Gesetzbuch
über
Verbrechen
und
schwere Polizey-Uebertretungen.

Zweyte Auflage,
mit angehängten neueren Vorschriften.

Wien.
Aus der kais. kön. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.
1815.

Zweyter Theil.

Von
den schweren Polizey-Uebertretungen,
und
dem Verfahren bey denselben.

Erster Abschnitt.

Von

den schweren Polizey-Uebertretungen,

und

Bestrafung derselben.

Erstes Hauptstück.

Von den schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt.

§. 1.

Allgemeine Verbindlichkeit des Strafgesetzes in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen.

Die schweren Polizey-Uebertretungen sind insgesammt Handlungen oder Unterlassungen, die jeder als unerlaubt von selbst erkennen kann; oder, wo der Uebertreter die besondere Verordnung, welche übertreten worden, nach seinem Stande, seinem Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder nach seinen Verhältnissen, zu wissen verpflichtet ist. Die Unwissenheit kann also bey schweren Polizey-Uebertretungen nicht entschuldigen.

§. 2.

Verbindlichkeit der Ausländer. S. A. II. Nr. I.

Auch Ausländer, die sich in diesen Ländern aufhalten, können schwerer Polizey-Uebertretungen schuldig werden, da sie verbunden sind, überhaupt die auf öffentliche Sicherheit und Ordnung sich beziehenden allgemeinen Verordnungen sich bekannt zu machen, und dafern sie ein Geschäft unternehmen, auch die besonderen Verordnungen, welche auf dieses Geschäft Beziehung haben.

§. 3.

Verbrechen in zufälliger Trunkenheit verübt, sind schwere Polizey-Uebertretungen.

Obgleich Handlungen, die sonst Verbrechen sind, in einer zufälligen Trunkenheit verübt, nicht als Verbrechen angesehen werden können; so sind dieselben dennoch nach Beschaffenheit der Umstände als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen.

§. 4.

Strafbare Handlungen der Kindheit. Verbrechen der Unmündigen vom eilften bis vierzehnten Jahre.

Die strafbaren Handlungen der Kindheit bis zu dem vollendeten zehnten Jahre sind bloß der häuslichen Züchtigung überlassen; aber von dem angehenden eilften bis zu dem vollendeten vierzehnten Jahre werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizey-Uebertretungen bestrafet.

§. 5.

Gesetzwidrige Handlungen an sich, auch ohne böse Absicht und erfolgten Schaden, sind schwere Polizey-Uebertretungen.

Schon die gegen ein Verboth vollbrachte Handlung, oder gegen ein Geboth geschehene Unterlassung ist an sich eine schwere Polizey-Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabey mit untergelaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolget ist.

§. 6.

Auch der Versuch, wann der Vollzug nur zufällig unterblieben ist.

Auch der Versuch einer schweren Polizey-Uebertretung macht strafbar, wenn der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Handelnden, sondern bloß durch Dazwischenkunft zufälliger Umstände unterblieben ist.

§. 7.

Anwendung dieses Gesetzes nach Orts- oder

Dadurch, daß nach Orts- oder persönlichen Umständen manche Gegenstände der schweren Po-

lizey = Uebertretungen irgendwo nicht vorhanden sind, verliert dieses Strafgesetz nichts von seiner Allgemeinheit: die Anwendung desselben tritt ein, sobald die Veränderung der Umstände dazu geeignet macht. persönlichen Umständen.

Zweytes Hauptstück.

Von den Strafen der schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt.

§. 8.

Gattungen der Strafen bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Die schweren Polizey-Uebertretungen werden bestraft:

a) um Geld;

b) mit Verfall von Waaren, Feilschaften, oder Geräthe;

c) mit Verlust von Rechten und Befugnissen;

d) mit Arrest;

e) mit körperlicher Züchtigung;

f) mit Abschaffung aus einem Orte;

g) aus einer Provinz;

h) aus sämmtlichen Ländern des österreichischen Staates.

§. 9.

Geld, Waaren, und Geräthe verfällt dem Armenfonde.

Die an Geld, an Waaren, Feilschaften oder Geräthe wegen schwerer Polizey-Uebertretungen verwirkte Strafe verfällt jedes Mahl dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden.

§. 10.

Verlust von Rechten und Befugnissen,

Der Verlust von Rechten und Befugnissen wird verhängt, gegen graduirte, oder andere ein Amt,

oder eine Beschäftigung unter öffentlicher Beglaubigung ausübende Personen; gegen solche, die ein Handwerk, oder Gewerbe als Bürger, oder unter erhaltener obrigkeitlicher Bewilligung treiben. Diese Bestrafung wird auf bestimmte Zeit, oder für beständig zuerkennet. gegen wen solcher verhängt wird?

§. 11.

Arrest. Erster Grad.

Die Strafe des Arrestes hat zwey Grade: der erste wird durch Arrest, ohne Zusatz, bezeichnet; und besteht in Verschließung in einem Gefangenhause ohne Eisen; wobey dem Verurtheilten, wann er sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung der Seinigen zu verschaffen fähig ist, die Wahl seiner Beschäftigung überlassen bleibt.

§. 12.

Zweyter Grad.

Der Arrest des zweyten Grades wird durch den Zusatz: Strenger Arrest, bezeichnet. In diesem wird der Verurtheilte mit leichten Eisen an Füßen beleget, täglich nur mit einer warmen Speise genähret, zum Trunke auf Wasser beschränket: ihm wird kein Besuch und keine Unterredung, als in Gegenwart einer obrigkeitlichen Person gestattet, und eine Arbeit zugewiesen.

§. 13.

Hausarrest.

Außer diesen beyden Graden des Arrestes kann auch auf Hausarrest, entweder gegen bloße Angelobung, sich nicht zu entfernen, oder mit Aufstellung einer Wache erkennet werden. Der Hausarrest verpflichtet den Verurtheilten sich unter keinem Vorwande vom Hause zu entfernen, bey

Strafe, die noch übrige Arrestzeit in dem öffentlichen Verhaftorte zu vollstrecken.

§. 14.

Längste und kürzeste Dauer des Arrestes.

Die kürzeste Dauer des Arrestes ist von vier und zwanzig Stunden; die längste von sechs Monathen.

§. 15.

Körperliche Züchtigung. Wer derselben unterliegt?

Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bey dem Dienstgesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksclassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung, und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde.

§. 16.

Vollstreckung bey dem männlichen, dann weiblichen Geschlechte und Jünglingen.

Diese Strafe besteht bey dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bey dem weiblichen, und Jünglingen unter achtzehn Jahren in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Mahle die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und wird nie öffentlich vollzogen.

§. 17.

Abschaffung.

Die Abschaffung aus einem Orte, oder aus einer Provinz findet Statt gegen österreichische Unterthanen, auf bestimmte, nach Beschaffenheit der Uebertretung und Umstände, auch auf unbestimmte Zeit. Auf Abschaffung aus den sämmtlichen Provinzen des österreichischen Staates kann nur gegen Fremde erkannt werden.

§. 18.

Die hier aufgezählten Strafarten werden auch verschärfet. Eine Verschärfung im Allgemeinen ist, wann von den einzelnen Strafen mehrere vereiniget werden. Sie hat jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, für welche, und nach dem Masse, wie sie in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmet ist. Verschärfung der Strafen.

§. 19.

Der Arrest ins besondere wird verschärft: Verschärfungen des Arrestes.

a) durch körperliche Züchtigung;
b) durch Fasten;
c) durch öffentliche Ausstellung;
d) durch schwerere, oder
e) öffentliche Gemeinde=Arbeit.

§. 20.

Wird die Verschärfung durch Fasten dem Arreste des ersten Grades angehänget; so wird der Sträfling auf die Kost beschränket, welche bey dem Arreste des zweyten Grades §. 12. vorgeschrieben ist. Bey Verschärfung des Arrestes des zweyten Grades ist der Sträfling an einigen Tagen bloß auf Brot und Wasser einzuschränken; doch soll dieses nicht über zwey Mahl in einer Woche geschehen. Verschärfung des Arrestes: ersten Grades; zweyten Grades.

§. 21.

Die öffentliche Ausstellung geschieht vor dem Gerichtshause in einem Kreise der Wache, zuweilen auch mit einer angehängten Tafel, welche die Ursache der Ausstellung ankündiget. Diese Verschärfung findet nur bey dem strengen Arreste Platz, Oeffentliche Ausstellung.

und nur wo sie im Gesetze bestimmt, und im Urtheile nahmentlich ausgedrücket ist.

§. 22.

Strafarten im Allgemeinen können nicht verwechselt, noch die Strafe ausgeglichen werden.

Im Allgemeinen kann die für jede Uebertretung bestimmte Strafart nicht verwechselt, noch die Bestrafung durch Abkommen mit dem Beschädigten aufgehoben werden.

§. 23.

Ausnahmen.

Unter folgenden besonderen Umständen aber ist die in dem Gesetze bestimmte Strafe abzuändern:

a) Wenn die Geldstrafe den Vermögens-Umständen, oder dem Nahrungs-Betriebe des zu Verurtheilenden, oder seiner Familie zum merklichen Abbruche gereichen.

b) Wenn durch die Dauer des gesetzlich bestimmten Arrestes die Erwerbung des Sträflings, oder seiner Familie in Verfall, oder doch in Unordnung gerathen könnte.

c) Wenn im Gesetze die Strafe der Züchtigung mit Streichen bestimmt ist; die körperliche Beschaffenheit, oder Gesundheit des Verurtheilten aber eine solche Bestrafung nicht gestattet.

Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine verhältnißmäßige Arreststrafe zu erkennen; im zweyten Falle ist die Dauer der Strafzeit abzukürzen, und an ihre Stelle, nach Umständen der Person und der Leibesbeschaffenheit, schwerere Arbeit, körperliche Züchtigung, oder Fasten zu setzen; im dritten Falle muß die körperliche Züchti-

gung in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings, abgeändert werden.

§. 24.

Im Gegensatze mit dem §. 23. kann nach Beschaffenheit eintretender Verhältnisse der Arrest des ersten Grades auch in eine den Vermögens-Umständen des zu Bestrafenden angemessene Geldstrafe verändert werden.

§. 25.

Wann Hausarrest verhänget werden kann?

Ferner kann anstatt des Arrestes des ersten Grades, Hausarrest verhänget werden, wann der zu Bestrafende von unbescholtenem Rufe ist, und durch die Entfernung von seiner Wohnung gehindert würde, seinem Amte, seinem Geschäfte, oder seiner Erwerbung obzuliegen.

§. 26.

Zwischenraum des richterlichen Ermessens.

Bey Gegenständen, worüber hier verfüget wird, darf die Bestrafung nur nach diesem Gesetze ausgemessen; in keinem Falle aber auf eine größere als die höchste, oder auf eine kleinere, als die niedrigste für jede Uebertretung darin bestimmte Strafe erkannt werden. Nur der Zwischenraum bleibt in der Anwendung auf die Umstände dem Ermessen des Richters überlassen.

§. 27.

Die überstandene Strafe.

Die Strafe einer schweren Polizey-Uebertretung hat, wann sie überstanden ist, keine weitere Wirkung. Jedoch bleibt dem Beschädigten sein Recht stets vorbehalten.

Drittes Hauptstück.

Von Bestrafung der Unmündigen.

§. 28.

Unmündige werden schuldig: durch Verbrechen, die von solchen zu schweren Polizey-Uebertretungen übergehen;

Unmündige können auf zweyfache Art schuldig werden:

a) Durch Uebertretungen, welche nach ihrer Eigenschaft Verbrechen wären; aber wenn Unmündige sie begehen, nach §. 4. nur als schwere Polizey-Uebertretungen bestraft werden.

durch schwere Polizey-Uebertretungen an sich.

b) Durch Uebertretungen, welche schon an sich nur schwere Polizey-Uebertretungen sind.

§. 29.

Bestrafung der ersteren.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monathen zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden: mit Fasten, körperlicher Züchtigung, und schwerer Arbeit.

§. 30.

Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Die Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafzeit, und der Verschärfungen Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenschaft der Uebertretung;

b) das Alter des Uebertreters, nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;

c) seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit, oder Unverbesserlichkeit.

§. 31.

Mit dieser Bestrafung der Unmündigen ist nebst einer ihren Kräften angemessenen Arbeit stets ein zweckmäßiger Unterricht des Seelsorgers, oder Catecheten zu verbinden.

Mit derselben ist eine angemessene Arbeit, und der Unterricht eines Seelsorgers zu verbinden.

§. 32.

Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der zweyten Art werden insgemein der häuslichen Züchtigung, in Ermanglung dieser aber, oder, nach dabey sich zeigenden besonderen Umständen der Ahndung und Vorkehrung der politischen Obrigkeiten überlassen.

Von Unmündigen begangene schwere Polizey-Uebertretungen an sich, sind der häuslichen Züchtigung, nach Umständen der Obrigkeit überlassen.

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Uebertretungen.

§. 33.

Eintheilung der schweren Polizey-Uebertretungen.

Die Handlungen und Unterlassungen, welche nach Verhältniß ihrer Wichtigkeit, und ihres nachtheiligen Einflusses, hiermit als schwere Polizey-Uebertretungen erkläret werden, theilen sich in folgende Gattungen:

§. 34.

1. Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit;

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sicherheit; nähmlich, gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand; gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit, und gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 35.

2. gegen die Sicherheit einzelner Menschen;

Uebertretungen, die der Sicherheit einzelner Menschen, nähmlich: der persönlichen Sicherheit am Leben, an der Gesundheit, oder sonst an dem Körper; die der Sicherheit des Eigenthums, oder der Erwerbung; der Sicherheit der Ehre, und des gu-

ten Rufes; oder irgend der Sicherheit der Rechte, Gefahr oder Nachtheil bringen.

§. 36.

Uebertretungen endlich, welche die öffentliche Sittlichkeit verletzen. 3. gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Fünftes Hauptstück.

Von den schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand.

§. 37.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und Ruhestandes.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand sind:

a) Theilnahme an geheimen Gesellschaften.

b) Auflauf.

c) Druck, Verkauf, oder Verbreitung von Büchern, von Kupferstichen gegen die Censurs-Gesetze.

d) Winkelbuchdruckerey.

e) Verleitung zur Auswanderung.

f) Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten.

§. 38.

Geheime Gesellschaften.

Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet seyn, unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben, oder bestehen mögen, sind untersagt. Die

Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht einer schweren Polizey-Uebertretung schuldig.

§. 39.

Welche Vereinigungen als geheime Gesellschaften anzusehen sind.

Da unschädliche Vereinigungen sich dem Kenntnisse der Obrigkeit zu entziehen, keine Ursache haben; so ist als eine geheime Gesellschaft überhaupt jede Vereinigung anzusehen:

a) Wenn das Daseyn derselben der Obrigkeit verborgen gehalten wird.

b) Wenn zwar das Daseyn derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine falsche Verfassung, falsche Satzungen vorgegeben.

c) Wenn von einer auch bekannten Gesellschaft der Obrigkeit die Mitglieder verschwiegen werden.

d) Wenn Mitglieder einer ehemahls zwar erlaubten oder geduldeten, aber nun aufgehobenen, oder nicht mehr geduldeten Gesellschaft Zusammenkünfte halten, oder fortsetzen.

§. 40.

Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft.

Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer:

a) Der eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet.

b) Mitglieder zu einer innerhalb des Landes bestehenden, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt.

c) Der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist;

d) mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält;

e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft, in was immer für einer Eigenschaft beywohnet.

f) Zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus vermiethet, oder seine Wohnung leiht.

g) Endlich, der nach seinem Amte zur Anzeige verpflichtete Beamte, welcher von dem Daseyn einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniß hat, und der Obrigkeit die ämtliche Anzeige zu thun unterläßt.

§. 41.

Strafe gegen die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, die Vorsteher;

Die Strafe der Uebertretung ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber, diejenigen, die als Vorsteher Zusammenkünfte halten, sind zu strengem Arreste von drey bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 42.

gegen die, welche den Zusammenkünften beywohnen, oder durch Correspondenz Theil nehmen;

Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beywohnen, oder durch Correspondenz an derselben Theil nehmen, sind das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, bey wiederhohlter Uebertretung mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen zu bestrafen.

§. 43.

ihr Haus oder ihre Wohnung leihen, oder vermie-

Wer sein Haus, oder seine Wohnung wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leiht, oder vermiethet; dafern er kein

Mitglied der Gesellschaft ist, soll zu Arrest von einem bis zu drey Monathen verurtheilet werden. Nebst dem, wenn das Haus, oder die Wohnung vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

then, ohne ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn.

§. 44.

Wenn sie Mitglieder derselben sind.

Ist derjenige, der in seinem Hause, oder seiner Wohnung den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft; so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§. 45.

Strafe des Beamten, der die Anzeige unterläßt.

Die Strafe eines Beamten, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften nach seiner Amtspflicht die Anzeige zu machen unterläßt, ist strenger Arrest von einem bis drey Monathen.

§. 46.

Verschärfungsfälle.

Sind die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzet worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung dadurch Gefahr; so ist nach Länge der Zeit, und Beschaffenheit der Umstände der strenge Arrest auf sechs Monathe zu verlängern.

§. 47.

Straffälligkeit der Ausländer.

Auch Ausländer werden dieser Uebertretung schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes in diesen Ländern

a) eine geheime Gesellschaft zu errichten;

b) Mitglieder zu einer inländischen, oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen;

c) bey sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten; oder

d) zu Zusammenkünften dieser Art ihre Wohnung leihen;

e) durch Briefe oder auf andern Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beytragen.

§. 48.

Bestrafung.

Die Bestrafung des Uebertretungsfalles a) ist strenger Arrest von einem zu sechs Monathen; des Falles b) und c) strenger Arrest von einem bis zu drey Monathen; die Bestrafung der übrigen Fälle, Arrest von einem bis drey Monathen. Nach vollendeter Strafzeit ist der Ausländer stets aus den sämmtlichen österreichischen Ländern abzuschaffen.

§. 49.

Bestrafung, wenn Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft errichten, oder dazu Mitglieder werben.

Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bey seiner Betretung mit der auf diese beyden Fälle §. 48. bestimmten Strafe zu belegen.

§. 50.

Pflicht der Vorsteher, Beamten ꝛc. in Ansehung dessen, was der Gesellschaft gehöret.

Bey Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen, und auszuliefern. Wer immer etwas, so der Gesell-

schaft gehört, vorenthält, oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monathe bestrafet werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 51.

Des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder Diener mehrere Menschen zur Mithülfe, oder Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem, nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monathen.

Auflauf. Wer sich desselben schuldig mache?

Strafe:

§. 52.

Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet, und sich dem Aufforderer in Mithülfe oder Widersetzung zugesellet.

Mitschuldige.

§. 53.

Sobald bey einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Haus zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und ins besondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Haus hält.

Pflicht des Hausvaters bey einem Auflaufe.

§. 54.

Die Strafe des Hausvaters, oder Familien-Vorstehers ist Arrest von einer Woche zu einem Monathe. Eben so sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernen, ob sie gleich an keiner Unordnung Theil nehmen.

Strafe des Hausvaters, oder Familien-Vorstehers; derjenigen, die sich unter solchen Umständen vom Hause entfernen.

§. 55.

Strafe derjenigen, welche bey einem Auflaufe dem Beamten und der Wache nicht Folge leisten;

Wer bey einem auch aus jeder andern Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlaßten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wann diese die Menge aus einander gehen heißen, nicht Folge leistet, ist nach Beschaffenheit der Person mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, oder mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

§. 56.

derjenigen, welche sich mit dem Beamten, und Wachen in einen Zank oder Wortstreit einlassen.

Hätte der Uebertreter bey seiner Weigerung sich mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen; so ist die Strafe ein monathlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärfet werden soll.

§. 57.

Druck, Verkauf, oder die Verbreitung von Büchern oder Kupferstichen gegen die Censursgesetze. Hieher gehört: 1. Druck oder Verkauf ohne Censur. S.A.II.Nr.2.

Folgende Fälle sind in Rücksicht auf Bücher-Censur als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln:

Erster Fall. Wenn ein Buchdrucker oder Buchhändler ein Werk, Flugschriften, oder einzelne Blätter von was immer für einem Inhalte und Umfange ohne Censur druckt, oder verkauft.

§. 58.

Strafe.

Die Bestrafung dieser Uebertretung ist, nebst Zerstörung des Schriftsatzes, und dem Verfalle der Auflage, oder der davon vorhandenen Exemplare, das erste Mahl eine Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden; das zweyte Mahl nebst der Geldstrafe ein- bis dreymonathlicher Arrest; auf den dritten Rückfall der Verlust der Ge-

rechtsame, der Buchdruckerey oder des Buchhandels. Bey dieser Uebertretung ist zugleich auf den Inhalt des Werkes, und auf den Umstand zu sehen, in welcher Menge dasselbe verbreitet worden.

§. 59.

Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes.

Zweyter Fall. Wenn ein Buchdrucker ein Werk, das von der Censur im Ganzen verworfen worden ist, druckt, oder nachdruckt; wenn ein Buchhändler ein solches Werk, es sey im Lande oder auswärts, verkauft, verbreitet, oder sonst auf eine Art in Umlauf bringt.

§. 60.

Strafe.

Im Allgemeinen ist diese Uebertretung sogleich das erste Mahl, nebst dem Verfalle der vorhandenen Exemplare, mit einer Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden und ein- bis dreymonathlichem Arreste; das zweyte Mahl noch mit Verlust der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen.

§. 61.

Wann von der Censur weggestrichene Stellen oder Worte wieder aufgenommen; Zusätze gemacht werden.

Diese Strafe ist auch dann zu verhängen, wann in einem Werke einzelne Stellen oder Wörter von der Censur weggestrichen, das Weggestrichene aber in den Druck wieder aufgenommen, oder, wann in einer schon censurirten Handschrift der Sinn durch Zusätze oder Hinweglassungen verändert worden.

§. 62.

Verschärfung der Strafe.

Dafern das gegen das Verboth der Censur gedruckte oder verkaufte Werk zum Verderbnisse der Sittlichkeit gereicht, ist der Schuldige nicht

nur sogleich mit dem Verluste der Buchdruckerey oder des Buchhandels zu bestrafen, sondern als ein Werkzeug der Verführung auch zum strengen Arreste nach Maß der geschehenen Verbreitung von einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 63.

Wann diese Uebertretung in ein Verbrechen übergeht?

Wäre der Inhalt des verbreiteten Werkes, die öffentliche Ordnung und Ruhe zu stören geeignet; so geht die Uebertretung in ein Verbrechen über, für welches im ersten Theile die Strafe bestimmet ist.

§. 64.

Das Hausiren; unbefugter geheimer Handel mit Büchern, oder andern gedruckten Sachen. Strafe.

Dritter Fall. Wer mit Büchern oder andern gedruckten Sachen hausiret, oder auf was immer für eine Art unbefugten oder geheimen Handel treibt. Die Bestrafung im Allgemeinen ist, nebst der Abnahme der Bücher, Arrest von einem Monathe. Dafern aber die auf solche Art in Umlauf gebrachten Druckschriften verbothen sind, soll der Uebertreter, nebst der Abnahme derselben mit einer Geldstrafe von zweyhundert bis fünfhundert Gulden und mit dreymonathlichem Arreste; und sind die Bücher zugleich sittenverderblich, nebst der Geldstrafe mit strengem Arreste zwischen einem bis zu drey Monathen bestrafet werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist er in den letzten Fällen nach ausgestandener Strafe aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 65.

Ohne Erlaubniß der Behörde veranlaßter

Vierter Fall. Wenn Buchdrucker oder Buchhändler Gebethe, Lieder, Gedichte, Kriegs-

nachrichten, Beschreibungen, u. d. gl. einzelne Blätter, ohne für jeden Fall die Erlaubniß der Behörde erhalten zu haben, ausrufen, und verkaufen lassen.

Ausruf von Gebethen, Liedern, Kriegsnachrichten, Beschreibungen ꝛc. ꝛc.

§. 66.

Strafe gegen Buchdrucker und Buchhändler;

Der Buchdrucker oder Buchhändler, der dieses Verboth übertritt, soll das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zweyhundert Gulden, und mit einmonathlichem Arreste bestrafet; das zweyte Mahl die Strafe verdoppelt; das dritte Mahl ihm der Buchhandel oder die Druckerey abgenommen werden. Enthielten dergleichen Flugblätter ganz falsche und beunruhigende Nachrichten von vaterländischen Angelegenheiten, oder wären sie auf Sittenverderbniß, oder Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe gerichtet; so ist die Strafe nach den §§. 62 und 63 auszumessen.

§. 67.

gegen die, so ausrufen.

Diejenigen, die sich zum Ausrufe solcher Blätter haben gebrauchen lassen, sollen mit dreytägigem Arreste, bey jeder weiteren Uebertretung aber mit fünf und zwanzig Streichen bestrafet werden.

§. 68.

Alles dieß erstrecket sich auch auf gestochene Blätter.

Alle in Ansehung der Bücher, Flugschriften, und einzelnen Blätter genannten Uebertretungsfälle treten auch bey gestochenen Blättern von was immer für einem Gegenstande ein, und sind nach Beschaffenheit des Falles und der Umstände auch mit gleichen Strafen zu belegen.

§. 69.

Winkelbuchdruckerey, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze. Strafe.

Wenn Jemand, der nicht zur Buchdruckerey befugt ist, eine Winkelbuchdruckerey, oder eine Handpresse mit einem Schriftsatze hält, soll der Uebertreter nebst dem Verluste alles Buchdruckerey-Geräthes zu einer Geldstrafe von fünfhundert Gulden verurtheilet, und würde bewiesen, daß aus einer solchen Winkelbuchdruckerey ein Buch oder irgend eine Flugschrift in Umlauf gesetzet worden, nach Beschaffenheit derselben noch mit der in den §§. 62. und 63. ausgemessenen Strafe beleget werden.

§. 70.

Verleitung zur Auswanderung. Strafe.

Wer es sich zum Geschäfte macht, Unterthanen dieser Staaten zur Ansiedlung in fremden Ländern zu verleiten, soll mit Arrest von einem bis zu sechs Monathen bestrafet werden. Ist der Uebertreter ein Ausländer; so ist dem Urtheile die Abschaffung aus den sämmtlichen Erbländern nach vollendeter Strafzeit anzuhängen.

§. 71.

Aufwieglung der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten. Bestrafung.

Derjenige, welcher Untergebene gegen ihre Obrigkeiten durch Tadel oder Schmähungen aufzubringen sucht, und dadurch dieselben zu grundlosen Beschwerdführungen reitzet, ist als ein Aufwiegler gegen die Obrigkeit mit ein- bis dreymonathlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung Unterschriften, oder gar Geldbeyträge gesammelt; so ist derselbe, je nachdem solche Schriften größere, unwahrhaftere Beschuldigungen, und

beleidigendere Ausdrücke enthalten, mit Verschärfung des Arrestes, durch Fasten und Züchtigung, mit Streichen oder Gemeindearbeit zu bestrafen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift nach Umständen und Maß seiner Gefährlichkeit aus dem Orte, und der ganzen Provinz, und wäre derselbe ein Ausländer, auch aus sämmtlichen Erbländern abgeschaffet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören.

§. 72.

Beleidigungen der Wache. Strafe.

Jede sowohl wörtliche, als thätige Beleidigung einer Civil- oder Militär-Wache ist eine schwere Polizey-Uebertretung. Wörtliche Beleidigungen sind mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; thätige, von einem bis auf drey Monathe zu bestrafen.

§. 73.

Verschärfungsfälle.

Dafern eine der beyden vorerwähnten Uebertretungen Folgen nach sich gezogen, und den Beamten oder die Wache in Vollstreckung ihres Amtes oder Dienstes wirklich gehindert hat, ist der Schuldige zu strengem Arreste von drey bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

§. 74.

Mißhandlung von Patenten, Verordnungen, rc. rc. Strafe.

Einer schweren Polizey-Uebertretung macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, oder unter was immer für Nahmen

und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene, oder ausgesetzte; von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden abreißt, hinwegnimmt, durch Zerreissen, Besudeln, oder auf sonst eine Art mißhandelt. Geschieht diese Uebertretung aus bloßem Leichtsinne oder Muthwillen; so ist die Strafe Arrest von vier und zwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder Züchtigung mit zehn, bis fünf und zwanzig Streichen. Zeigte sich aber bey der Untersuchung die Absicht einer gegen die Obrigkeit gerichteten Beschimpfung, oder um die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis zu drey Monathen.

§. 75.

Beschädigung der öffentlichen Beleuchtung.

Wer eine zur öffentlichen Beleuchtung aufgestellte Laterne vorsetzlich zerschlägt, oder auf sonst eine Art beschädigt, ist mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen.

§. 76.

Beschädigung von Brücken, Schleußen, Dämmen, rc. Strafe. S. A. II. Nr. 3.

Die muthwillige Abwerfung, oder Beschädigung einer Brücke, Schleuße, eines Dammes, Beschläges, oder Geländers, wodurch die Ufer der Flüsse und Bäche befestiget, oder Abschüsse an Straßen und Wegen oder Brücken bewahret sind, ist nach Maß des unterlaufenden großen Muthwillens und veranlaßten Schadens, mit Arrest von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen. Hätte der Uebertreter das abgeworfene Holz entfremdet; so tritt auch die Strafe des Diebstahles ein.

§. 77.

Beschädigung aufgestellter Warnungszeichen. Strafe

Ueberhaupt ist die Hinwegreiffung oder absichtliche Beschädigung aller Warnungszeichen, welche, um Unglück zu verhüthen, aufgestellet werden, eine schwere Polizey-Uebertretung, die insgemein mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen; bey unterlaufender grösserer Boßheit, und erfolgtem Schaden aber mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen ist.

§. 78.

Uebertretungen gegen die Polizey-Vorschriften in Ansehung der Meldung von ankommenden Fremden, und Veränderungen der Einwohner.

Da der öffentlichen Aufsicht ein genaues Kenntniß aller Einwohner und Fremden von größter Wichtigkeit seyn muß; so wird jede Nichtbefolgung der in dieser Absicht an jedem Orte ins besondere bestehenden Vorschriften, als eine schwere Polizey-Uebertretung betrachtet, und bestrafet. Die Fälle dieser Uebertretungen sind:

Strafe der Hauseigenthümer, ꝛc. ꝛc.

a) Wann ein Hauseigenthümer, Administrator, Sequester, oder wer sonst der Verwaltung eines Hauses vorsteht, die mit seinen Bestandnehmern vorgehenden Veränderungen in der vorgeschriebenen Zeit nicht anzeiget. Die Strafe ist nach Verschiedenheit der Städte und des Häuser-Ertrages fünf bis fünfzig Gulden.

der Afterbestandgeber;

b) Wann jemand Zimmer wochen- oder monathweise in Afterbestand verläßt, oder Bettgeher hält, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden, bey jedesmahliger Veränderung, die vorschriftmäßige Anzeige macht. Die Bestrafung ist fünf Gulden, welche Strafe bey wiederhohlter Uebertretung zu verdoppeln ist.

c) Wann ein Gastwirth, der zur Aufnahme von Fremden berechtiget ist, von denjenigen, die über Nacht verbleiben, nicht die vorgeschriebene Anzeige macht. Die Bestrafung ist dieselbe, welche bey b) festgesetzet worden. — der zur Beherbergung berechtigten Gastwirthe;

d) Wann in einem Schenkhause, welches zur Beherbergung nicht berechtiget ist, jemand über Nacht aufgenommen wird. Die Bestrafung ist das erste Mahl fünf Gulden; das zweyte Mahl dieselbe Strafe nebst Arrest von einer Woche; das dritte Mahl die Abschaffung von dem Schenkhause. — der unberechtigten.

e) Wann jemand in dem Meldungszettel sich einen falschen Nahmen beylegt, einen falschen Stand, eine falsche Beschäftigung oder andere fälschliche Umstände angibt, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführet werden kann. Die Bestrafung ist Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe. Findet sich bey der Untersuchung, daß der Uebertreter die Irreführung der Obrigkeit wirklich beabsichtigte; so ist die Bestrafung eben so langer strenger Arrest. Bey sich zeigender Bedenklichkeit in Ansehung der Umstände oder Person, ist der Uebertreter, wenn er ein Inländer, aber an dem Orte, wo er diese Uebertretung begangen, nicht ansässig ist, nach vollendeter Strafzeit aus dem Orte; ein Ausländer aber nach Beschaffenheit der Umstände, auch aus sämmtlichen Erbländern abzuschaffen. — Strafe der sich falsch Meldenden.

§. 79.

Ein Gewerbsmann, welcher einen Gesellen, der mit einer ordentlichen so genannten Kundschaft — Strafe für Gewerbsleute, die Gesellen

ohne Kundschaft aufnehmen;

nicht versehen ist, in Arbeit nimmt, wird das erste Mahl mit fünf Gulden, das zweyte Mahl mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, das dritte Mahl mit Arrest bis zu einem Monathe; nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit dem Gewerbsverluste bestrafet.

§. 80.

für Postmeister, die jemanden ohne Postzettel weiter befördern. S.A.II. Nr.4.

Ein Postmeister, der in dem Umkreise von vier Stationen von dem Hauptpostamte jeder Provinz jemanden, der aus der Hauptstadt nicht mit der Post, oder doch mit einem Postzettel anlanget, vor Verlauf von zwey Mahl vier und zwanzig Stunden weiter befördert, ist das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünfzig Gulden zu belegen, die bey der zweyten Uebertretung verdoppelt wird. Auf die dritte Uebertretung ist die Abschaffung von dem Posthause zu verhängen.

§. 81.

Gegen das Zurückkehren eines aus sämmtlichen Ländern;

Die Rückkehr eines durch die Polizey-Behörden aus den sämmtlichen Erbländern Abgeschafften, soll das erste Mahl mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; bey Wiederhohlung mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen bestrafet werden.

§. 82.

eines aus einer Provinz oder Ort Abgeschafften.

Derjenige, welcher aus einer Provinz, aus einem bestimmten Orte auf beständig, oder auf eine gewisse Zeit abgeschaffet worden, wenn er im ersten Falle jemahls, im zweyten Falle vor Verlauf der gesetzten Zeit wiederkehrt, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; bey wieder-

hohlter Betretung mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 83.

Wer gangbare Münzgattungen, auch ohne Absicht jemanden damit zu hintergehen, vergoldet, soll mit Arrest von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

Vergolden der Münzen. Strafe. S.A.II. Nr.5.

§. 84.

Wer ohne von der Behörde dazu die Erlaubniß erhalten zu haben, zu Haus ein so genanntes Stoß- oder Preßwerk hält, ist, nebst dem Verfalle des Stoß- oder Preßwerkes, das erste Mahl mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe; bey wiederhohlter Uebertretung nebst einmonathlichem Arreste, wenn er ein Gewerbsmann ist, auch mit dem Verluste des Gewerbes zu bestrafen.

Unbefugtes Halten eines Preß- oder Stoßwerkes. Strafe.

§. 85.

Eben der Strafe unterliegt derjenige, welcher ohne Auftrag oder Erlaubniß der obersten Münzbehörde ein solches Stoßwerk verfertiget.

Strafe dessen, der solches ohne Erlaubniß verfertiget.

Siebentes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

§. 86.

Bestrafung des öffentlichen Beamten, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt.

Ein öffentlicher Beamter oder Diener, der sich in seinen Amts- oder Dienstverrichtungen thätige Beleidigungen erlaubt, (worunter insbesondere Verhaftnehmungen in andern, als durch die Gesetze bestimmten Fällen begriffen sind) ist das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; das zweyte Mahl mit eben so langem strengen Arreste zu bestrafen.

§. 87.

Umstände zur Verschärfung der Strafe.

Wäre die thätige Beleidigung unter Umständen geschehen, welche zu einem Auflaufe Anlaß gegeben hatten, oder doch geben konnten; so ist die Strafe strenger Arrest von einem bis drey Monathen.

§. 88.

Strafe desjenigen, der auch ohne unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten oder Diener ausgibt.

Wer, auch ohne eine an sich unerlaubte Absicht, sich für einen öffentlichen Beamten, oder Diener ausgibt, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe bestrafet werden.

Achtes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

§. 89.

Die schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens lassen sich unter zwey Classen zusammenziehen: Eintheilung der schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. S. Anh. II. Nr. 6.

a) Es wird gegen natürliche, allgemeine Pflichten des Menschen, oder gegen die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes gehandelt;

b) es wird etwas unterlassen, was von den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben, oder was zu thun, eine von selbst verstandene Pflicht des Standes, Gewerbes, der Beschäftigung, oder sonst eines Verhältnisses ist. Bey der Unmöglichkeit alle Gattungen, wo dergleichen Handlungen und Unterlassungen, der Sicherheit des Lebens Gefahr bringen, ausdrücklich zu bestimmen, soll, wenn bey einem erfolgten Tode, oder schweren Verwundung, sich durch die Untersuchung eine Schuld dieser Art offenbaret, derjenige, dem die Schuld zur Last fällt, nach Maß derselben mit einfachem, oder strengem Arreste, von einem bis zu sechs

Monathen; nach Umständen auch mit angemessener Verschärfung des Arrestes bestrafet werden.

§. 90.

Versuchter Selbstmord.

Die öffentliche Sorgfalt findet sich aber bewogen, bey folgenden Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens, noch eigene Vorschriften zu geben, und die Bestrafung ins besondere zu bestimmen. Wann jemand mit dem Vorsatze, sich das Leben zu nehmen, sich verwundet, oder verletzet, ist derselbe, dafern er von Vollendung des Selbstmordes aus eigener Reue abgestanden, vor die Obrigkeit zu fordern, und ihm über die Abscheulichkeit seines so viele Pflichten verletzenden Unternehmens, eine ernste Ermahnung zu geben.

§. 91.

Wann er zufällig unterblieben;

Ist die Ausführung nur zufällig, oder wider Willen des Thäters unterblieben; so ist derselbe in sichere Verwahrung zu bringen, und so lange unter strenger Aufsicht zu behalten, bis er durch sittliche, und physische Heilmittel zur Vernunft, und dem Erkenntnisse seiner, dem Schöpfer, dem Staate, und sich selbst schuldigen Pflicht zurückgeführet, über das Begangene Reue zeiget, und für die Zukunft dauerhafte Besserung erwarten läßt.

§. 92.

gegen vollbrachten Selbstmord.

Ist der Tod wirklich erfolget, so wird der Körper des Selbstmörders, bloß von der Wache begleitet, an einen außer dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gerichtliche Diener verscharret.

§. 93.

Gegen das Baden in Teichen und Flüssen, ic.

Wer in Flüssen oder Teichen außer den von der Behörde dazu bestimmten Oertern badet, inngleichen wer zur Winterszeit außer den dazu bestimmten Strecken auf dem Eise schleifet; wer endlich zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verbothen worden, sich dennoch über eine Eisdecke waget, ist mit Arrest von drey Tagen, bis zu einem Monathe zu bestrafen.

§. 94.

Vorschrift für uneheliche schwangere Weibspersonen.

Eine Weibsperson, die sich von einem unehelichen Beyschlafe schwanger befindet, muß bey der Niederkunft eine Hebamme, einen Geburtshelfer, oder sonst eine ehrbare Frau zum Beystande rufen. Wäre sie aber von der Niederkunft übereilet, oder Beystand zu rufen, gehindert worden, und sie hätte entweder eine Fehlgeburt gethan, oder das lebendig geborne Kind wäre binnen 24 Stunden von Zeit der Geburt an, gestorben; so ist sie verbunden, einer zur Geburtshülfe berechtigten, oder, wo eine solche nicht zur Hand ist, einer obrigkeitlichen Person, von ihrer Niederkunft die Anzeige zu machen, und derselben die unzeitige Geburt, oder das todte Kind vorzuzeigen.

§. 95.

Strafe auf die Verheimlichung der Geburt.

Die gegen diese Vorschrift geschehene Verheimlichung der Geburt wird nach Herstellung der Verheimlichenden mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen bestrafet.

§. 96.

Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

Wer aus Unvorsichtigkeit jemanden durch Ueberfahren oder Ueberreiten tödtet oder tödlich verwundet, ist nach Beschaffenheit des Falles mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen. Außerdem ist auch demselben nach Umständen das Reiten oder Fahren zu untersagen.

§. 97.

Schnelles Fahren und Reiten.

Zeigt sich bey der Untersuchung, daß zu dem Vorfalle das schnelle Fahren oder Reiten beygetragen habe; so ist dieser Umstand als erschwerend zu betrachten, und bey Ausmessung der Strafe, auch noch besonders auf dasjenige mit zurück zu sehen, was gegen das schnelle Fahren und Reiten §. 179. verhänget ist.

§. 98.

Unbefugte Ausübung der Arzeney, und Wundarzeney, als Gewerbe. Strafe. S. A. II. Nr. 7.

Wer ohne nach der gesetzlichen Vorschrift dazu berechtiget zu seyn, sich mit Behandlung der Kranken als Arzt oder Chirurgus bemenget, und daraus ein Gewerbe macht, soll mit Arrest, nach Länge der Zeit, in welcher er dieses unerlaubte Geschäft getrieben, und des Schadens, den er dadurch zugefüget hat, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monathen bestrafet werden.

§. 99.

Strafe gegen den Ausländer.

Ist der Uebertreter ein Ausländer, so ist derselbe nach vollendeter Strafzeit aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 100.

Verkauf verbothener Arzeneymittel.

Der Verkauf verbothener Arzeneymittel ist sowohl an dem Eigenthümer, an dem Provisor der

Apotheke, als an dem Gesellen (Subjecte) zu bestrafen. Hat der Eigenthümer nicht davon gewußt, daß ihm also nur Mangel der schuldigen Aufsicht zur Last fällt; so ist derselbe zu einer Strafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden; bey dem zweyten Falle, von fünfzig bis hundert Gulden, zu verurtheilen. Bey dem dritten Uebertretungsfalle wird ihm die Führung der Apotheke benommen, und ein Provisor bestellet.

Strafe gegen den Eigenthümer der Apotheke, wann er davon nichts gewußt;

§. 101.

Hat der Eigenthümer von dem verbothenen Verkaufe gewußt, so ist derselbe bey dem ersten Uebertretungsfalle mit einer Strafe von fünfzig bis hundert; im zweyten von hundert bis zweyhundert Gulden zu bestrafen; und wäre durch das gegebene Arzeneymittel jemand zu Schaden gekommen, noch besonders, nach den mehr oder minder wichtigen Folgen, zum strengen Arreste von einem bis zu sechs Monathen zu verurtheilen.

wenn er davon gewußt hat.

§. 102.

Wann dem Provisor bey der Aufsicht Nachlässigkeit zur Last kommt, ist derselbe das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; das zweyte Mahl mit Entfernung von seinem Dienste zu bestrafen. Hätte er von dem Verkaufe der verbothenen Arzeney Kenntniß; so ist er mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen zu bestrafen, und für unfähig zu erklären, ferner in einer Apotheke zu dienen.

Strafe gegen den Provisor.

§. 103.

Strafe des Apothekergesellen.

Der Apothekergesell (Subject), welcher verbothene Arzeney mit Vorwissen seines Herrn verkaufet, ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; dafern es ohne Kenntniß seines Herrn geschah, nach Beschaffenheit der Umstände mit strengem Arreste von drey bis sechs Monathen zu bestrafen. Dem Urtheile ist bey einem zweyten Uebertretungsfalle beyzusetzen: daß dem Sträflinge sein Lehrbrief abgenommen werden, und er weiters als Apothekergesell zu dienen nicht mehr fähig seyn soll.

§. 104.

Falsche, oder schlechte Bereitung der Arzeneyen.

Wann eine Arzeney falsch, wann solche aus Materialien, die ihre Arzeneykraft bereits verloren haben, verfertiget, in einem unreinen, der Gesundheit, wegen seiner Bestandtheile, oder wegen anderer vorausgegangenen Mischungen nachtheiligen Gefäße verarbeitet oder verwahret wird, ist der Apothekergesell, der Eigenthümer oder Provisor der Apotheke, in so fern einem, oder dem andern von den Letzteren Mangel der gehörigen Aufsicht zur Last geleget werden kann, straffällig.

Pflicht des Arztes, der davon weiß.

Jeder Arzt, dem ein Fall dieser Art bey einem Kranken vorkommt, ist unter eigener Verantwortung, der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen, verpflichtet.

§. 105.

Strafe für den Apothekergesellen;

Der Apothekergesell ist das erste Mahl mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mahl mit eben so langem verschärften Arreste zu bestrafen.

Bey dem dritten Falle ist er zu verurtheilen, so lange wieder als Lehrjung zu dienen, bis er bey einer neuen Prüfung Beweise zureichender Kenntnisse, und der in Bereitung der Arzeneyen erforderlichen Genauigkeit gegeben hat.

§. 106.

den Eigenthümer;

Der Eigenthümer der Apotheke wird das erste Mahl um fünfzig, bey Wiederhohlung um hundert Gulden bestrafet. Dafern Fälle dieser Art sich öfters ereignen, ist demselben auf unbestimmte Zeit ein Provisor zu setzen.

§. 107.

den Provisor der Apotheke.

Ein Provisor soll bey einem solchen Falle mit Arrest von einer Woche; das zweyte Mahl mit Verschärfung des Arrestes durch Fasten bestrafet; bey öfteren Fällen von dem Provisordienste entfernet werden.

§. 108.

Verwechslung der Arzeneyen in den Apotheken.

Wann in der Apotheke Arzeneyen verwechselt, oder unrichtig ausgegeben werden, ist derjenige, welcher sie ausgegeben hat, mit Arrest von einer Woche; bey unterlaufender größeren, oder oftmahligen Unaufmerksamkeit mit Verlängerung des Arrestes bis zu drey Monathen, auch mit Verschärfung desselben zu bestrafen.

§. 109.

Unberechtigter Verkauf innerer, oder äußerlicher Heilmittel. Strafe.

Außer den berechtigten, wie auch den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte auf dem Lande, ist der Verkauf eines jeden innerlichen, oder äußerlichen Heilmittels, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, ohne

von der Behörde darüber ertheilte besondere Bewilligung, verbothen. Der Uebertreter dieses Verbothes ist mit Arrest von einem bis zu drey Monathen; ist der Verkauf durch mehrere Zeit fortgesetzet worden, mit Verschärfung des Arrestes; und zeigen sich in der Untersuchung von dem Verkaufe der Winkelarzeney schädliche Folgen, mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen.

§. 110.

Dem Uebertreter ist auch aller Vorrath abzunehmen.

Auch ist der Verkäufer bey doppelter Strafe verbunden, allen Vorrath der zubereiteten Arzeney, Materialien, und Geräthschaften der Obrigkeit einzuliefern. Ausländer, welche dieser Uebertretung schuldig werden, sind aus den sämmtlichen Erblanden abzuschaffen.

§. 111.

Unwissenheit der Aerzte. Strafe.

Einem Heilarzte, der nach dem Erkenntnisse der Facultät, bey Behandlung eines Kranken solche Fehler begangen hat, woraus Unwissenheit am Tage liegt, ist, dafern der Kranke gestorben, oder in den Stand einer Siechheit, und Erwerbungsunfähigkeit versetzet worden, die Praxis so lange zu untersagen, bis er in einer neuen Prüfung bey der Facultät dargethan hat, die ihm mangelnden Kenntnisse nachgehohlet zu haben.

§. 112.

Unwissenheit der Wundärzte.

Eben diese Bestrafung findet Platz gegen einen Wundarzt bey einer unschicklichen Operirung eines Kranken, der davon entweder gestorben,

oder dadurch an seinem Körper wesentlich verunglücket worden.

§. 113.

Wann ein Heil- oder Wundarzt einen Kranken übernommen hat, und nach der Hand denselben zum wirklichen Nachtheile seiner Gesundheit wesentlich vernachlässiget zu haben, überführet werden kann; so ist ihm eine Geldstrafe von fünfzig bis zweyhundert Gulden aufzutragen.

Vernachlässigung von Seite der Aerzte und Wundärzte.

§. 114.

Wenn dargethan wird, daß diejenigen, denen aus natürlicher, oder übernommener Pflicht die Pflege eines Kranken obliegt, es demselben an dem nothwendigen medizinischen Beystande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, sind sie nach Beschaffenheit der Umstände mit Arrest von einem bis zu sechs Monathen zu bestrafen.

Vernachlässigung des Kranken von Seite seiner Angehörigen.

Strafe.

§. 115.

Nach den bestehenden Vorschriften ist, ohne von der Behörde mit einem eigenen Erlaubnißscheine versehen zu seyn, mit Arsenik, oder was immer für einer Gattung von Gift, Handel zu treiben, niemand berechtiget. Die Strafe des unbefugten Handels mit Gift, ist nach Verschiedenheit der Personen, die einen solchen Handel treiben, und der Art, wie sie denselben getrieben haben, auszumessen.

Unbefugter Handel mit Gift.

§. 116.

Ein Handelsmann oder Krämer, der ein ordentliches Kaufgewölbe oder Laden hat, wenn derselbe, da er unbefugt Gift verkaufet, dennoch das-

Strafe für die dazu unberechtigten Handelsleute, wenn sie auch die

Vorschriften beobachten.

jenige beobachtet, was die Gesetze darüber vorschreiben, ist bey der ersten Betretung, nebst dem Verluste der Giftwaare, nach Verschiedenheit der Vermögensumstände, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu belegen; bey einem zweyten Falle, nebst der verdoppelten Geldstrafe, noch mit Arrest von einem Monathe zu bestrafen; das dritte Mahl aber seines Handels verlustig zu erklären.

§. 117.

Wenn er sie nicht beobachtet hat.

Hätte ein zum Verkaufe der Giftwaaren nicht berechtigter Handelsmann, oder Krämer Gift verkauft, ohne die vorgeschriebene Vorsicht zu beobachten; so ist derselbe sogleich bey der ersten Betretung seines Handels verlustig; und zeigt sich bey der Untersuchung, daß der unerlaubte Handel auf diese Art schon durch längere Zeit fortgesetzet worden, oder jemand sogar dadurch an seinem Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Strafe nach Wichtigkeit der Umstände und Folgen, strenger Arrest von einem bis zu sechs Monathen.

§. 118.

Unbefugter Handel mit Gift von wandelnden Krämern. Strafe.

Wandelnde Krämer, oder so genannte Hausirer, die Ratten- oder Mäusepulver, Fliegensteine, Hüttenrauch (Hütterich) für das Vieh, oder andere giftartige Waaren mit zu Kauf tragen, sind, wenn sie betreten werden, zu verhaften, sammt ihren Feilschaften zur Untersuchung einzuliefern, und nebst dem Verbothe, künftig zu hausiren, je nachdem sie den unerlaubten Verkauf

durch längere Zeit getrieben, dadurch vielleicht auch Schaden veranlasset haben, mit öffentlicher Ausstellung und strengem Arreste von ein bis sechs Monathen zu bestrafen.

§. 119.

Unvorsichtigkeit bey dem Giftverkaufe.

Bey den Apothekern, und denjenigen Handelsleuten, so zum Handel mit Giftwaaren ordentlich berechtiget sind, ist jede Unterlassung der Vorsichtigkeiten, welche durch die Verordnungen bey dem Giftverkaufe vorgeschrieben werden, als eine schwere Polizey-Uebertretung zu bestrafen.

§. 120.

Verkauf an jemanden ohne obrigkeitlichen Schein. Strafe.

Wenn daher jemanden, der sich nicht nach Vorschrift durch obrigkeitlichen Schein ausweiset, Gift, unter was immer für einem Vorwande er solches verlanget, verabfolget worden, ist die Bestrafung das erste Mahl fünfzig Gulden, das zweyte Mahl der Verlust des Gewerbes.

§. 121.

Unterlassene Führung des Vormerkbuches.

Wird bey der Untersuchung gefunden, daß über den Giftverkauf entweder das vorgeschriebene Vormerkbuch gar nicht geführet, oder nicht auf die Art, wie die darüber bestehende Verordnung vorschreibt, geführet worden, so wird die Verabsäumung das erste Mahl mit fünfzig Gulden; das zweyte Mahl mit hundert Gulden; bey weiterer Fortsetzung mit dem Verluste des Gewerbes bestrafet.

§. 122.

Nachlässigkeit in Aufbewahrung und

Wenn in der gehörigen Absonderung der Giftwaaren von den übrigen; wenn in Bezeichnung

Absonderung des Giftes. Strafe.

der Gefäße, oder in der Verschließung derselben Nachlässigkeiten entdecket werden, bleibt derjenige, welcher der Handlung oder Apotheke vorsteht, dafür verantwortlich. Die bloße Verabsäumung der gehörigen Vorsichtigkeit wird bey der ersten Betretung mit fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen, und diese Strafe bey ferneren Betretungen zu verdoppeln seyn.

§. 123.

Strafe, wann jemand dadurch zu Schaden gekommen.

Hätte eine solche Verabsäumung die Folgen nach sich gezogen, daß eine wirkliche Verwechslung mit Giftwaaren geschehen, und jemand dadurch am Leben, oder der Gesundheit zu Schaden gekommen; so ist die Bestrafung nach dem im folgenden Paragraphe bestimmten Grade auszumessen.

§. 124.

Vorschrift für Gewerbsleute, welche Gebrauch von Gift machen. Strafe der Nichtbeobachtung.

Bey Gewerben, welche Gebrauch von Gift, oder giftartigen Materialien machen, ist der Meister, oder wer sonst die Leitung auf sich hat, schuldig, dieselben stets unter seiner Verwahrung zu halten. Die Bestrafung, dafern er diese Vorsichtigkeit verabsäumet, und jemand dadurch zu Schaden kommt, ist Arrest von einer Woche bis drey Monathen, der nach Beschaffenheit der Umstände auch durch Fasten zu verschärfen seyn wird.

§. 125.

Strafe gegen den Verkauf unbekannter Materialwaaren.

Der im §. 122. bestimmten Strafe unterliegt jeder Handelsmann, der irgend eine so genannte Materialwaare, deren Gattung auch ohne eben zum ärztlichen Gebrauche gewidmet zu seyn, vor-

her ganz unbekannt war, und nicht von der Behörde geprüfet worden, in Umlauf setzet.

§. 126.

Verfertigung und Ausbesserung verdächtiger Gewehre. Strafe.

Wer ein verbothenes, oder sonst durch seine Beschaffenheit verdächtiges Gewehr verfertiget, oder, wann ihm ein Gewehr von solcher Beschaffenheit zur Ausbesserung gebracht wird, dasselbe nicht anhält, und davon der Obrigkeit Anzeige macht, soll mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; und wäre mit einem solchen Gewehre jemand wirklich verwundet, oder getödtet worden, mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

§. 127.

Unterlassene Verwahrung geladener Gewehre. Strafe.

Jäger, oder wer sonst zu Haus geladenes Gewehr hat, sind verpflichtet, dasselbe vor Kindern und andern unvorsichtigen und unerfahrnen Personen zu verwahren. Wird diese Sorgfalt vernachlässiget, und kommt jemand dadurch zu Schaden; so ist die Strafe Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe, welcher nach Maß der größeren Nachlässigkeit noch verschärft; und wenn jemand schwerer verwundet, oder getödtet worden, in strengen Arrest verwandelt werden soll.

§. 128.

Strafe auf unvorsichtige Abdrückung eines Gewehres.

Gleiche Strafe ist, nach Maß der schädlichen Folge, gegen denjenigen zu erkennen, der ohne böse Absicht gegen jemanden ein Gewehr abdrückt, ohne sich vorher versichert zu haben, daß es nicht geladen ist.

§. 129.

Unrichtige Anzeige der Zeit des Todes.

Wer bey der Todtenbesichtigung die Zeit, da jemand gestorben ist, unrichtig anzeiget, und dadurch veranlasset, daß der Verstorbene früher begraben, oder zergliedert wird, als, um der Begrabung und Eröffnung der Scheintodten zuvorzukommen, gesetzlich vorgeschrieben ist, soll mit strengem Arreste von einem bis sechs Monathen bestrafet werden.

Strafe.

§. 130.

Unterlassung der schuldigen Aufsicht bey Kindern und solchen, die sich selbst gegen Gefahr zu schützen unvermögend sind. S. A. II. Nr. 8.

Im Allgemeinen sind diejenigen, welche aus natürlicher, oder übernommener Pflicht, die Aufsicht über Kinder, oder andere Menschen führen, die sich selbst gegen die Gefahr vorzusehen und zu schützen unvermögend sind, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenden Sorglosigkeit verantwortlich. Wenn daher ein solches Kind oder ein solcher Mensch getödtet, oder schwer verwundet wird, ist der, oder diejenige, welchen der erwiesene Mangel der schuldigen Sorgfalt zur Last fällt, mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen, und diese Strafe bey eintretendem höheren Grade von Vernachlässigung, noch mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 131.

Strafe, wenn Kinder an gefährlichen Oertern sich überlassen werden.

Ins besondere ist gegen diejenigen, denen die Pflege eines Kindes, oder die Aufsicht darüber obliegt, auf ein- bis dreymonathlichen strengen Arrest zu erkennen, wenn ein in ihrer Pflege oder Aufsicht stehendes Kind, weil es allein an einem für Kinder gefährlichen Orte sich überlassen wor-

Verschärfung der Strafe bey verheimlichter

den, am Leben, oder sonst an Gesundheit und Körper verunglücket ist. Die Strafzeit ist noch zu verlängern, und mit Züchtigung zu verschärfen, wenn die einem Kinde zugestoßene Verunglückung verheimlichet wird.

Verunglückung.

§. 132.

Eine Weibsperson, die sich bewußt ist, mit einer schädlichen, oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und mit Verschweigung, oder Verheimlichung dieses Umstandes, als Amme Dienste genommen hat, soll mit dreymonathlichem strengen, durch Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden.

Strafe, gegen mit einer schädlichen Krankheit behaftete, und dieselbe verheimlichende Ammen.

§. 133.

Wenn bey einem Baue die vorgeschriebenen Warnungszeichen unterlassen werden, ist der Baumeister, oder wer sonst bey dem Baue die Aufsicht führet, für jeden Fall um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen. Ist jemand wegen dieser Unterlassung beschädiget worden; so ist nach Beschaffenheit des Vorfalles nebst der Geldstrafe, Arrest von einem bis drey Monathen zu verhängen.

Unterlassung der Ausstellung der Warnungszeichen bey einem Baue. Strafe.

§. 134.

Der Eigenthümer eines Hauses, Gebäudes, oder derjenige, welchem darüber die Aufsicht übertragen ist, wenn dasselbe in irgend einem Theile Einsturz besorgen läßt, ist verbunden, unverzüglich einen Baumeister zur Besichtigung, und vorläufigen Sicherung herbey zu rufen. Wird nach der Hand entdecket, daß diese Vorsichtigkeit, da sie nach Befinden der Bauverständigen nothwen-

Unterlassung der Anzeige des zu besorgenden Einsturzes.

Strafe, wenn auch der Einsturz nicht erfolgte.

dig war, unterlassen worden; so ist, wenn auch der Einsturz nicht erfolgt, die Unterlassung mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen.

§. 135.

Wenn durch den Einsturz jemand beschädiget, oder getödtet wurde.

Ist der Einsturz wirklich erfolgt, dabey jedoch niemand beschädiget worden; so ist die Bestrafung auf fünfzig bis fünfhundert Gulden zu erhöhen. Dafern aber jemand durch den Einsturz getödtet, oder schwer verwundet worden, ist der Schuldtragende nebst der Geldstrafe noch mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§. 136

Strafe gegen den Baumeister, welchem ein Gerüst, oder Gebäude einstürzet.

Ein Baumeister, welcher einen Bau mit Gerüsten führet, oder Theile des Gebäudes durch Unterstützung zu sichern hat, wenn ein solches Gerüst, oder das Gebäude einstürzet, obgleich niemand dabey beschädiget worden, ist das erste Mahl mit fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen. Bey dem zweyten Falle ist derselbe, nebst der Geldstrafe, noch verpflichtet, künftig jedes Mahl einen andern Baumeister zu seinem Baue zu Hülfe zu nehmen, unter Strafe des Baumeisterrechtes verlustig zu werden.

§. 137.

Wenn dadurch jemand getödtet, oder schwer verwundet wird;

Ward bey einem solchen Einsturze jemand getödtet, oder schwer verwundet; so ist der Baumeister nicht nur zu einer Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu verurtheilen, sondern

demselben auch die Führung eines Baues so lange zu untersagen, bis er vor Kunstverständigen darthut, über diesen Theil der Baukunst seine Kenntnisse zureichend verbessert zu haben.

§. 138.

bey grober Unwissenheit des Baumeisters.

Offenbaret sich bey der Untersuchung eines im vorgehenden Paragraphe enthaltenen Falles von Seite des Baumeisters grobe Unwissenheit; so ist demselben sogleich bey dem ersten Falle eines Einsturzes alle fernere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 139.

Strafe gegen das zu frühe Beziehen neu gebauter Häuser, oder Gewölber.

Wer in Städten, und wo sonst die Vorschrift darüber besteht, ein neu erbautes Haus oder Gewölbe, ohne daß die Obrigkeit nach genommener Einsicht die Erlaubniß ertheilet hat, bezieht, oder vermiethet, soll nach Verschiedenheit der Umstände um den Betrag des halbjährigen Miethzinses, oder mit achttägigem Arreste bestrafet werden.

§. 140.

Verhehlen einer sich äußernden heftigen Sinnenverwirrung. Strafe. S. A. II. Nr. 9.

Wann an einem Menschen sich Merkmahle einer heftigen Sinnenverwirrung äußern, sind diejenigen, wo der Irre seinen Aufenthalt hat, davon der Gesundheitsaufsicht, oder, wo eine solche nicht besteht, der Obrigkeit die unverweilte Anzeige zu thun, verpflichtet; bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu einem Monathe, nachdem nähmlich ein solcher Zustand entweder lange verhehlet worden, oder die Folgen von größerer Wichtigkeit und mehrerem Nachtheile waren.

§. 141.

Unterlassene Anzeige eines mit der Wuth behafteten Thieres.

Wer einen Hund, oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, anzuzeigen unterläßt, ist zu Arrest, bey wirklich erfolgtem Ausbruche und Beschädigung von Menschen, und Thieren aber zum strengen Arreste von drey Tagen bis zu drey Monathen zu verurtheilen.

§. 142.

Unbefugtes Halten schädlicher Thiere.

Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit ist niemanden erlaubt, wilde, oder ihrer Natur nach sonst schädliche Thiere zu halten.

Strafe.

Bey Uebertretung dieses Verbothes soll nicht nur das schädliche Thier sogleich weggeschaffet, sondern der Eigenthümer auch nach Beschaffenheit der Umstände mit einer Geldstrafe von fünf bis fünf und zwanzig Gulden beleget werden.

§. 143.

Wenn dadurch jemand beschädiget wird.

Wird jemand von einem solchen, ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Thiere beschädiget; so ist nach Maß des Schadens die Geldstrafe auf fünf und zwanzig bis einhundert Gulden zu erhöhen.

§. 144.

Strafe auf die Vernachlässigung der Verwahrung eines mit Erlaubniß gehaltenen wilden Thieres.

Aber auch, wann die Obrigkeit ein wildes Thier zu halten, die Erlaubniß ertheilet, ist der Eigenthümer wegen sicherer Verwahrung desselben stets verantwortlich: und wenn jemand aus Vernachlässigung derselben beschädiget worden, um zehn bis fünfzig Gulden zu bestrafen.

§. 145.

Vernachlässigung häuslicher Thiere mit bösartiger Eigenschaft. Strafe.

Jeder Eigenthümer eines häuslichen Thieres, von was immer für einer Gattung, von dem ihm eine bösartige Eigenschaft bekannt ist, muß dasselbe sowohl bey Haus, als wenn er außer dem Hause davon Gebrauch macht, so verwahren oder besorgen, daß niemand beschädiget werden kann. Die Vernachlässigung dieser Vorsichtigkeit ist, auch ohne erfolgte Beschädigung, mit einer Strafe von fünf bis fünf und zwanzig; bey wirklich erfolgtem Schaden aber, von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen.

§. 146.

Strafe wider das Anhetzen oder Reitzen derselben.

Kommt bey der Untersuchung einer von einem Thiere zugefügten Beschädigung hervor, daß jemand durch Anhetzen, Reitzen, oder was immer für absichtliches Zuthun den Vorfall veranlasset hat; so soll der Thäter mit Arrest von einer Woche, der nach Umständen auch durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

Neuntes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Gesundheit.

§. 147.

Pestanstalten sind dem Militär-Cordon überlassen.

Da die Uebertretungen der zur Abhaltung der Pest bestehenden Vorschriften für den allgemeinen Gesundheitsstand die schädlichsten Folgen besorgen lassen, und jeder Verzug der Gegenvorkehrungen die Gefahr vergrößert; so ist dieser Gegenstand ganz dem Militär-Cordon übergeben, von welchem die Uebertreter nach den in Ansehung des Pestcordons und der Contumaz bereits bestehenden allgemeinen, und nach denjenigen Verordnungen werden abgeurtheilet werden, die nach den Umständen und der Gefahr der Zeit ins besondere zu erlassen nöthig befunden wird.

§. 148.

Strafe auf Verhehlung der Geräthschaften eines an einer ansteckenden Krank-

Wenn bey einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlet; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Ver-

tilgung, oder Reinigung der Geräthschaften anordnet, nicht befolget wird, ist der Schuldtragende, nach Wichtigkeit des Umstandes, mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. heit Verstorbenen;

§. 149.

Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen, oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sollen mit strengem, und mit Züchtigung verschärftem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestrafet werden. gegen Krankenwärter, Dienstleute, und Hausgenossen, die davon etwas entziehen;

§. 150.

Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält, oder verkauft, ist die Bestrafung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von drey bis sechs Wochen, welcher mit Züchtigung zu verschärfen ist. gegen Siechknechte;

§. 151.

Diejenigen, welche von den in beyden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen, oder sonst an sich bringen, sind mit strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. gegen die, so wissentlich davon etwas kaufen.

§. 152.

Wer in einen Brunnen, eine Cisterne, einen Fluß, oder Bach, dessen Wasser einer Ortschaft zum Trunke, oder Gebräue dienet, todtes Vieh, oder sonst etwas wirft, wodurch das Wasser verunreiniget, und ungesund werden kann, soll mit Verunreinigung der Brunnen, Cisternen u. s. w. Strafe.

Arrest von einer Woche; bey hervorleuchtendem großen Muthwillen, oder Boßheit auch mit öffentlicher Gemeindearbeit, und Verschärfung des Arrestes durch Fasten oder Streiche bestrafet werden.

§. 153.

Fleischverkauf von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe. Strafe.

Wenn bey einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohen, oder auf irgend eine Art zubereiteten oder verkochten Fleische berechtiget ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Viehe verkauft wird, ist die Strafe der ersten Betretung, nebst dem Verluste des nicht beschauten Fleisches, oder des daraus gelösten Geldes fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden; bey der zweyten Uebertretung ist die Geldstrafe zu verdoppeln; bey einem dritten Falle soll der Uebertreter seines Gewerbes verlustig, und zu einem Gewerbe dieser Art für immer unfähig erkläret werden.

§. 154.

Bey den verschiedenen von dem Viehstande kommenden Nahrungsmitteln, wird auch folgende Vorschrift im gegenwärtigen Zusammenhange nothwendig:

Uebertretung der bey einer Viehseuche gegebenen Vorschriften.

Wer bey einer unter dem Viehe sich äußernden Krankheit den zur Untersuchung abgeordneten Aerzten ein krankes Vieh verheimlichet, oder, sobald erkläret ist, daß eine Viehseuche herrschet, die Vorschriften nicht beobachtet, welche darüber, sowohl wegen des gefallenen, als angesteckten, und noch gesunden Viehes bereits im Allgemeinen bestehen, oder nach Beschaffenheit der Umstände bekannt gemacht werden, soll, wenn er zum Bauernstande

Strafe.

gehöret, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, und während der Verhaftzeit mit öffentlicher Gemeindearbeit; Uebertreter von den übrigen Classen aber mit Arrest von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

§. 155.

Bey einer aus der Verheimlichung des Viehes, oder der Nichtbefolgung der Vorschrift erfolgten Verbreitung des Uebels und größerem Nachtheile ist die Strafe zu verdoppeln, nach Umständen auch auf strengen Arrest zu erkennen. Fortsetzung.

§. 156.

Weinhändler, Bierbrauer, Gewerbsleute, die Branntwein und andere gebrannte Wässer verfertigen, wie auch Schenken aller Art, deren Getränke auf eine Art, welche auf die Gesundheit eine schädliche Wirkung haben kann, zubereitet, gefälscht oder verdorben befunden werden, sollen, nebst dem Verluste des auf solche Art zubereiteten, gefälschten, oder verdorbenen Getränkes, nach Maß der vorhandenen Menge, und der Zeit, da sie dieses Geschäft getrieben haben, zu einer Strafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

Verfälschung der Getränke auf eine der Gesundheit schädliche Art. S. Anh. II. Nr. 10.

Strafe.

§. 157.

Bey abermahliger Betretung ist die eben bestimmte Geldstrafe zu verdoppeln; bey der dritten Betretung aber nebst der Geldstrafe der Verlust des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes zu verhängen.

Auf wiederhohlte Uebertretung. S. Anh. II. Nr. 10.

§. 158.

Strafe, wenn der Zusatz, oder Mischung in einem hohen Grade schädlich ist. S. Anh. II. Nr. 10.

Zeiget sich bey Untersuchung eines Getränkes eine Mischung, oder Beysatz, welcher als der Gesundheit in einem hohen Grade schädlich erkannt wird, so ist das Getränk sogleich zu vertilgen; und nebst dem Verluste des Handels, Gewerbes, oder Ausschankes, mit lebenslänglicher Unfähigkeit zu denselben, auf sechsmonathlichen strengen Arrest zu erkennen.

§. 159.

Fälschung des Zinngeschirres. Strafe.

Ein Zinngießer, der Koch- oder Eßgeschirre aus Zinn, das mit Bley gefälschet ist, verfertiget, ist, nebst dem Verluste des aus dem gefälschten Zinne verfertigten Vorrathes, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle, oder auch sogleich bey der ersten Betretung, dafern er dieses schädliche Gewerbe länger getrieben, oder von dem aus dem gefälschten Metalle verfertigten Geschirre viel verkauft; oder, wenn dadurch jemand an seiner Gesundheit wirklich Schaden gelitten hat, ist er mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen.

§. 160.

Schädlichkeit überhaupt durch Mischungen, Fälschungen, Aufbewahrung, u.

Uebrigens ist jeder Zusatz, jede Mischung, oder Fälschung, welche entweder schon für sich, oder durch die dabey gebrauchten Materialien, durch die Art der Zubereitung, oder die zur Zubereitung, oder Aufbewahrung gebrauchten Gefäße einer genußbaren Waare von was immer für einer Gattung, eine der Gesundheit schädliche Eigenschaft

mittheilen kann, als eine schwere Polizey-Uebertretung zu behandeln; und nach dem Grade der Schädlichkeit, und Länge der Zeit, durch welche dieses schädliche Geschäft fortgesetzt worden, mit einer Geldstrafe von zehn bis einhundert Gulden, Strafe. oder mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, der nach Umständen auch durch Fasten oder Züchtigung zu verschärfen ist, zu bestrafen; nach Beschaffenheit bedenklicherer Umstände ist gegen den Schuldigen auch auf die §. 156. 157. 158. bestimmte Strafe zu erkennen.

Zehntes Hauptstück.

Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Uebertretungen.

§. 161.

Selbstverstümmlung. Strafe.

Die Selbstverstümmlung, wie auch sonst jede absichtliche Selbstverletzung, ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§. 162.

Wann sie geschehen, um sich dem Militär zu entziehen.

Wäre die Selbstverstümmlung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen; so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe dennoch zu demjenigen Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird.

§. 163.

Beschädigung durch Raufhändel. Strafe. S. Anh. II. Nr. 11.

Wenn bey Raufhändeln jemand auf eine Art verletzet wird, daß die Verletzung sichtbare Merkmahle und Folgen zurückläßt, sind alle, die an der Verletzung Theil nahmen, mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe; die Urheber des

Raufhandels aber stets schärfer, als die übrigen Theilnehmer zu bestrafen.

§. 164.

Kommt durch die Untersuchung hervor, daß einer der Theilnehmer wegen Raufhändel bereits öfters bestrafet worden, und daher als ein Raufer von Gewohnheit anzusehen ist; so ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

Gegen Raufer von Gewohnheit. S. Anh. II. Nr. 11.

§. 165.

Das Recht der häuslichen Zucht kann in keinem Falle bis zu Mißhandlungen ausgedehnet werden, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt. Daher sind dergleichen Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern, der Vormünder an Mündeln, eines Gatten an dem andern, der Erzieher und Lehrer an ihren Zöglingen und Schülern, der Lehrherren an ihren Lehrjungen, und der Gesindehälter an dem Dienstvolke als schwere Polizey-Uebertretungen zu bestrafen.

Mißhandlungen bey häuslicher Zucht.

§. 166.

Bey Mißhandlungen der Aeltern an ihren Kindern sind die Ersteren vor Gericht zu berufen, und ist ihnen das erste Mahl der Mißbrauch der Gewalt, und die gegen die Natur laufende Lieblosigkeit ihres Betragens mit Ernst und Nachdruck vorzuhalten; bey einem zweyten Falle ist den Aeltern ein Verweis zu geben, und die Bedrohung beyzusetzen, daß sie bey abermahliger Mißhandlung der älterlichen Gewalt verlustig erkläret, ihnen das Kind abgenommen, und auf ihre Kosten an einem andern Orte werde erzogen werden.

Mißhandlungen von Aeltern an ihren Kindern. Strafe.

§. 167.

Fortsetzung.

Bey einem dritten Rückfalle, oder wofern entweder die erste Mißhandlung schon an sich sehr schwer, oder die Gemüthsart der Aeltern so beschaffen wäre, daß für das Kind weitere Gefahr zu besorgen stünde, ist sogleich das erste Mahl auf die oben bedrohte Strafe zu erkennen, und in dieser Absicht mit der Behörde wegen Benennung eines Vormundes das Einvernehmen zu pflegen.

§. 168.

Fortsetzung.

Sind die Aeltern die Erziehungskosten zu tragen unvermögend; so soll von der Obrigkeit für die Unterbringung des Kindes gesorgt, die Mißhandlung aber mit, durch Gemeindearbeit und Züchtigung verschärftem Arreste, nach Beschaffenheit der Mißhandlung auch mit strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestrafet werden.

§. 169.

Mißhandlung der Mündel von Seite der Vormünder. Strafe.

Die Bestrafung der Mißhandlung eines Vormundes an seinem Mündel ist sogleich das erste Mahl Entsetzung von der Vormundschaft, und wenn diese mit einem Nutzen verbunden war, strenger gerichtlicher Verweis; bey unentgeldlicher Vormundschaft, Arrest von einer Woche bis zu einem Monathe.

§. 170.

Fortsetzung.

Läßt ein Vormund sich eine solche Mißhandlung bey einem andern Mündel nochmahls zu Schuld kommen, oder, treten auch bey einer ersten Mißhandlung die Umstände des §. 167. ein;

so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären, nebstbey auf die Bestrafung zu erkennen, welche §. 168. in solchen Fällen für die Aeltern festgesetzet worden.

§. 171.

Gegenseitige Mißhandlung der Eheleute. Strafe.

Wenn ein Gatte den andern auf die in dem §. 165. erwähnte Art mißhandelt, sind beyde Theile vorzufordern, und, nachdem die Mißhandlung untersucht worden, ist dem mißhandelnden Theile ein strenger Verweis zu geben; nach Umständen ist derselbe mit Arrest von einer Woche bis drey Monathen, und im Wiederhohlungsfalle mit Verschärfung des Arrestes zu bestrafen. Doch steht dem mißhandelten Theile frey, eine Milderung der Strafe, und selbst die Nachsicht derselben anzusuchen, worauf der Richter allezeit gehörige Rücksicht zu nehmen haben wird.

§. 172.

Der Lehrer oder Erzieher an ihren Zöglingen.

Erzieher oder Lehrer von beydem Geschlechte, die an ihren Zöglingen oder Schülern Mißhandlungen verüben, sind das erste Mahl mit Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; im wiederhohlten Falle aber, nebst der erst bestimmten Strafe, fernerhin zu dem Lehramte, oder Erziehungsgeschäfte untauglich zu erklären.

§. 173.

Der Gesindehalter, Lehrherren an Dienstbothen, oder Lehrjungen.

Die Mißhandlung eines Gesindehalters oder Lehrherrn an Dienstbothen oder Lehrjungen ist nach Beschaffenheit der mißhandelten Person, und der Schwere der Mißhandlung, mit einer Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden, oder mit

Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen; bey öfteren Rückfällen, oder, wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 174.

Strafe gegen das Verstellen der Straßen zur Nachtzeit durch Wägen, Fässer, rc.

Insgemein, wenn an einem öffentlichen Platze, an der Straße, oder vor einem Hause, Gewölbe, zur Nachtzeit, was immer für eine Gattung von Wägen, Bauholz, oder andere Baumaterialien oder Waaren in Fässern, Verschläge, oder überhaupt etwas, wodurch die Vorübergehenden Schaden nehmen können, gelassen worden, ist der Eigenthümer um zehn bis fünfzig Gulden, der mit Arrest von drey bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen; bey mehrmahligen Rückfällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, der Arrest durch Fasten und engere Verschließung zu verschärfen.

§. 175.

Wann sie gegen den Gastwirth zu verhängen sey?

Bey Wägen, welche Reisenden gehören; oder bey Frachtwägen, wovon die Pferde in einem Gasthofe eingestellet sind, ist die Strafe stets gegen den Gastwirth zu erkennen.

§. 176.

Benehmen bey eintretender Nothwendigkeit, dergleichen Sachen über Nacht auf der Straße zu lassen.

Strafe.

Dafern aber bey Führung eines Baues, bey großen Waarenversendungen, zur Marktzeit, oder wegen anderer besonderen Umstände die Nothwendigkeit eintritt, Baumaterialien, Waaren oder Wägen, über Nacht auf Straßen, oder Plätzen zu lassen, muß solches jederzeit der Obrigkeit angezeiget, und dabey ein Warnungszeichen, von ei-

ner oder zwey beleuchteten Laternen aufgestellet werden, bey der auf die Unterlassung eines oder des andern §. 174. festgesetzten Strafe.

§. 177.

Strafe, wenn jemand zu Schaden gekommen wäre.

Wäre in dem Falle der drey vorausgesandten Paragraphe jemand schon wirklich zu Schaden gekommen; so ist der Schuldtragende, nach Maß des erfolgten Schadens, zu der Strafe zu verurtheilen, welche in dem §. 89. im Allgemeinen auf die schwereren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens bestimmet ist.

§. 178.

Strafe gegen das Herabwerfen von Fenstern, ꝛc. oder die Unterlassung der Befestigung des dahin Gestellten, oder Gehängten.

Wer an Straßen, vor Fenstern, Erkern, oder sonst in seiner Wohnung etwas stellet, oder hänget, ohne es gegen das Herabfallen zureichend gesichert zu haben; oder wer aus dem Fenster, von Erkern, oder sonst von oben herab etwas wirft, wodurch die Vorübergehenden beschädiget werden können, soll um fünf bis fünf und zwanzig Gulden, oder Arrest von drey Tagen bis zu einer Woche bestrafet werden. Bey einer durch den Herabsturz erfolgten leichten Verwundung ist die Geldstrafe zu verdoppeln, und der Arrest durch Fasten, oder Züchtigung zu verschärfen. Ist die Verwundung schwer, oder sogar jemand getödtet worden; so ist nach Maßgabe der Umstände, auf diejenige Strafe zu erkennen, welche für einen solchen Fall §. 135. bestimmet ist.

§. 179.

Strafe gegen das schnelle und unbehuthsame

Das schnelle, unbehuthsame Fahren, und Reiten in Städten, und andern stark bewohnten, oder

Fahren; gegen den Eigenthümer des Wagens;

zahlreich besuchten Gegenden, soll, wenn der Eigenthümer des Wagens zugegen ist, und dem Kutscher das Schnellfahren nicht untersaget, oder wenn er selbst auf gedachte Art schnell fährt oder reitet, um fünf und zwanzig bis hundert Gulden bestrafet werden.

§. 180.

gegen den Kutscher oder Knecht;

Ist der Eigenthümer des Wagens entweder nicht zugegen, oder wenn, da er zugegen ist, der Kutscher dem ihm gemachten Verbothe zuwider schnell fährt; ingleichen wenn ein Reit- oder Pferdknecht, in stark besuchten Gegenden für sich schnell reitet oder fährt, soll der Kutscher oder Knecht mit vierzehntägigem Arreste bestrafet werden. Im Wiederhohlungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 181.

gegen den Lohnkutscher, der einen der Polizey nicht vorgestellten Knecht fahren läßt;

Ein Lohnkutscher, der einen der Polizey nicht vorgestellten, und von derselben tauglich befundenen Knecht fahren läßt, soll um fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden bestrafet werden; und ist noch besonders wegen alles Schadens verantwortlich, welcher durch einen solchen Knecht veranlasset wird.

§. 182.

gegen Kutscher und Knechte, welche ihre Pferde ohne Aufsicht im Freyen stehen lassen.

Ein Kutscher oder Knecht, welcher bespannte Wägen, oder Pferde ohne Bespannung, im Freyen ohne Aufsicht stehen läßt, wo sie durch Ausreißen, oder sonst Schaden anrichten können, ist, wenn gleich kein Schaden geschehen, das erste Mahl mit zehn Stockstreichen, bey wiederhohltem Falle aber, oder, wenn wirklicher Schade erfolget, mit einmo-

nathlichem, durch Fasten und Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

§. 183.

Bestimmung von Handlungen und Uebertretungen gegen körperliche Sicherheit überhaupt. Strafen.

Ueberhaupt lassen sich die Uebertretungen, wodurch die körperliche Sicherheit verletzet werden kann, nicht sämmtlich aufzählen. Die öffentliche Sorgfalt sieht sich daher aufgefordert, im Allgemeinen festzusetzen, daß alle Handlungen und Uebertretungen, deren Gefahr oder Schädlichkeit in Ansehung der körperlichen Sicherheit von jedermann leicht eingesehen werden kann, als schwere Polizey-Uebertretungen zu betrachten, und besonders bey einem wirklichen Erfolge, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfhundert Gulden, oder mit Arrest von drey Tagen bis zu drey Monathen zu belegen seyn.

Eilftes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 184.

Vorschriften zur Verhüthung der Nachlässigkeit bey Abwendung der Feuersgefahr;

Der große, oft nicht zu berechnende Schade der Feuersbrünste macht es nothwendig, die Verabsäumung sämmtlicher zur Abwendung der Feuersgefahr bestehenden Vorschriften, als schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln und zu bestrafen.

§. 185.

Gegen Bau-, Maurer-, oder Zimmermeister, welche wider die Vorschrift der Löschordnung handeln.

Ein Bau-, Maurer-, oder Zimmermeister, welcher bey Führung eines Baues, oder bey Veränderungen etwas anlegt, was in der Löschordnung, wegen Feuersgefahr, verbothen wird, soll, nebst dem, daß er verpflichtet ist, den ordnungswidrig angelegten Theil auf seine Kosten abzubrechen, und nach der Vorschrift herzustellen, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zwey hundert Gulden beleget werden.

§. 186.

Strafe auf wiederhohlte Uebertretung;

Dafern er sich eine solche Uebertretung wiederhohlt zu Schulden kommen läßt, ist er mit doppel-

ter Geldstrafe zu belegen; und im dritten Falle ihm alle weitere Führung eines Baues zu untersagen.

§. 187.

Der Polierer oder Aufseher bey einem Baue, wobey etwas gegen die bestehende Feuerlöschordnung angeleget wird, soll sich zu dem vorschriftwidrigen Baue nicht gebrauchen lassen, bey Strafe des Arrestes von zwey Wochen.

Gegen Polierer, oder Aufseher bey einem Baue;

§. 188.

Ein Töpfer-, (Hafner)-, Klempner-, (Blechschmid), und Schlossermeister, oder wer immer sonst Oefen verfertiget, wenn er gegen die Vorschrift der Feuerlöschordnung einen Ofen setzet, oder eine Röhre zieht, ist mit fünf bis fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen; bey wiederhohltem Falle ist die Strafe zu verdoppeln. Das dritte Mahl wird der Uebertreter des Gewerbes verlustiget.

gegen die, welche sich mit Verfertigung, oder Setzung der Oefen beschäftigen.

§. 189.

Der Gesell, welcher einen feuergefährlichen Ofen zu setzen, oder eine solche Röhre zu ziehen, den Auftrag erhält, soll sich dazu nicht gebrauchen lassen, bey Strafe des Arrestes von drey Tagen bis zu zwey Wochen.

Gesellen, welche feuergefährliche Oefen setzen;

§. 190.

Wenn jemand, ohne einen Baumeister Dachzimmer anleget, oder sonst einen Bau führet, oder, wenn er an Rauchfängen, Heitzung, Herden, Oefen für sich eine Veränderung vornimmt, worüber nach Vorschrift vorher die Feuerbeschau genommen werden mußte, ist derselbe mit fünf und zwan-

gegen jeden, welcher ohne Feuerbeschau und ohne Baumeister eine Veränderung vornimmt.

zig bis zweyhundert Gulden zu bestrafen; und hat er etwas wirklich Feuergefährliches geführet: so soll er solches sogleich abzubrechen und feuergefahrfrey herzustellen verhalten werden.

§. 191.

Strafe des Maurer- oder Zimmergesellen, der sich dazu gebrauchen läßt.

Der Maurer- oder Zimmergesell, welcher sich zu einer solchen Veränderung gebrauchen läßt, ist mit zweywöchentlichem Arreste zu bestrafen; und der Arrest, wenn er bereits einmahl bestrafet worden, durch Fasten und Züchtigung zu verschärfen.

§. 192.

Gegen Rauchfangkehrer, welche die Anzeige des Feuergefährlichen zu machen unterlassen;

Ein Rauchfangkehrer, (Schorsteinfeger) welcher in einem Rauchfange, an Oefen, Herd- oder Heitzanlagen, odec den Rauchfängen (Schorsteinen) etwas Feuergefährliches entdecket, ist verbunden, solches seinem Meister, oder, wo keine Meisterschaften bestehen, der Obrigkeit anzuzeigen. Findet der Gesell, wann er wieder feget, die Sache im vorigen Stande; so hat er die Anzeige unmittelbar an die Obrigkeit zu machen. Die Strafe der unterlassenen Anzeige in beyden Fällen, ist wochenlanger Arrest.

§. 193.

gegen Rauchfangkehrermeister, welche die Anzeige der Gesellen übergehen.

Der Rauchfangkehrermeister, welcher auf die von einem Gesellen ihm geschehene Anzeige den Augenschein einzunehmen, und wenn er wirklich Feuersgefahr gefunden, davon die Anzeige an den Hauseigenthümer oder Verwalter, und wofern dieser nicht Abhülfe getroffen, die weitere Meldung an die Obrigkeit unterlassen hat, soll um fünf bis fünfzig Gulden bestrafet werden.

§. 194.

Mit eben dieser Strafe ist ein Rauchfangkehrermeister zu belegen, der unterläßt, nach der Pflicht seines Gewerbes, von Zeit zu Zeit in seinem Bezirke wegen richtiger Fegung der Rauchfänge (Schorsteine) nachzusehen, oder nachsehen zu lassen.

Wenn sie der richtigen Fegung wegen nachzusehen, unterlassen.

§. 195.

Kaufleute, oder Krämer, welche mit Schießpulver handeln, und in ihren Kaufgewölbern, oder sonst in ihrem Hause davon einen größeren Vorrath, als durch die Feuerlöschordnung gestattet wird, halten, oder die den erlaubten Vorrath nicht vorschriftmäßig verwahret haben, sollen das erste Mahl mit Verlust des überzähligen, oder unverwahrten Vorrathes, und einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden; zum zweyten Mahle, nebst diesem Verluste, mit Verdopplung der Geldstrafe; bey der dritten Betretung mit einmonathlichem Arreste, und Verluste des Handels mit Schießpulver bestrafet werden.

Handel mit Schießpulver.

§. 196.

Diejenigen Gewerbe, welche von leicht feuerfangendem Materiale, von was immer für einer Gattung, Vorrath haben, und solchen auf Böden, oder sonst an unsicheren, nicht durch Mauerwerk, oder gehörige Absonderung verwahrten Orten aufbewahren, sind nach Beschaffenheit der Waaren, und Menge des Vorrathes, um fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Gewerbe, welche Vorrath von leicht feuerfangenden Materialien,

§. 197.

Wo für die Vorräthe von Heu, Stroh, oder Brennholz, eigens gewidmete Gewölber oder Be-

von Heu, Stroh, oder Brennholz haben.

hältnisse vorhanden sind, unterliegt derjenige, der solche an andern Oertern niederlegt, der §. 196. gesetzten Strafe.

§. 198.

Das Dienstvolk bey der Ofenheitze.

Das Dienstvolk, welches die Heitzung über sich hat, und in der Heitze Holz zum Dörren zur Hand legt, ist mit einem dreytägigen, bey wiederhohltem Falle mit Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen.

§. 199.

Besuchung feuergefährlicher Oerter mit offenem Lichte.

Ein Hausknecht, Kutscher, Pferde- oder sonst Viehwärter, eine Dienstmagd, oder wer immer mit offenem Lichte in einer Scheuer (Stadel), in einem Stalle, in Behältnissen von Holz, Kohlen, Stroh, oder Heu betreten wird, soll mit einem wochenlangen, bey Wiederhohlung durch Fasten und körperliche Züchtigung verschärften Arreste bestrafet werden.

§. 200.

Gegen die nähmliche Uebertretung von Seite der Lehrjungen, oder Gesellen;

Eben so sind Lehrjungen, oder Gesellen der Handels- oder Gewerbsleute zu bestrafen, welche in einem Magazine, oder Behältnisse von brennbaren Materialien etwas mit offenem Lichte schaffen oder hantiren.

§. 201.

gegen Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber, welche die nöthigen Laternen nicht anschaffen.

Kommt bey der Untersuchung vor, daß die Dienstgeber, oder Gewerbsinhaber die nothwendigen Laternen nicht angeschaffet haben, so sollen diese mit fünf bis fünfzig Gulden bestrafet; und dafern der Dienstgeber, Handels- oder Gewerbsmann selbst in dem Falle der §§. 199. und 200. betreten wird,

soll derselbe zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfhundert Gulden verurtheilet werden.

§. 202.

Gegen das Tobakrauchen in feuergefährlichen Orten.

Wer in einem Stalle, einem Heu-, oder Strohgewölbe, oder in einer Scheuer (Stadel) Tobak rauchet, ist auf der Stelle zu verhaften, und mit einwochentlichem, durch Züchtigung verschärften Arreste zu bestrafen.

§. 203.

Gegen die Vernachlässigung eines auf freyem Felde aufgemachten Feuers in der Nähe von Scheuern, Schobern etc.

Wer in der Nachbarschaft einer Scheuer, eines Heu- oder Getreide-Schobers, oder eines Feldes, wo die Ernte entweder noch steht, oder die geschnittene Ernte noch nicht eingeführet ist, Feuer aufmachet, in einem Walde aufgemachtes Feuer verwahrloset, oder, ohne es ganz ausgelöscht zu haben, verläßt, soll jedes Mahl mit Arrest, und öffentlicher Arbeit zur Gemeinde, von einer Woche; nach Umständen der Gefahr auch mit beygefügter Züchtigung bestrafet werden.

§. 204.

Gegen das Reisen mit Fackeln durch Wälder, Ortschaften etc.

Wenn jemand mit Fackeln reiset, oder fährt, müssen diese vor den hölzernen Brücken, und vor den Ortschaften, oder Wäldern, bey Strafe von fünfhundert Gulden ausgelöschet werden, welches von den Postmeistern den mit der Post reisenden Fremden bey dem Postwechsel anzudeuten ist.

§. 205.

Hierbey Pflicht der Postillionen, oder Landkutscher.

Die Postillione, oder Landkutscher sind verbunden, dieses den Reisenden, welche sie führen, jedes Mahl, wann sie an solche Orte kommen, nochmahl anzudeuten, und bey Strafe eines wochenlan-

gen, durch öffentliche Arbeit zur Gemeinde und Züchtigung, verschärften Arrestes nicht von der Stelle zu fahren, bis die Fackel ausgelöschet ist.

§. 206.

Fortsetzung.

Sollte ein Reisender den Postillon, oder Kutscher mit Drohungen, oder Gewalt zu fahren zwingen; so hat letzterer in dem nächsten Orte, wo er genugsamen Beystand zu finden hoffet, den Vorfall zu melden: da denn die Obrigkeit von dem Reisenden eine summarische Aussage aufzunehmen, und bey unbekannten Reisenden die Sicherstellung der Strafe zu fordern, ihn aber dann in Fortsetzung der Reise nicht zu hindern, sondern den ganzen Vorgang sogleich dem Kreisamte zu melden hat.

§. 207.

Befugniß jedes Ortes, wo man mit Fackeln durchreiset.

Eben so ist jede Ortschaft berechtiget, einen Reisenden, der mit brennender Fackel durchfährt, ohne Ausnahme, anzuhalten, und der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, welche mit demselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. 206. vorzugehen haben wird.

§. 208.

Strafe auf die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst.

Wer eine entstehende Feuersbrunst zu verheimlichen sucht, oder wenn sie bey ihm entsteht, sie anzuzeigen unterläßt, soll, nach Verschiedenheit des Ortes, und der größeren, oder kleineren aus der Verheimlichung entstandenen Gefahr mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden beleget werden.

§. 209.

Nebst den in den vorausgegangenen Paragraphen ins besondere aufgezählten Fällen, sind überhaupt auch alle andere Handlungen und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr leicht voraussehen läßt, als: bey offenem Lichte Flachs, oder Hanf brechen, in der Nähe von Häusern, und Scheuern schießen, oder Feuerwerke abbrennen, u. d. gl., nach dem Masse zu bestrafen, als sie mit den vorausgeschickten Fällen mehr oder minder übereinkommen.

Allgemeine Strafbestimmung für Handlungen, woraus sonst sich Feuersgefahr besorgen läßt.

§. 210.

Alle Diebstähle, welche nicht nach den, in den §§. 152. bis 156. des ersten Theiles, ausgedrückten Erfordernissen, als Verbrechen bestraft zu werden, geeignet sind, sollen mit einfachem, oder strengem Arreste von einer Woche bis zu drey Monathen bestraft; nach Beschaffenheit der Umstände der Arrest auch mit schwererer Arbeit, Fasten, und Züchtigung verschärfet werden.

Diebstähle minderer Gattung.
S. Anh. II. Nr. 12. u. 13.

§. 211.

Gleiche Strafe greift auch Platz bey Veruntreuungen, und Betrügereyen, in so fern die ersten nicht nach dem §. 161. und 163., die zweyten durch die in dem §. 178., 179. und 180. des ersten Theiles aufgezählten Umstände die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten.

Mindere Veruntreuungen und Betrügereyen.

§. 212.

Die Dauer der Strafe, und ihre Verschärfung ist nach der Größe des Betrages, der aus der Handlung hervorleuchtenden List, Boßheit,

Ausmaß der Dauer und Verschärfung der Strafe bey

diesen Uebertretungen.

Gefahr, und des dadurch mehr hintergangenen Zutrauens zu bestimmen.

§. 213.

Entwendungen zwischen Verwandten.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern, oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wann das Haupt der Familie darum ansucht, mit Anwendung des §. 210. zur Strafe gezogen werden.

§. 214.

Die Theilnahme an diesen Vergehungen.

Die Theilnahme an Diebstählen, und Veruntreuungen, ist eine schwere Polizey-Uebertretung, in so fern sie nicht nach dem §. 165. und 166. des ersten Theiles ein Verbrechen geworden.

§. 215.

Strafe der Theilnahme.

Die Bestrafung der Theilnahme ist insgemein nach dem §. 210. zu bestimmen; ins besondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige, oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Uebertretungen verleiten.

§. 216.

Wann sie Polizey-Uebertretungen zu seyn aufhören?

Die angeführten Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben hören auf, schwere Polizey-Uebertretungen zu seyn, wann vor gerichtlicher Entdeckung die freywillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist.

§. 217.

Schlosser u. dgl. die Dietriche verfertigen.

Schlosser, und andere Feuerarbeiter, welche Dietriche, oder Hauptschlüssel für unbekannte

Personen; oder welche Schlüssel nach bedenklichen Formen, oder bloßen Abdrücken, verfertigen; oder welche ohne Vorsicht und gehörige Erkundigung nicht bekannten Leuten, Schlüssel nachmachen oder Schlösser aufsperren; Schlossermeister, welche das sogenannte Sperrzeug (die Dietriche) nicht gehörig verwahren, oder unsicheren Händen anvertrauen, sind für den ersten Fall mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis fünfzig Gulden zu belegen; bey wiederhohlter Uebertretung ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung soll mit Verlust des Gewerbes bestrafet werden.

Schlösser aufsperren, ꝛc. S. Anh. II. Nr. 14. Strafe.

§. 218.

Wenn ein Gewerbsdiener, oder Handwerksgesell, ohne Vorwissen seines Herrn, oder Meisters, sich einer der vorgenannten Uebertretungen schuldig macht, ist derselbe mit strengem Arreste von einer Woche zu bestrafen. Bey einem zweyten Falle ist der Arrest mit Fasten und Züchtigung zu verschärfen, und der Sträfling nach vollendeter Arrestzeit, wenn er ein Ausländer ist, aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

Gewerbsdiener und Handwerksgesellen, welche sich ohne Vorwissen ihres Herren dieser Uebertretung schuldig machen.

§. 219.

Trödler, (Tändler) Hausirer, oder wer immer mit bereits gebrauchten, abgelegten, oder alten Sachen Gewerbe oder Handel treibt, wenn sie von unmündigen Kindern etwas kaufen oder eintauschen, sollen, nach Umständen ihrer Person, und der Sache mit fünf bis fünfzig Gulden im Gelde, oder mit körperlicher Züchtigung bestrafet werden.

Strafe gegen Trödler und Hausirer, die von Unmündigen kaufen.

§. 220.

Strafe bey öfterer Betretung.

Bey wiederhohlten Fällen ist die Geldstrafe zu verdoppeln, oder die einfache Geldstrafe durch Arrest von einer Woche mit Fasten und körperlicher Züchtigung zu verschärfen. Zeigt sich durch öfters fortgesetzte Uebertretungen, daß keine Besserung erfolget; so sind die Uebertreter, wenn sie ein bürgerliches Gewerbe, oder eine obrigkeitliche Erlaubniß haben, derselben verlustig; ohne besondere Erlaubniß handelnde Inländer sind auf unbestimmte Zeit aus dem Orte, Ausländer aber auf beständig aus den Erbländern abzuschaffen.

§. 221.

Juwelen- und Galanterie-händler, Gold- und Silberarbeiter.

Juwelen- und so genannte Galanteriewaaren-Händler, ingleichen Gold- und Silberarbeiter, denen Juwelen, oder Gold- und Silberwaaren zum Kaufe von jemanden angebothen werden, welcher, nach den Umständen zu schließen, davon nicht der Eigenthümer, oder nicht von dem Eigenthümer abgeschickt seyn kann, sind verbunden, die Sache und den Verkäufer anzuhalten, und wenn dieser sich nicht zureichend auszuweisen im Stande ist, ihn sogleich verhaften zu lassen. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist mit fünf und zwanzig bis hundert Gulden zu bestrafen.

Strafe.

§. 222.

Strafe, wenn sie eine verdächtige Waare an sich gebracht haben.

Daferu sie eine ihnen auf solche Art angebothene, verdächtige Waare an sich bringen; ist der Käufer nach Verschiedenheit des Werthes der Waaren, mit einer Strafe von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu belegen.

§. 223.

Auch Gold- und Silberarbeiter, welchen geschmolzenes Gold und Silber, das nicht, nach der bestehenden Vorschrift, mit dem Nahmen eines andern bürgerlichen Gold- und Silberarbeiters bezeichnet ist, zu kaufen angebothen wird, sind verbunden, den Verkäufer anzuhalten, und verhaften zu lassen. Im Falle sie dieses unterlassen, oder dergleichen unbezeichnetes Gold und Silber an sich bringen, findet die auf diese Uebertretung in dem vorhergehenden Paragraphe gesetzte Strafe Statt.

Vorschrift in Ansehung des geschmolzenen Goldes und Silbers.

§. 224.

Nicht aber Handels- und Gewerbsleute allein, sondern auch sonst jedermann, wann ihm Gegenstände zum Kauf, oder um darauf zu leihen, angebothen werden, die nach ihrer Eigenschaft, gegen den Anbiethenden den Verdacht, daß sie entwendet sind, erwecken, hat die Verbindlichkeit auf sich, diesen nach Möglichkeit anzuhalten; und wofern er sich nicht ausweiset, verhaften zu lassen. Wer diese Verbindlichkeit zu erfüllen aus seiner Schuld unterläßt, ist nach dem §. 221. zu bestrafen.

Verbindlichkeit den verdächtigen Verkäufer anzuhalten. Strafe.

§. 225.

Nach eben diesem Masse unterliegt der im §. 222. festgesetzten Strafe jedermann, der eine auf vorerwähnte Art verdächtige Sache an sich kauft, oder als ein Pfand darauf leihet.

Strafe für den Käufer verdächtiger Waaren.

§. 226.

Da auf die jedesmahlige Uebertretung der Taxordnungen durch Unechtheit in Maße, Ge-

Strafe des Betruges im Maße und Gewichte.

wicht oder Eigenschaft, laut der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, die Strafe bestimmet ist; so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizey-Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestrafet werden.

§. 227.

Verabredungen der Gewerbsleute zur Bevortheilung des Publicums.

Die Verabredung von mehreren, oder sämmtlichen Gewerbsleuten eines Gewerbes, in der Absicht, den Preis einer Waare oder einer Arbeit zum Nachtheile des Publikums zu erhöhen, oder zu ihrem eigenen Vortheile herabzusetzen, oder, um Mangel zu verursachen, ist als eine schwere Polizey-Uebertretung, nach Maß der Theilnahme an derselben, zu bestrafen.

§. 228.

Strafe für die Urheber.

Die Urheber solcher Verabredungen sind nach der größeren, oder kleineren Wichtigkeit des Gegenstandes, mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen; und wenn die Vorsteher des Gewerbes die Urheber sind, nebstdem mit Entsetzung, und fernerer Unfähigkeit zum Vorsteheramte zu bestrafen. Die Strafe der übrigen Mitschuldigen nach der Reihe ist mit enger Verschließung und Fasten verschärfter Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, je nachdem jedem derselben eine stärkere Mitwirkung zur Last fällt.

Wann sie Vorsteher sind?

Strafe der übrigen Mitschuldigen.

§. 229.

Verabredungen der Handwerksgesellen.

Bey Verabredungen der Handwerksgesellen, um sich durch gemeinschaftliche Weigerung zu ar-

beiten, oder durch andere Mittel einen höheren Tag- oder Wochenlohn, oder andere Bedingungen von ihren Meistern zu erzwingen, sind die Rädelsführer mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen bis zu einer Woche zu bestrafen; und nachdem sie entweder Eingeborne oder Ausländer sind, aus der Provinz, oder den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 230.

Strafe gegen Gewerbsleute, welche den Vorrath von Lebensmitteln verheimlichen, oder zu verabfolgen, verweigern.

Wenn Gewerbsleute, welche Waaren, die zu den nothwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, zum allgemeinen Ankaufe feilbiethen, ihren Vorrath verheimlichen, oder davon was immer für einem Käufer zu verabfolgen sich weigern, sind dieselben nach Beschaffenheit, als die Waare unentbehrlicher ist, das erste Mahl mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu belegen; bey dem zweyten Falle ist die Strafe zu verdoppeln; die dritte Uebertretung zieht den Verlust des Gewerbes nach sich.

§. 231.

Strafe, wann dadurch Unruhen veranlasset worden.

Hätten die Fälle der §§. 226. 227. 229. und 230. Veranlassungen zu einer öffentlichen Unruhe gegeben; so ist die für die drey ersten Fälle bestimmte Strafe des einfachen in strengen Arrest zu verwandeln; bey dem Falle des §. 230. aber, der Gewerbsverlust sogleich auf das erste Mahl zu verhängen.

§. 232.

Wann die Verheimlichung oder

Dafern die in dem §. 230. angeführte Verheimlichung oder Weigerung zur Zeit einer wirk-

Weigerung zur Zeit einer wirklichen Unruhe geschieht.

lichen öffentlichen Unruhe geschehe, ist der Schuldige, nebst dem Gewerbsverluste, mit sechsmonathlichem strengen Arreste zu bestrafen; es wäre denn, daß dabey auch die Absicht, die öffentliche Unruhe zu vergrößern, erwiesen würde, wo der Fall, eine schwere Polizey-Uebertretung zu seyn, aufhöret, und als ein Verbrechen nach dem §. 64. des ersten Theiles zu behandeln seyn wird.

§. 233.

Wucherische Verträge.

Alle wucherischen Verträge sind als schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums zu betrachten. Aber, da der Wucher so mannigfaltige Gestalten annimmt, und zur Verkleidung und Verheimlichung desselben stets so viele Arglist angewendet wird, welche die Untersuchung sehr verwickelt macht, und solche daher nothwendig verlängert; so ist die Behandlung dieser Uebertretung einer besondern Behörde, nach einem eigens darüber erlassenen Patente, zugewiesen worden.

Zwölftes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre.

§. 234.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre, werden Ehrenbeleidigungen genannt. Die Fälle der Ehrenbeleidigungen sind:

Fälle der Ehrenbeleidigungen.
Strafe.
S. Anh. II. Nr. 11.

a) Wann jemandes guter Nahme durch ungegründete Beschuldigung eines Verbrechens angegriffen wird, die Beschuldigung jedoch nicht so weit gegangen ist, um die nach dem §. 188. des ersten Theiles zum Verbrechen der Verläumdung erforderlichen Eigenschaften zu erreichen. Ist dem Beschuldigten dadurch keine nachtheilige Folge zugezogen worden; so ist die Bestrafung des Beleidigers im Verhältnisse des Schuld gegebenen Verbrechens, Arrest von einem bis zu drey Monathen. Hat der Beschuldigte Nachtheil gelitten; so ist der Beleidiger mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen zu bestrafen.

§. 235.

Fortsetzung. b) Wer gegen jemanden eine mit erdichteten wahrscheinlichen Umständen begleitete Beschuldigung einer schweren Polizey = Uebertretung ausgebracht hat. Die Strafe ist, nach Verhältniß der Beschuldigung, Arrest von drey Tagen bis zu einem Monathe, wenn für den Beschuldigten kein Nachtheil erfolget. Ist das Letztere geschehen, so soll der Beleidiger, mit durch engere Verschließung und Fasten verschärftem Arreste von einem bis drey Monathen bestrafet werden.

§. 236.

Fortsetzung. c) Wann auch sonst jemand einer Handlung fälschlich beschuldiget wird, welche, dafern sie wahr befunden würde, die bürgerliche Achtung des Beschuldigten vermindern, und daher auf sein Fortkommen, seinen Geschäftstrieb, oder seine Erwerbung, einen schädlichen Einfluß haben kann. Die Bestrafung ist abermahl mit Rücksicht auf den wirklich nachtheiligen Erfolg, Arrest von einem bis zu drey Monathen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist.

§. 237.

Schmähschriften. Strafe. d) Wann jemand durch Schmähschriften, oder durch bildliche Schilderung, von was immer für einer Gattung, es sey nahmentlich, oder durch auf ihn bestimmt, und einzeln anwendbare Kennzeichen dem öffentlichen Spotte ausgesetzet wird. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monathen.

§. 238.

Wer die Strafe verwirket?

Die Strafe sämmtlicher bisher gedachter Ehrenbeleidigungen verwirkt nicht nur der erste Urheber, sondern auch jeder, der die Beschuldigung, oder schmähliche Schilderung weiter zu verbreiten, und zu derselben mehrerer Oeffentlichkeit beyzutragen, sich zum Geschäfte macht.

§. 239.

Erschwerende Umstände, der Ehrenbeleidigung.

Tritt bey dieser Uebertretung noch insbesondere zwischen dem Beleidiger und dem Angegriffenen das Verhältniß der Ehrerbiethung, oder auch naher Verwandtschaft ein; so ist dieser Umstand als erschwerend anzusehen, und darauf die Strafe des strengen Arrestes von einem bis zu drey Monathen zu erkennen.

§. 240.

Fortsetzung.

Dagegen erschweret auch das Verhältniß eines Vorgesetzten gegen seinen Untergebenen diese Uebertretung: und ein Vorgesetzter, der bey der ihm durch sein Amt angebothenen Gelegenheit gegen seinen Untergebenen fälschliche Beschuldigungen anbringt, wodurch dieser in seinem weiteren Fortkommen gehindert wird, oder sonst in der besseren Meinung von seiner Pflichtmäßigkeit verliert, soll zum Widerrufe verpflichtet, die Art seiner weiteren Bestrafung aber seinem unmittelbaren Oberhaupte vorbehalten seyn.

§. 241.

Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Straße an öffentlichen Orten.

Strafe.

Wer jemanden auf der Straße, oder an einem öffentlichen Orte mit Schimpfnahmen belegt, mit Schlägen behandelt, oder laut, und um gehört zu werden, damit bedrohet, soll, wenn der Mißhan-

delte es verlangt, nach Verhältniß und der Behandlung, mit einfachen oder strengem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe bestrafet; stets aber auf strengere Strafe erkannt werden, wenn die Beleidigung an einem Orte vor sich gegangen ist, der besondere Anständigkeit vorschreibt, oder wenn das Betragen absichtliche Geringschätzung gegen eine Classe an Tag legt.

§. 242.

Vorwürfe über die ausgestandenen, oder erlassenen Strafen.

Wer jemanden über die ausgestandene, oder auch durch Nachsicht erlassene rechtliche Strafe; oder demjenigen, der nach gerichtlicher Untersuchung, als nicht überwiesen, oder schuldlos freygesprochen worden ist, so lange sich solcher mit Rechtschaffenheit beträgt, in der Absicht, ihn zu schmähen, einen Vorwurf macht, ist nach Beschaffenheit der Person, mit einwochentlichem Arreste, oder mit fünf und zwanzig Streichen zu bestrafen.

§. 243.

Ausbringung der Geheimnisse, von Seite der Aerzte, Wundärzte rc., bey Personen, die ihrer Pflege anvertraut sind. Strafe.

Ein Arzt, Geburtshelfer, oder eine Wehmutter, welche die Geheimnisse der ihrer Pflege anvertrauten Person jemanden andern, als der ämtlich befragenden Obrigkeit entdecken, sollen das erste Mahl mit Untersagung der Praxis auf drey Monathe; das zweyte Mahl auf ein Jahr; das dritte Mahl mit Untersagung der Praxis auf immer bestrafet werden.

§. 244

Bestrafung eben dieses Vergehens bey Apothekern und Provisoren.

Wenn ein Apotheker von den einkommenden Recepten jemanden die Geheimnisse eines Kranken zu entdecken Mißbrauch machet, soll derselbe,

dafern er der Eigenthümer oder Provisor ist, für jeden Fall mit fünfzig Gulden; der Gesell mit Arrest, der nach Umständen durch Fasten, und engere Verschließung zu verschärfen ist, bestrafet werden.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 245.

Schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

Die Sorgfalt der Gesetzgebung schränket nach ihrer Absicht den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit nicht auf diejenigen Handlungen ein, welche an sich öffentliches Aergerniß und Abscheu zu erwecken fähig sind: sie zieht darunter auch Handlungen, die nach ihrer Eigenschaft zur Verbreitung des Sittenverderbnisses beytragen, wie auch solche, womit Unordnungen und Ausschweifungen als gewöhnliche Folgen verbunden sind. Nach dieser Bestimmung sind als schwere Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit in den hier ausgedrückten Fällen, zu bestrafen: a) Unzucht; b) Betteln; c) verbothene Spiele; d) Trunkenheit.

§. 246.

Unzucht zwischen Verwandten.

Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Ehegenossen der Aeltern, der Kinder oder Geschwister, ist als schwere Polizey-Uebertretung, mit ein bis dreymonathlichem Arre-

ste, der nach den mitunterlaufenen Umständen durch Fasten, engere Verschließung und Züchtigung verschärft werden soll, zu bestrafen. Diejenigen, die durch die Untersuchung als die Verführer erkannt werden, sind zum strengen Arreste von einem bis zu drey Monathen zu verurtheilen. Nach vollendeter Strafzeit ist von Amts wegen Vorsorge zu treffen, daß die Gemeinschaft zwischen den Schuldigen durch ihre Absonderung aufgehoben werde.

§. 247.

Ehebruch.

Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein Ehebruch begangen wird, ist mit Arrest von einem Monathe bis zu sechs Monathen; das Weib aber alsdann strenger zu bestrafen, wann durch den begangenen Ehebruch über die Rechtmäßigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel entstehen kann.

§. 248.

Wann Untersuchung gegen Ehebruch Platz greift?

Der Ehebruch kann jedoch, den Fall des unten folgenden §. 255. ausgenommen, nie von Amts wegen, sondern allein auf Verlangen des beleidigten Theiles in Untersuchung gezogen, und bestrafet werden. Selbst dieser ist zu einer solchen Forderung ferner nicht berechtiget, wann er die ihm bekannt gewordene Beleidigung ausdrücklich verziehen, oder stillschweigend dadurch nachgesehen, daß er von der Zeit an, da ihm solche bekannt geworden, durch sechs Wochen darüber

nicht Klage geführet hat. Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erkläret, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.

§. 249.

Verleitung einer minderjährigen Tochter zur Unzucht von einem Hausgenossen. Strafe.

Ein Hausgenoß, der eine minderjährige Tochter, oder eine zur Haushaltung gehörige minderjährige Anverwandte des Hausvaters, oder der Hausfrau entehret, soll, nach Unterschied seines Verhältnisses zu der Familie, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden.

§. 250.

Eine dienende Weibsperson gegen einen Minderjährigen im Hause lebenden Sohn, oder Anverwandten. Strafe.

Gleiche Bestrafung ist zu verhängen gegen eine in einer Familie dienende Weibsperson, die einen minderjährigen Sohn, oder einen im Hause lebenden minderjährigen Anverwandten zur Unzucht verleitet. Die Untersuchung und Bestrafung dieser beyden Uebertretungsfälle findet aber nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten, oder der Vormundschaft Statt.

§. 251.

Entehrung unter der Zusage der Ehe.

Die Verführung und Entehrung einer Person, unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe, soll nebst dem der Entehrten auf Entschädigung vorbehaltenen Rechte, mit strengem Arreste von einem bis zu drey Monathen bestrafet werden.

§. 252.

Wer sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben; wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht Statt finden konnte, ist mit strengem Arreste von drey zu sechs Monathen, und der Verführende stets strenger zu strafen; der Arrest aber noch zu verschärfen, wann einem Theile das Hinderniß verheimlichet, und er solchergestalt schuldlos zu einer nichtigen Ehe verleitet worden.

Eingehung gesetzwidriger Ehe, ohne Dispensation. Strafe.

§. 253.

Eben diese Strafe ist gegen Aeltern zu verhängen, die durch Mißbrauch der älterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist.

Strafe der Aeltern, die Kinder zu nach den Gesetzen nichtigen Ehen zwingen.

§. 254.

Die Bestrafung derjenigen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, ist der Polizey überlassen. Wenn jedoch die Schanddirne durch die Oeffentlichkeit auffallendes Aergerniß veranlasset, junge Leute verführet, oder, da sie wußte, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet war, dennoch ihr unzüchtiges Gewerbe fortgesetzet hat, ist sie mit strengem Arreste von einem bis drey Monathen zu bestrafen.

Als Gewerbe.

§. 255.

Unzüchtiges Gewerbe einer verheiratheten Person. Strafe.

Eine verheirathete Person, welche mit der Unzucht Gewerbe treibt, unterliegt der oben gedachten Bestrafung nicht weniger, als eine unverheirathete, obgleich von dem Manne deßhalb nicht Klage geführet wird. Der Umstand, daß die das Schandgewerbe treibende Person verheirathet ist, muß als ein beschwerender Umstand die Strafe verschärfen.

§. 256.

Wann der Mann einwilliget, oder davon Vortheil zieht.

Zeigt sich durch die Untersuchung, daß der Mann zu dem Schandgewerbe des Weibes eingewilliget, und an dem Erwerbe Antheil genommen, oder sonst offenbar Vortheil daraus gezogen hat; so soll derselbe zu der höchsten, in den folgenden Paragraphen auf die Kuppeley gesetzten Strafe, verurtheilet werden.

§. 257.

Kuppeley.

Der Kuppeley machen sich schuldig: a) diejenigen, welche Schanddirnen bey sich einen ordentlichen Aufenthalt, oder zur Treibung ihres Gewerbes, Unterschleif geben; b) diejenigen, welche von Zuführung solcher Personen ein Geschäft machen; c) diejenigen, welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

§. 258.

Strafe.

Die Strafe der Kuppeley ist strenger Arrest von drey bis zu sechs Monathen; sie ist aber in der Dauer zu verlängern, auch mit Fasten und

Züchtigung zu verschärfen, wann die Schuldigen das Gewerbe bereits durch längere Zeit fortgesetzet haben.

§. 259.

Strafe auf wiederholte Uebertretung.

Eine wegen Kuppeley schon bestrafte Person ist bey der abermahligen Betretung mit einer Tafel vor der Brust, unter der Aufschrift: Wegen Kuppeley, oder: wegen Verführung zur Unzucht, in einem Kreise auszustellen, sodann durch sechs Monathe in strengem Arreste, mit Verschärfung durch Fasten und Züchtigung, anzuhalten, nach vollstreckter Strafe aber aus dem bisherigen Aufenthaltsorte, und eine Fremde aus den sämmtlichen Erbländern abzuschaffen.

§. 260.

Unterschleif zur Unzucht von Seite der Gast- oder Schenkwirthe.

Wenn Gast- oder Schenkwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, sind dieselben bey der ersten Betretung mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zweyhundert Gulden zu belegen. Bey weiterer Fortsetzung des Unterschleifes werden sie von dem Gast- oder Schenkhause abgeschafft, und zu einem solchen Gewerbe für die Zukunft unfähig erkläret. Haben die Dienstleute, ohne Wissen des Wirthes oder Schenken, den Unterschleif gegeben; so sind selbe gleich andern Kupplern zu bestrafen.

§. 261.

Betteln.

Die Vorkehrung gegen das Betteln steht mit den Armenversorgungsanstalten in Verbindung, und ist im Allgemeinen den Ortsobrigkeiten über-

tragen. Das Betteln wird aber eine schwere Polizey-Uebertretung, wann bey bestehenden Versorgungsanstalten eine mehrmalige Betretung, Hang zum Müssiggange, und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeuget.

§. 262.

Strafe.

In solchen Fällen ist die Strafe Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe; die nach der öfteren Betretung auf drey Monathe verlängert, und nach der hervorleuchtenden größeren Unverbesserlichkeit durch schwerere Arbeit, Fasten, und körperliche Züchtigung verschärfet werden soll.

§. 263.

Betteln mit Verstellung von körperlichen Gebrechen ꝛc.

Ein Bettler hingegen, der um größeres Mitleiden zu erwecken, Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten, und dergleichen anwendet, ist sogleich bey der ersten Betretung zu Arrest auf ein Monath zu verurtheilen. Hätte er zu einem solchen Endzwecke seinem Körper wirklich Gewalt zugefüget; so greift die auf die Selbstverstümmlung, und absichtliche Selbstverletzung in dem §. 161. verhängte Strafe Platz.

§. 264.

Betteln der Kinder. Strafe.

Wann ein Kind unter vierzehn Jahren im Betteln betreten wird, sind die Aeltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht oder Pflege das bettelnde Kind steht, dafern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen.

§. 265.

Herleihen der Kinder zum Betteln.

Diejenigen Aeltern, welche Kinder herleihen, um von Andern als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, sind auf die im §. 262. ausgedrückte Art zu bestrafen.

§. 266.

Verbothene Spiele.

Das Spielen eines verbothenen Spieles unterwirft sowohl alle Spielenden, als denjenigen, der in seiner Wohnung spielen läßt, für jeden Fall der Strafe von neunhundert Gulden, wovon das eingebrachte Drittheil dem Anzeiger zufällt; und wäre er selbst im Falle der Strafe, auch diese ganz nachgesehen wird. Bey denjenigen, welche die Strafe zu bezahlen außer Stand sind, ist die Geldstrafe in strengen Arrest von einem bis zu drey Monathen umzuändern. Ausländer, welche über verbothenen Spielen betreten werden, sind aus den Erbländern abzuschaffen.

§. 267.

Trunkenheit. Strafe.

Trunkenheit ist an demjenigen zu bestrafen, der in der Berauschung eine Handlung ausgeübet hat, die ihm außer diesem Zustande als Verbrechen zugerechnet würde. Die Strafe ist Arrest von einem bis zu drey Monathen. War der Trunkene sich aus Erfahrung bewußt, daß er in der Berauschung heftigen Gemüthsbewegungen ausgesetzet ist; so soll der Arrest verschärfet, bey gräßlicheren Uebelthaten aber, auf strengen Arrest von sechs Monathen erkennet werden.

§. 268.

Eingealtete Trunkenheit.

Eingealtete Trunkenheit ist bey Handwerkern und Taglöhnern, die auf Dächern und Gerüsten arbeiten, die mit feuergefährlichen Gegenständen umzugehen haben, bey derjenigen Classe von Dienstbothen, durch deren Fahrlässigkeit leicht Feuer entstehen kann, als eine schwere Polizey-Uebertretung, anfangs durch Züchtigung mit fünfzehn bis fünf und zwanzig Streichen; nachmahls mit durch Fasten und Züchtigung verschärftem Arreste von drey Tagen bis zu einem Monathe zu bestrafen. Die Bestrafung eingealteter Trunkenheit wird zwar bey Fällen, welche durch ihre Oeffentlichkeit zum obrigkeitlichen Kenntnisse gelangen, von Amts wegen verhänget; außer dem aber nur, wann Meister oder Dienstherren darüber bey der Obrigkeit Beschwerde führen.

§. 269.

Allgemeine Bestimmung über Fälle, die sonst zur häuslichen Zucht gehören, wann sie zu schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit werden?

Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzungen schuldiger Ehrerbiethung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherren, und and. dergl., so lange solche Handlungen bloß in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben, ledig der häuslichen Zucht überlassen seyn müssen: so werden diese Unordnungen dennoch Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, so bald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen,

Dienstherren, und and. dergl., sich bemüssiget finden, die Hülfe der Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Abwendung der Unordnung die Hände zu biethen, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen zu einem wirksamen Erfolge am zweckmäßigsten erachten wird.

Vierzehntes Hauptstück.

Von Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und ihrer Strafen.

§. 270.

Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und ihrer Strafen.

Die schweren Polizey-Uebertretungen, und ihre Strafen erlöschen durch den Tod des Uebertreters; durch die entrichtete oder ausgestandene Strafe; durch Erlassung derselben; und durch Verjährung.

§. 271.

Durch den Tod des Uebertreters;

Der Tod des Uebertreters hebt alle Untersuchung auf; und wenn bereits ein Urtheil ergangen ist, auch alle Wirkung desselben; als in so fern dadurch auf Ersatz oder Entschädigung erkennet worden.

§. 272.

durch die vollstreckte Strafe;

Die vollstreckte Strafe tilgt die Uebertretung dergestalt, daß in Ansehung derselben Uebertre-

tung, auch wofern nachher Umstände hervorkommen, die, im Falle sie bekannt gewesen wären, eine größere Bestrafung nach sich gezogen hätten, weiter nicht verfahren werden kann.

§. 273.

Die Erlassung der Strafe, so weit selbe erlassen worden, hat mit der vollstreckten Strafe gleiche Wirkung.

durch Erlassung der Strafe;

§. 274.

Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe, wenn der Uebertreter von dem Tage der begangenen Uebertretung nicht in Untersuchung gezogen worden, nebstbey aber

durch die Verjährung.

a) aus der Uebertretung keinen Nutzen mehr in Händen;

b) so weit es die Natur der Uebertretung zugibt, Erstattung geleistet, und

c) in der zur Verjährung bestimmten Zeit keine schwere Polizey-Uebertretung begangen hat.

§. 275.

Die Zeit der Verjährung ist bey Uebertretungen, worauf Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden, und eine Strafe von zehn Streichen gesetzt ist,

Zeit der Verjährung bey schweren Polizey-Uebertretungen.

drey Monathe; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung, eine Geldstrafe bis zweyhundert Gulden, eine Strafe von fünf und zwanzig Streichen bestimmt ist, sechs Monathe.

Bey den sämmtlichen schwerer verpönten Uebertretungen, wie auch, wo Verlust von Rechten und Befugnissen gesetzt ist, ein volles Jahr.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen.

§. 276.

Die Gerichtsbarkeit in Ansehung der schweren Polizey-Uebertretungen haben die politischen Obrigkeiten auszuüben. Sie erstrecket sich auf den ganzen obrigkeitlichen Bezirk. Gerichtsbarkeit.

§. 277.

Diese Gerichtsbarkeit begreift, nebst der unausgesetzten allgemeinen Aufmerksamkeit auf Verhinderung der Uebertretungen, insbesondere die Entdeckung der begangenen Uebertretungen, die Ausforschung der Uebertreter, und das gesetzmäßige Verfahren mit dem einer Uebertretung Beschuldigten. Obliegenheiten derselben.

§. 278.

Begangene Uebertretungen zu entdecken, und die Uebertreter auszuforschen, liegt ohne Unterschied der Person oder des Gegenstandes derjenigen Obrigkeit ob, in deren Bezirk die Uebertretung geschehen ist. Wem die Entdeckung der Uebertretungen und Uebertreter zusteht?

§. 279.

Verbindlichkeit auf die geschehene Vorforderung zu erscheinen.

Jedermann also, der sich in dem Bezirke befindet, ist verbunden, auf geschehene Vorforderung der politichen Obrigkeit zu erscheinen, derselben in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen Antwort und Auskunft zu geben, auch sonst den dahin einschlagenden Anordnungen Folge zu leisten.

§. 280.

Auch Reisende; und wie fern.

Dieser Verbindlichkeit unterliegen auch Reisende. Wenn jedoch durch die Fortsetzung ihrer Reise die Untersuchung nicht erschweret, oder gar vereitelt wird; oder wenn, da die Personen nicht unbekannt sind, die Strafe an ihnen allezeit vollzogen, die gebührende Entschädigung allezeit erhalten, oder doch sicher gestellet werden kann, sollen sie in der Fortsetzung der Reise nicht gehindert werden.

§. 281.

Welche Reisende aufzuhalten sind?

Tritt eine der eben gedachten Bedenklichkeiten ein; so kann der Reisende nach Verschiedenheit der Person und Umstände durch die erforderlichen Mittel verhalten werden, sich so lange nicht zu entfernen, bis in Absicht auf die Untersuchung alles, was nothwendig ist, erhoben, und in Absicht auf Strafe und Entschädigung hinlängliche Sicherheit geleistet worden.

§. 282.

Wem das Verfahren mit dem Beschuldigten zusteht?

Das Verfahren mit dem Beschuldigten hat insgemein die Obrigkeit des Ortes, wo derselbe betreten wird, vorzunehmen. Doch finden nach der

Eigenschaft der Person und Uebertretung Ausnahmen Statt, die sich entweder auf das Verfahren überhaupt beziehen, oder nur auf die Aburtheilung und Bestrafung.

§. 283.

Aus der Eigenschaft der Person findet eine Ausnahme Statt, bey den zu einem inländischen Militärkörper, oder zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen, in Ansehung welcher im Falle einer begangenen schweren Polizey-Uebertretung eben dasselbe beobachtet werden soll, was im ersten Theile §. 221. verordnet ist.

Ausnahmen in Ansehung der Eigenschaft der Person.

§. 284.

Eine Ausnahme findet weiter Statt, wann der Beschuldigte von Adel, eine geistliche, eine graduirte, eine in landesfürstlichem, oder sonst in einem öffentlichen Amte stehende Person, ein im Dienste der Grundes- und Ortsobrigkeit selbst angestellter Beamter, oder wenn die Obrigkeit selbst Partey ist.

Fortsetzung.

§. 285.

Das Verfahren mit solchen Personen hat, außer in den Hauptstädten jeder Provinz, bey dem Kreisamte zu geschehen, welches bey größerer Entlegenheit, oder wo es die Wichtigkeit und Umstände erfordern, einen Kreisbeamten abzusenden hat; in mindern Fällen aber, und in so weit es zur Erleichterung des Untersuchten gereichen kann, die Untersuchung auch an die Ortsobrigkeiten, oder einen andern Magistrat übertragen kann.

Wem das Verfahren bey persönlicher Ausnahme zusteht? Delegirung.

§. 286.

Ausnahmen wegen Eigenschaft der Uebertretung.

Aus der Eigenschaft der Uebertretung hat eine Ausnahme Statt, bey geheimen Gesellschaften §. 38—50; bey Uebertretungen gegen die Censursvorschriften §. 57—69; bey Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Staaten §. 70; bey Aufwieglung der Untergebenen gegen die Obrigkeiten §. 71; und bey einem versuchten Selbstmorde §. 91. In diesen Fällen soll die Anzeige sogleich an die Landesstelle gemacht, inzwischen aber dasjenige, was zur Sicherstellung der Untersuchung beytragen kann, vorgekehret werden.

§. 287.

Berechtigung der oberen Behörden in Ansehung der Delegirung.

Außer den in den vorhergehenden vier Paragraphen bestimmten Ausnahmen ist auch die obere Behörde, wenn Verhältnisse der Personen, oder der Zusammenhang der Sache und Umstände es nothwendig machen, berechtiget, die Verhandlung von der ordentlichen Behörde abzurufen, und einer andern zu übertragen.

§. 288.

Verfahren gegen sich der Untersuchung Entziehende.

Mit denjenigen, welche sich dem Verfahren durch Entfernung entziehen, ist es auf folgende Weise zu halten: Entfernt sich der, gegen welchen verfahren werden soll, vor der angefangenen Untersuchung; so soll in der Regel ihm zur Wiedereinbringung nicht nachgesetzet, sondern bloß durch Schreiben an die politischen Obrigkeiten das Einvernehmen gepflogen werden, damit der Uebertreter nicht ungestraft bleibe. Entweicht er nach bereits angefangener Untersuchung; so kann so-

wohl ihm nachgesetzet, und er, wo er ergriffen wird, angehalten, als dessen Anhaltung und Stellung von einer andern Obrigkeit verlanget werden.

§. 289.

Stellung zur Untersuchung.

Diese Stellung kann auch bey solchen Uebertretungen verlanget werden, wo die Erhebung der Umstände nicht anders, als an dem bestimmten Orte vorgenommen werden kann.

§. 290.

Die Behörde der Polizey-Uebertretungen, aus welchen Personen sie bestehe?

Die Behörde, welche die Gerichtsbarkeit bey schweren Polizey-Uebertretungen ausübet, hat aus einem Richter, und einem Actuar zu bestehen.

§. 291.

Eigenschaften des vorsitzenden Richters.

Das Amt eines Richters kann niemand führen, der nicht vier und zwanzig Jahre zurück geleget, und nach einer ordnungsmäßigen Prüfung aus dem Strafgesetze das Zeugniß der Fähigkeit zu dem Richteramte erhalten hat. Der Richter sowohl, als der Actuar sind zu ihrem Amte zu beeidigen.

§. 292.

Unterordnung der politischen Behörden.

Die politischen Behörden über schwere Polizey-Uebertretungen sind der Landesstelle, als ihrer oberen; und diese der politischen Hofstelle, als der obersten Behörde untergeordnet.

Zweytes Hauptstück.

Von Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen und Erhebung des Thatbestandes.

§. 293.

Wann die Gerichtsbarkeit auszuüben sey?

Wann die politische Obrigkeit durch Ruf, Anzeige, oder eigene Entdeckung von einer schweren Polizey-Uebertretung Vermuthung oder Kenntniß erhält; so tritt der Fall zur Ausübung der ihr eingeräumten Gerichtsbarkeit ein.

§. 294.

Bey einem an die Obrigkeit gelangenden Rufe?

Da jede politische Obrigkeit zur unausgesetzten Wachsamkeit über sämmtliche, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung erlassene Verordnungen und bestehende Anstalten von Amts wegen verpflichtet ist; so hat sie bey allen Uebertretungen, welche auf diese Verordnungen und Anstalten Beziehung haben, auch einen an sie gelangenden bloßen Ruf bis zum Ursprunge zu verfolgen, um sich von dem Grunde oder Ungrunde der Sache Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 295.

Die Anzeige von begangenen Uebertretungen hat insgemein von denjenigen Beamten, oder untern Dienern zu geschehen, die über einen oder andern Gegenstand zur Aufsicht bestellet sind. Außer diesen Pflichtanzeigen ist auch sonst jedermann, eine ihm bekannt gewordene schwere Polizey-Uebertretung anzuzeigen berechtiget. Aemtliche Anzeige. Berechtigung zur Anzeige.

§. 296.

Die Anzeigen können sowohl mündlich als schriftlich geschehen: immer aber darf der Anzeigende der Obrigkeit nicht unbekannt bleiben. Eine schriftliche Anzeige muß daher den Nahmen, Stand, und Aufenthalt des Anzeigers enthalten; doch kann der Anzeiger den Fall des §§. 234. u. 235. ausgenommen, verlangen, daß sein Nahme verschwiegen werde. Anzeigen: mündliche; schriftliche.

§. 297.

Bey Anzeigen ohne, oder, was eben dasselbe ist, mit unbekannten Nahmen, kann zwar auf die angegebenen Thatumstände gesehen, gegen den in einer solchen Anzeige angegebenen Thäter aber nicht anders vorgegangen werden, als wann die Erhebung der Thatumstände von selbst auf denselben führet. Anonyme Anzeigen.

§. 298.

Auf welche Art nun immer etwas von einer begangenen schweren Polizey-Uebertretung an die Obrigkeit gelanget; so hat diese sogleich den Thatbestand zu erheben, alle Umstände, die zur Auf- Erhebung des Thatbestandes.

klärung der Sache, und zur Leitung in dem weiteren Verfahren beytragen können, aufzunehmen, und dadurch die Wirklichkeit der geschehenen Uebertretung zu bestätigen.

§. 299.

Wer den Thatbestand zu erheben habe?

Die Erhebung des Thatbestandes muß von der Behörde geschehen, welcher nach der Eigenschaft der Person, oder der Uebertretung das Verfahren zukommt. Jedoch ist die Obrigkeit des Ortes, wo die That begangen worden, wenn gleich das Verfahren an eine andere übertragen worden, verbunden, diejenigen Umstände aufzunehmen, die durch Verschub eine Veränderung leiden würden.

§. 300.

Wie bey Uebertretung, welche Merkmahle hinterläßt?

Die Erhebung des Thatbestandes ist von der in Ansehung der schweren Polizey-Uebertretungen bestimmten Behörde, und nachdem die Uebertretung entweder an einem Orte, einer Person, oder Sache Merkmahle hinterläßt, oder nicht, auf folgende Weise vorzunehmen:

§. 301.

Durch Augenschein;

Ueber die an einem Orte zurückgelassenen Merkmahle muß der Augenschein nothwendig an dem Orte selbst; an Personen, und Sachen aber kann solcher auch an dem gewöhnlichen Orte der Gerichtsbarkeit genommen werden, in so fern durch die Ortsveränderung nicht etwa der Zustand der Person oder Sache im Wesentlichen einer Veränderung ausgesetzet würde.

§. 302.

daben nöthige Vorsichten.

Wo dieses bey übertragbaren Sachen zu besorgen wäre, oder Verdacht eintrete, daß an dem, was zurückbleibt, eine absichtliche Veränderung versuchet werden möchte, muß durch Versieglung, Verschließung, oder sonst eine zweckmäßige Verwahrung, Vorsicht dagegen getroffen werden.

§. 303.

Durch Beyziehung Kunst- und Werkverständiger.

Sind bey einer Uebertretung die Beschaffenheit des Thatbestandes mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, eigene Kunst- oder Gewerbskenntnisse nothwendig; so sollen dem Augenscheine die zusagenden Kunst- oder Werkverständigen zugezogen werden.

§. 304.

Wann der Augenschein zu nehmen sey?

Obgleich der Augenschein jederzeit ohne Verzug vorgenommen werden soll; so wird dennoch die Beschleunigung desselben da zu einer dringenderen Pflicht, deren Versäumung der schweresten Verantwortlichkeit aussetzen würde, wo nach der Natur des Vorfalls durch beschleunigte Vorkehrung noch Rettung, oder doch Verringerung des Nachtheiles, verschaffet werden kann. In einem solchen Falle soll, nebst den beygezogenen Kunst- oder Werkverständigen auch, so viel geschehen kann, dafür gesorget werden, die erforderlichen Personen und Geräthschaften zur Hand zu haben, um die angeordneten Rettungsmittel auf der Stelle anzuwenden.

§. 305.

Vernehmung der Zeugen.

Sind über Umstände, die zur Aufklärung der That, oder zur Entdeckung des Thäters beytragen können, Zeugnisse zu erheben; so sind die Zeugen, dafern sie an dem Orte, oder nicht weit entfernt sind, sogleich zu vernehmen.

§. 306.

Wann dieselbe außer dem Orte vorgenommen werden könne?

Sind Zeugen zu vernehmen, deren Aussage sich eben nicht auf Ortsumstände bezieht; so soll, bey einer beträchtlicheren Entfernung derselben, die Obrigkeit, wo sie sich befinden, um ihre Abhörung angegangen werden.

§. 307.

Wann sie an dem Orte selbst?

Zeugnisse, die mit Ortsumständen in Verbindung stehen, oder von Ortsumständen Deutlichkeit und Zuverlässigkeit erhalten müssen, sind stets an dem Orte selbst aufzunehmen, und ist nach Anordnung des §. 279. jeder, der aufgefordert wird, an dem dazu bestimmten Orte zu erscheinen schuldig.

§. 308.

Erhebung des Thatbestandes bey Uebertretungen, welche keine Merkmahle zurücklassen.

Wo eine schwere Polizey-Uebertretung an sich keine Merkmahle zurückläßt, wird die Erhebung des Thatbestandes zugleich mit der Untersuchung gegen den Uebertreter vorgenommen, worüber die Vorschrift im folgenden Hauptstücke ertheilet wird.

§. 309.

Protokoll bey Erhebung des Thatbestandes.

Ueber die Erhebung des Thatbestandes muß unter Aufsicht des Beamten, der dieselbe leitet, ein Protokoll geführet werden. Den Eingang dieses Protokolles macht die Ursache, welche die Er-

hebung veranlasset hat. Hierauf kommt die genaue Erzählung der erhobenen Umstände in der Ordnung, wie alles auf einander folgte.

§. 310.

Die Aussagen der Kunst- und Werkverständigen.

Die Aussage der Kunst- und Werkverständigen wird in das Protokoll an dem Orte aufgenommen, wo die Ordnung der Erzählung darauf leitet. Wird diese Aussage mündlich abgelegt, so muß sie wörtlich eingerücket, und von denen, die sie abgelegt haben, unterschrieben werden. Wollten sie ihre Aussage schriftlich abfassen; so wird davon über die wesentlichsten Puncte in dem Protokolle ein Auszug gemacht, das Original aber angeschlossen.

§. 311.

Vernehmung der Zeugen und Aufnahme ihrer Aussagen in das Protokoll.

Bevor die Aussage von den Zeugen aufgenommen wird, sind sie zu erinnern, daß sie ihrem Gewissen und der Obrigkeit zur Wahrheit verpflichtet sind, und sich durch eine wissentliche Unwahrheit strafbar machen würden. Bey wichtigeren Fällen haben die Zeugen, wenn es das Gericht für nöthig erachtet, ihre Aussagen durch einen Eid zu bekräftigen. Die Zeugenaussage ist bey jedem Puncte einzuschalten, worauf sie Beziehung hat.

§. 312.

Auch die Beschädigten sind zu vernehmen.

Zum Beschlusse sind auch diejenigen, die durch die Uebertretung zu Schaden gekommen, über die Gattung des Schadens, und den Betrag desselben zu vernehmen. Wo der Beschädigte, den Betrag des Schadens zu bestimmen, außer Stand wäre, oder die Angabe davon übertrieben schiene, soll der

Betrag durch unparteyische Schätzleute erhoben, und bestimmet werden.

§. 313.

Vorlesung des Protokolles.

Den Zeugen, wie auch den Beschädigten sind ihre in das Protokoll aufgenommenen Aussagen vorzulesen, und von denselben zu unterschreiben, oder von den des Schreibens Unkündigen durch ein Handzeichen zu bekräftigen.

§. 314.

Zusätze, wie sie zu machen? Unterschreibung des Protokolles, und von wem es zu unterfertigen sey?

Das Protokoll soll endlich nochmahl nach seinem ganzen Inhalte abgelesen, und wenn dabey neue Bemerkungen vorfallen, der Beysatz, ohne in dem Texte etwas zu ändern, nur an seinem Orte zur Seite gestellet werden. Das hiermit geschlossene Protokoll, wie auch sämmtliche Beylagen sind von dem leitenden Beamten und dem Protokollsführer zu unterschreiben.

Drittes Hauptstück.

Von Untersuchung des Beschuldigten und dem Verhöre.

§. 315.

Wann bey Erhebung des Thatbestandes einer schweren Polizey-Uebertretung Umstände vorkommen, welche den rechtlichen Verdacht auf einen Uebertreter führen; so ist derselbe zur Untersuchung zu ziehen. Der Verdacht ist rechtlich, wenn die erhobenen Umstände zwischen der That und einer Person einen solchen Zusammenhang zeigen, woraus dieselbe mit Wahrscheinlichkeit als der Thäter beschuldiget werden kann.

Wann die Untersuchung vorzunehmen ist? Rechtlicher Verdacht.

§. 316.

Die Umstände, woraus rechtlicher Verdacht entsteht, können Beziehung haben auf die Person, die Handlungen und Reden des Beschuldigten, auf die Zeit und den Ort der begangenen Uebertretung, auf Sachen, die entweder zur Ausführung der Uebertretung gehören, oder von der Uebertretung herrühren.

Woraus dieser entstehen könne?

§. 317.

Bey der Unmöglichkeit, diese Umstände in ihrer Mannigfaltigkeit sämmtlich aufzuführen, muß

Die Beurtheilung wird im Allgemeinen

dem Ermessen des Richters überlassen.

dem Ermessen der Behörde überlassen werden, die Umstände, welche einen rechtlichen Verdacht gründen, und ihre Wichtigkeit, zu beurtheilen.

Besondere Regeln zur Beurtheilung dazu.

Folgende zwey Regeln sind aber bey der Beurtheilung stets vor Augen zu haben.

§. 318.

Erste Regel.

Erstens. Umstände, die einzeln stehend minder wichtig sind, werden wichtiger, wann mehrere derselben zusammen treffen; wie im Gegentheile, Umstände, die schon für sich allein einen rechtlichen Verdacht gründen würden, oft bey Gegeneinanderhaltung mit andern eintreffenden Umständen kraftlos werden.

§. 319.

Zweyte Regel.

Zweytens. Daß jemand sich ehemahls schon einer solchen Uebertretung schuldig gemacht habe; daß er sonst von üblem Rufe und Sitten ist; daß er mit dem durch die Uebertretung Beschädigten in Feindschaft lebt; daß aus der Uebertretung ihm mittelbar Vortheil oder Gewinn zugegangen ist, oder zugehen würde; diese Umstände können für sich allein keinen rechtlichen Verdacht gründen, sondern nur den aus andern Umständen entstehenden rechtlichen Verdacht verstärken.

§. 320.

Welcher rechtliche Verdacht noch zur persönlichen Untersuchung zureiche?

Außer dem rechtlichen Verdachte, der aus den Umständen eines erhobenen Thatbestandes hervorkommt, ist rechtlicher, zur persönlichen Untersuchung zureichender Verdacht auch dann gegründet: a) wann in dem Falle des §. 288. eine vor

der Untersuchung entwichene Person erkennet wird; b) wann bey jemanden Zeichen, Werkzeuge, oder Gegenstände einer Uebertretung entdecket werden, worüber er sich nicht sogleich zu rechtfertigen fähig ist; c) wann gegen jemanden eine eigenhändig geschriebene oder von ihm eigenhändig gefertigte Urkunde vorkommt, woraus eine begangene Uebertretung zu entnehmen ist; d) wann ein Mitschuldiger, ohne in dem Verhöre auf eine bestimmte Person geleitet worden zu seyn, von selbst, mit Umständen, die sich bey der Untersuchung bewähren, eine Aussage auf jemanden macht; e) wann eine der Obrigkeit bekannte Person von unbescholtenem Rufe, gegen jemanden mit einer bestimmten, und auf ihr bekannte Umstände sich beziehenden Anzeige auftritt. Bey Anzeigen, die von übel berufenen, oder von ganz unbekannten Personen kommen, ist sich nach dem §. 297. in Ansehung der von nahmenlosen Personen gemachten Anzeigen zu benehmen; f) endlich findet gegen denjenigen, der ohne Merkmahle einer Geistesschwäche zu zeigen, sich einer Uebertretung bey der Obrigkeit selbst schuldig gibt; und g) um so mehr gegen denjenigen sogleich eine Untersuchung Statt, der bey einer wirklichen Uebertretung ergriffen wird.

§. 321.

Wann der Beschuldigte vorzufordern;

Derjenige, gegen welchen die Untersuchung geschehen soll, ist bey der Behörde entweder vorzufordern, oder dahin zu stellen. Insgemein sind

bey der Untersuchung auf schwere Polizey-Uebertretungen bekannte Personen von sonst unbescholtenem Rufe, und welche der Entfliehung halber unverdächtig sind, bloß vorzufordern.

§. 322.

Wann zu stellen;

Diejenigen, bey denen aus den Umständen der Person, oder aus der Eigenschaft der Strafe, so auf die zur Schuld gelegte Uebertretung bestimmet ist, vermuthet werden kann, daß sie sich der Untersuchung entziehen dürften; ingleichen diejenigen, welche auf die geschehene Vorforderung nicht erschienen sind, sollen durch die Amtsdiener (oder die Wache) zur Behörde gestellet werden.

§. 323.

Wann mit Verhaftung vorzugehen sey?

Mit einer förmlichen Verhaftung kann nur in folgenden Fällen vorgegangen werden: a) wo durch das Gesetz schon bey der Betretung die Verhaftung auf der Stelle ausdrücklich angeordnet ist; b) wann zu besorgen steht, daß die Freyheit des zu Untersuchenden die Untersuchung vereiteln würde; c) wann ein solcher betreten wird, der, sey es vor der Untersuchung, oder, nachdem dieselbe bereits angefangen worden, entwichen ist; d) bey Uebertretungen, die öffentliches Aergerniß veranlassen; e) bey Schlägereyen, wobey Verwundungen unterlaufen; f) bey Widersetzung gegen einen in seinem Amte handelnden Beamten, unteren Diener, oder die Wache. Bey der Verhaftung ist jedoch stets ohne Aufsehen, und mit so viel als möglich geschontem Rufe des zu Verhaftenden vorzugehen.

§. 324.

Wann der Beschuldigte vor der Behörde erscheint, ist das Verhör mit demselben sogleich, ohne Aufschub vorzunehmen. Zu dem Ende sollen auch die Zeugen, der Beschädigte, und von wem sonst immer eine Aufklärung in der Sache erwartet wird, so weit es immer thunlich ist, auf eben die Zeit vorgerufen, auch was sonst an Sachen oder Merkmahlen zur Untersuchung gehören kann, zur Hand gehalten werden.

Das Verhör ist sogleich vorzunehmen.

§. 325.

Der Zweck des Verhöres ist: a) die Uebertretung, wann solche, oder die Umstände derselben nicht bestimmt bekannt sind, in das Klare zu setzen; b) zu erforschen, ob, und in wie fern der zu Untersuchende der Uebertretung schuldig sey; c) ob er Mitschuldige und Theilnehmer habe; endlich d) demjenigen, welcher durch die Uebertretung Nachtheil gelitten, Entschädigung zu verschaffen.

Zweck des Verhöres.

§. 326.

Das Verhör soll, wo möglich, bis zur Beendigung ununterbrochen fortgesetzet; oder, wären mehrere Sitzungen erforderlich, mit demselben, so weit Gegenstand und Umstände es immer zugeben, ohne Zwischenarbeiten fortgefahren werden.

Es soll ununterbrochen fortgesetzet werden.

§. 327.

Das Protokoll bey dem Verhöre wird mit dem Anlasse angefangen, aus welchem die Untersuchung eingeleitet wird. Ist eine Erhebung des

Verfassung des Protokolles.

Thatbestandes vorausgegangen; so sind aus dem Protokolle desselben, mit Beziehung auf die davon handelnden Absätze, die Umstände auszuheben, worauf sich der rechtliche Verdacht gegen den Beschuldigten gründet. Bey andern Anlässen sind die eingetretenen Personen und Umstände genau aufzuführen, damit daraus die Rechtmäßigkeit des Verfahrens deutlich entnommen werden möge.

§. 328.

Vorschrift in Ansehung des Verhöres: Ermahnung an den zu Untersuchenden.

Das Verhör selbst ist mit der ernsten Ermahnung an den zu Untersuchenden zu eröffnen: Daß er verpflichtet sey, jede Frage nach Wahrheit und Wissen zu beantworten; daß Unwahrheit oder hervorleuchtende Bosheit im Schweigen, oder Ausflüchte, ihm Verschärfung der Strafe zuziehen würden.

§. 329.

Vorfragen.

Hierauf folgen die Fragen über seinen Vor- und Geschlechtsnahmen, über Alter, Geburtsort, Religion und Aeltern; ob er verehlichet sey? über Ehegenossen und Kinder, über seinen Nahrungsstand, seinen letzten Aufenthaltsort; ob er schon ein Mahl in Untersuchung gewesen, und endlich, aus welcher Ursache er gegenwärtig zum Verhöre gezogen worden?

§. 330.

Wann der Untersuchte zu beantworten sich weigerte, oder Ausflüchte suchte.

Weigerte er sich, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten, oder wären seine Antworten Ausflüchte, die zur Sache nicht gehören; so ist

die Anfangs gegebene Ermahnung mit beygesetzter Bedrohung des Arrestes zu wiederhohlen. Beharret er noch ferner bey seinem Betragen; so ist er so lange mit Arrest zu bestrafen, bis er selbst um Verhör ansucht, und gehörige Antwort zu geben verspricht.

§. 331.

Wenn der in die Untersuchung gezogene Verhörte angibt, keine Ursache zu wissen, warum er vor der Behörde stehe, ist ihm die zur Schuld gelegte Uebertretung so weit, und von dem, woraus ein rechtlicher Verdacht gegen ihn entspringt, so viel vorzuhalten, als nöthig ist, ihn in die Kenntniß der Beschuldigung zu setzen.

Die Ursache der Untersuchung nicht zu wissen vorgäbe;

§. 332.

Läugnet er die That, so ist er zu fragen, was er zur Entkräftung der ihm vorgehaltenen Umstände anzuführen habe; vorzüglich aber, wie er vielleicht aus den Umständen des Orts und der Zeit der begangenen That, die Unmöglichkeit darthun könne, solche begangen zu haben?

die That läugnete.

§. 333.

Kann er dieses nicht, so sind die Fragen weiter fortzusetzen, und in einer solchen Reihe an ihn zu stellen, daß die der Behörde bekannten, ihm zur Last liegenden Umstände und Beweismittel nach und nach hervorkommen, sich wechselseitig unterstützen, bestärken, und der Verhörte dadurch sich überzeuge, wie sein ferneres Läugnen gegen die vor Augen liegenden Beweise unnütz seyn werde.

Fortsetzung der Fragen.

§. 334.

Worauf bey den gegebenen Antworten zu sehen, wie bey einem wahrgenommenen Widerspruche sich zu benehmen?

Bey den gegebenen Antworten ist die Aufmerksamkeit vorzüglich darauf zu richten, ob der Verhörte in den späteren Antworten seinen früheren widerspreche. Wird ein Widerspruch wahrgenommen; so soll demselben die widersprechende Stelle vorgelesen, und dann die Frage gestellet werden: Wie er sich darüber verantworten könne?

§. 335.

Wann er im Läugnen beharret.

Wenn unter diesen Umständen der Verhörte bey dem Läugnen in der Hauptsache, oder doch in Ansehung eines oder mehrerer wesentlicher Puncte beharret, sind ihm endlich die wider ihn streitenden Beweise vorzulegen, die Zeugen nahmhaft zu machen, und soll sodann zu seiner Ueberführung nach Vorschrift des folgenden Hauptstückes vorgegangen werden.

§. 336.

Wann der Untersuchte zum Geständnisse schreitet.

Schreitet der Verhörte sogleich Anfangs, oder in der Folge zu einem Geständnisse; so ist seine Aussage ununterbrochen aufzunehmen, und durch Zwischenfragen nur dahin zu leiten, daß daraus die vollständige Erzählung der wirklich vollbrachten That, und aller begleitenden Umstände erwachse.

§. 337.

Wann sich Theilnehmer zeigen.

Zeiget sich aus der Beschaffenheit der Uebertretung, oder der dabey vorkommenden Umstände, daß mehrere Personen daran Theil haben dürften; so ist der Verhörte auch um die Theilnehmer zu

befragen, ohne jedoch in die Frage etwas einfließen zu lassen, wodurch mittelbar, oder unmittelbar auf jemanden bestimmt gedeutet wird.

§. 338.

Wann andere Uebertretungen und Umstände hervorkommen,

Läuft die Aussage noch auf andere als diejenigen Uebertretungen hinaus, worauf untersuchet wird, so ist auch darüber das Verhör fortzusetzen; und so fern dabey die Erhebung eines Thatbestandes nothwendig wird, dieselbe nachzuhohlen.

§. 339.

welche vielleicht als Anzeigen zu einer Kriminal-Untersuchung angesehen werden können?

Läßt der Verhörte sich mit dem Bekenntnisse eines Verbrechens, oder solcher Umstände heraus, welche als rechtliche Anzeigungen zu einer Kriminal-Untersuchung angesehen werden können; so muß in der Aufnahme seiner Aussagen, ohne über diese Vermuthung etwas wahrnehmen zu lassen, fortgefahren, das Aufgenommene aber dem Kriminal-Gerichte zugesendet, und die Anfrage gemacht werden: Ob der Untersuchte dahin abzuliefern sey? Bis zur Einlangung der Antwort ist die nach Umständen nothwendige Vorsehung zu treffen, damit der in der Untersuchung Stehende nicht entweiche.

§. 340.

Die Behörde hat auch alles zu erheben, was zur Rechtfertigung des Verhörten oder Verminderung der Schuld beytragen kann.

Wie von einer Seite bey der Untersuchung zur Absicht genommen wird, zu erheben, ob der Verhörte wirklich schuldig sey; so ist auf der andern Seite es für die Behörde gleiche Pflicht, nebst der §. 325. bereits gegebenen Vorschrift, noch die an den Verhörten gestellten Fragen selbst

dahin zu richten, damit alles erhoben werde, was dem Untersuchten, ohne ihm zu Ausflüchten Gelegenheit zu geben, zur Rechtfertigung dienen, und entweder seine gänzliche Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld beweisen kann.

§. 341.

Die Fragen sind auch auf die Mittel zur Entschädigung oder Genugthuung zu richten.

Nebst dem, daß solchergestalt alles zu erheben ist, was sowohl in Ansehung der Uebertretung, und der dabey untergelaufenen Umstände, als der Schuld, oder Schuldlosigkeit des Verhörten zur Aufklärung dient, hat der Richter auch die Fragen auf dasjenige zu stellen, was Mittel an Hand geben kann, dem durch die Uebertretung Beschädigten oder Beleidigten bald möglichst zur Entschädigung oder Genugthuung zu verhelfen.

§. 342.

Das Verhör ist mit Anständigkeit und Gelassenheit aufzunehmen,

Das Verhör soll durchaus mit Anständigkeit und Gelassenheit aufgenommen werden. Schimpfliche Benennungen oder Ausdrücke gegen den Verhörten sind durchaus zu vermeiden. Auch muß der dabey nothwendige Ernst nicht in ein hartes oder solches Betragen ausarten, wodurch der Verhörte in Furcht gesetzet, oder außer Fassung gebracht werden könnte.

§. 343.

ohne Bedrohungen, Vorspiegelungen, oder Verheißung.

Um so minder und unter strenger Verantwortung darf weder von gewaltsamen Mitteln oder Androhung derselben, von Vorspiegelungen erdichteter Anzeigen und Beweismittel, noch von

Verheißung gelinderer Strafe oder der Straflosigkeit Gebrauch gemacht werden.

§. 344.

Wann der Verhörte die Untersuchung zu verzögern oder irre zu führen suchte.

Dafern entgegen der Verhörte eine Frage zu beantworten sich weigerte, oder durch offenbar aus bewiesenen Umständen, oder seinen früheren Antworten hervorleuchtende Unwahrheit, die Untersuchung nur zu verzögern, oder irre zu führen suchte, soll mit ihm nach Vorschrift des §. 330., jedoch mit Verschärfung des Arrestes, vorgegangen werden.

§. 345.

Wie die Fragen und Antworten in das Protokoll einzutragen sind?

Jede in dem Verhöre vorkommende Frage ist in dem Protokolle auf eine Spalte, mit der darauf gegebenen Antwort auf der andern, unter einer eigenen, nach der Reihe fortlaufenden Zahl einzutragen.

§. 346.

Wie die Antworten des Verhörten aufzunehmen sind?

Dem Verhörten steht frey, seine Antwort selbst in die Feder zu sagen, in welchem Falle solche wörtlich aufgenommen werden muß. Gebraucht er sich dieses Befugnisses nicht; so soll die gegebene Antwort immer, so viel möglich, mit seinen eigenen Worten niedergeschrieben, und ihm sogleich vorgelesen werden, mit dem Befragen: Ob sie auf solche Art richtig eingetragen sey? Verlangt er eine Abänderung, so ist auch diese aufzunehmen, ohne jedoch von dem bereits Niedergeschriebenen etwas wegzustreichen, oder sonst zu ändern.

§. 347.

Abermahlige Ablesung und Unterzeichnung des Protokolles.

Nach dem Beschlusse des Verhöres soll dem Verhörten das Protokoll noch ein Mahl vorgelesen; derselbe, ob er nicht etwas beyzusetzen habe? befragt; hierauf das Protokoll von ihm eigenhändig, oder mit seinem Handzeichen bestätiget; am Ende auch von denjenigen, aus welchen die untersuchende Behörde besteht, unterschrieben werden.

§. 348.

Wann das Verhör in einer Sitzung nicht beendiget werden kann?

Wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes oder die Weitläufigkeit der Untersuchung die Beendigung in einer Sitzung nicht zugibt, muß die Ursache am Ende des Protokolles der ersten Sitzung angeführet; bey jeder nachfolgenden Sitzung Tag und Stunde, wann solche angefangen und geschlossen worden, angemerket, mit der Vorlesung und Unterschrift der bey jeder Sitzung geführten Theilsprotokolle aber es auf die vorgeschriebene Art gehalten werden.

§. 349.

Wie für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhöres in Ansehung des Verhörten vorzugehen sey?

Für die Zwischenzeit eines auf mehrere Sitzungen sich verlängernden Verhöres haben diejenigen, welche nach §. 321. bloß vorgefordert worden, anzugeloben, daß sie bis zum Ausgange der Untersuchung sich weder entfernen, noch verborgen halten wollen. In Ansehung derjenigen, welche nach §. 322 gestellet werden, ist dem Ermessen der Behörde überlassen, ob, und wann dieselbe, nachdem das aufgenommene Verhör den Untersuchten mehr oder weniger beschweret, zur Sicherstellung der

weiteren Untersuchung seine Verhaftung nöthig findet. Diese Zwischenverhaftung kann jedoch den Verhafteten keinem Zwange, noch sonst einer Entbehrung unterwerfen, als welche die Versicherung von seiner Person nothwendig machet.

Viertes Hauptstück.

Von rechtlichen Beweisen.

§. 350.

Rechtlicher Beweis.

Aus den durch das Verhör erhobenen Umständen soll der rechtliche Beweis hergestellet werden: Ob der Untersuchte der ihm zur Last gelegten Uebertretung schuldig, oder nicht schuldig sey. Auch kann das Erhobene, die Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich zu beweisen, unzureichend seyn.

§. 351.

Durch Geständniß, oder Ueberweisung.

Der rechtliche Beweis der Schuld ist hergestellet, dafern der Untersuchte die Uebertretung begangen zu haben entweder gesteht, oder der begangenen Uebertretung überwiesen wird.

§. 352.

Beschaffenheit des Geständnisses als Beweis der That;

Wenn der Untersuchte a) vor der Behörde, b) ohne Drohung oder Zwangsmittel, c) in einem Zustande, da er seiner Sinne mächtig ist, d) nicht mit einer bloßen Bejahung, sondern in einer deutlichen Aussage der Uebertretung geständig ist; so hat das Geständniß die Kraft eines rechtlichen Be-

weises, obgleich die That selbst nicht bestätiget werden kann.

§. 353.

Auch Umstände, welche die Uebertretung erschweren, sind für rechtlich erwiesen anzusehen, wann der Untersuchte dieselben in einem auf eben gesagte Art beschaffenen Geständnisse gegen sich selbst aussaget.

der erschwerenden Umstände.

§. 354.

Gesteht der Untersuchte zwar die Uebertretung, nicht aber zugleich die ihm vorgehaltenen Umstände; so ist nur die erste für rechtlich bewiesen zu halten, in Ansehung der letzteren aber noch die Ueberweisung in einer der §. 356. aufgezählten Beweisarten nothwendig.

§. 355.

Ein mit den §. 352. geforderten Eigenschaften abgelegtes Geständniß wird durch nachheriges Läugnen, oder Widerrufen, oder durch Angabe widersprechender Umstände nicht entkräftet, der Untersuchte gäbe denn eine genugthuende Ursache seines falschen Geständnisses; oder zeigte Umstände an, die, nachdem sie wahrhaft befunden worden, das abgelegte Geständniß nothwendig zweifelhaft machen.

Wie ein Geständniß entkräftet werden könne?

§. 356.

Läugnet der Untersuchte die Uebertretung, oder die ihm vorgehaltenen Umstände; so kann derselbe a) aus gegen ihn zeugenden eigenen, oder andern Urkunden; b) aus Zusammentreffen der

Rechtlicher Beweis durch Ueberweisung.

Umstände und c) durch Zeugniß rechtlich überwiesen werden.

§. 357.

a) Aus gegen ihn zeugenden eigenhändigen;

Zur rechtlichen Ueberweisung aus von dem Untersuchten eigenhändig ganz geschriebenen oder von ihm unterschriebenen Urkunden, von was immer für einer Art, ist erforderlich: a) daß dem Untersuchten die Urkunde zur Einsicht vorgeleget; b) daß derselbe entweder die Hand für die seinige erkenne, oder die Gewißheit seiner Hand sonst dargethan sey; c) daß die Urkunde unmittelbar die begangene Uebertretung selbst anzeige, oder doch solche Umstände, woraus, nach ihrer Eigenschaft und Verbindung, auf die von ihm begangene Uebertretung nothwendig gefolgert werden muß; d) daß endlich der Untersuchte darüber keine ihn rechtfertigende Erklärung geben könne.

§. 358.

oder andern, und welchen Urkunden?

Urkunden, die aus Geburts-, Trauungs- oder Todten-Büchern gezogen, oder von öffentlichen Aemtern, oder auch nur von einem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten, unter Amts- und Dienstpflicht, ausgestellet sind, gelten als rechtliche Beweise desjenigen, was sie enthalten.

§. 359.

Ueberweisung aus dem Verhörs-Protokolle.

Was in den bey dem Verhöre nach Vorschrift geführten Protokollen sich angemerket findet, ist stets für rechtlich bewiesen zu halten. Wenn daher aus den verschiedenen Antworten solche Umstände hervortreten, deren Verbindung

die Uebertretung des Untersuchten klar vor Augen legt; so ist derselbe, ob er gleich die Schuld läugnet, rechtlich überwiesen.

§. 360.

b) aus Zusammentreffen der Umstände.

Diejenigen Umstände, die einzeln nach §. 316. bis 320. einen rechtlichen Verdacht gründen, stellen beym Zusammentreffen mehrerer derselben eine rechtliche Ueberweisung her, in so fern ihre Eigenschaft und Verbindung einen so unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Uebertretung und dem Untersuchten zeiget, daß dieser, nach vernünftiger Beurtheilung, und dem ordentlichen Lauf menschlicher Handlungen, nicht anders als für den Thäter gehalten werden kann.

§. 361.

Was dabey überhaupt zu beobachten?

Bey der Ueberweisung aus dem Zusammentreffen der Umstände ist jedoch zu beobachten, daß jeder einzelne Umstand für sich rechtlich erwiesen seyn muß; daß bloß vorübergehende Umstände für sich allein nicht zureichen, sondern noch wenigstens mit einem Umstande vereiniget seyn müssen, der selbst bleibend, oder an bleibenden Merkmahlen erkennbar ist; daß endlich der Untersuchte darüber keine Erklärung gebe, wodurch die Beweiskraft solcher Umstände geschwächet wird.

§. 362.

Welche Umstände besonders zur Ueberweisung dienen?

Besonders dienen zur Ueberweisung folgende Umstände, wenn deren zwey, oder mehrere dargethan sind, und der Untersuchte darüber nicht

allen Zweifel zu heben vermag: a) wann er ein Werkzeug oder sonst etwas hat verfertigen lassen, was für ihn zu seiner Beschäftigung, oder zu seinem Gewerbe keinen Gebrauch haben, aber zu der Schuld gegebenen Uebertretung dienen konnte; b) wann bey ihm, oder an einem ihm allein zugänglichen Orte solche Werkzeuge, oder c) in seiner Wohnung, an einem von ihm gewählten Bewahrungsorte Gegenstände, die von der Uebertretung herrühren, oder was immer für Merkmahle derselben gefunden werden; d) wann er von der Uebertretung den unmittelbaren Gewinn oder Vortheil gezogen; e) wann er außergerichtlich Umstände erzählet, die nur einem solchen bekannt seyn können, der die Uebertretung begangen, oder doch daran Theil genommen hat: f) wann er bey der Behörde zu seiner Verantwortung einen oder mehrere Umstände aufführet, deren Falschheit einleuchtend ist, oder erhoben wird.

§. 363.

e) durch Zeugniß: worauf dabey Rücksicht zu nehmen?

Bey der Ueberweisung durch Zeugniß muß auf die Glaubwürdigkeit der Person, die solches abgelegt, und zugleich auf die Beschaffenheit der Aussage Rücksicht genommen werden.

§. 364.

Zeugniß eines beeidigten Beamten.

Das Zeugniß eines beeidigten Beamten in Ansehung eines Gegenstandes, worüber derselbe zur Aufsicht gestellet ist, hat, in so fern dasselbe nicht durch irgend einen Umstand zweifelhaft gemacht wird, volle Glaubwürdigkeit zur Ueberwei-

sung, wann er unter Amtseid bestätiget, daß er den Untersuchten auf der That betreten, und sogleich ermahnet, oder verhaftet habe.

§. 365.

Zeugniß von Kunst- oder Gewerbsverständigen.

Zeugnisse von Kunst- oder Gewerbsverständigen haben in so weit volle Glaubwürdigkeit, als sie auf die Kunst oder das Gewerbe des Zeugnißgebenden Beziehung haben.

§. 366.

Erfordernisse zur Glaubwürdigkeit eines Zeugen.

Zur Glaubwürdigkeit eines jeden Zeugen wird erfordert: a) daß derselbe das achtzehnte Jahr zurückgeleget; b) keines Verbrechens schuldig erkannt, oder darüber in Untersuchung gezogen, und nur aus Abgang der Beweise entlassen worden; c) mit dem Beschuldigten nicht in Feindschaft lebe; d) aus der Verurtheilung des Untersuchten keinen Vortheil, noch aus der Lossprechung Schaden zu erwarten habe.

§. 367.

Erfordernisse einer zur Ueberweisung geeigneten Zeugen-Aussage.

Die Erfordernisse einer zur Ueberweisung geeigneten Zeugenaussage sind: a) daß sie mündlich, vor der Behörde, b) nach der vorausgegangenen §. 311. vorgeschriebenen Ermahnung, mit dem Zusatze: Der Zeuge müsse seine Aussage erforderlichen Falls zu beeidigen, und dem Untersuchten in das Angesicht zu bestätigen, bereit seyn; c) in einem Zustande, wo der Aussagende seiner Sinne vollkommen mächtig, d) ungezwungen, und ohne irgend eine Verleitung, e) von eigenem Wissen und Kenntnisse abgeleget werde; f) daß sie nebst

einer deutlichen, und bestimmten Erzählung der That, oder des Umstandes, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, g) auch die Person des Beschuldigten nahmentlich, durch unverkennbare Merkmahle bezeichnet, enthalte; h) die Glaubwürdigkeit entgegen nicht durch Bedenklichkeiten, die sich aus dem Inhalte äußern, oder i) durch einen Widerspruch mit bereits erhobenen Umständen geschwächet werde.

§. 368.

Rechtliche Ueberweisung bey Uebertretungen, wovon keine Merkmahle zurück geblieben sind.

Zur rechtlichen Ueberweisung bey schweren Polizey-Uebertretungen, wovon keine Merkmahle zurückgelassen sind, werden stets zwey Zeugen erfordert, deren Aussagen die gleichen wesentlichen Umstände enthalten, und darin vollkommen übereinstimmend seyn müssen.

§. 369.

Wann die Aussage eines Zeugen den Beweis herstelle?

Auch Ein nach §. 366. glaubwürdiger Zeuge, dessen Aussage die §. 367. vorgeschriebenen Erfordernisse vereiniget, macht die Ueberweisung vollständig, nachdem die That rechtlich bestätiget, und der Beschuldigte über einen nach §. 320. ihn beschwerenden Umstand, eine rechtfertigende Erklärung zu geben, nicht vermögend ist.

§. 370.

Unter eben diesen Umständen macht auch die Aussage desjenigen, an welchem die Uebertretung begangen, oder, der dadurch beschädiget worden, die Ueberweisung vollständig, wann demselben aus der Verurtheilung des Beschuldigten weder

Genugthuung, noch sonst ein Vortheil zu Gutem kommt.

§. 371.

Abhörung deß in einem andern Bezirke sich aufhaltenden Zeugen.

Hält der Zeuge sich in dem Bezirke einer andern Behörde auf, als woselbst die Untersuchung geführet wird; so ist diese um Abhörung desselben anzugehen: wo ihr dann die Fragen, welche an den Zeugen zu stellen, auch, um sie in die Kenntniß des Gegenstandes selbst zu setzen, alle Umstände mitzutheilen sind, die nöthig seyn könnten, die Sache nach Beschaffenheit der von den Zeugen gegebenen Antworten durch weitere Fragen aufzuklären.

§. 372.

Vorlesung der Zeugen-Aussage.

Die Aussage der Zeugen, nachdem sie vorgeschriebener Weise in das Verhörs-Protokoll aufgenommen, und unterfertiget worden, ist dem Verhörten vorzuhalten; und, dafern er das gegen ihn Ausgesagte in wesentlichen Puncten läugnet, zur Entgegenstellung der Zeugen zu schreiten.

§. 373.

Abhörung mehrerer Zeugen.

Wenn mehrere Zeugen sind, muß jeder ins besondere vorgerufen, und nach abermahliger Erinnerung an die Pflicht, die Wahrheit auszusagen, jeder den Untersuchten beschwerende Umstand Punct für Punct vorgenommen werden.

§. 374.

Unmittelbar über jeden von den Zeugen bekräftigten Punct ist der Untersuchte abzuhören: Ob er der Person des Zeugen, oder der Aussage desselben etwas entgegen zu setzen habe? Wendet

er nichts Gegründetes ein, so ist auf diese Art die weitere Vernehmung über alle Puncte fortzusetzen, und die ganze Verhandlung in das Verhörsprotokoll aufzunehmen.

§. 375.

Befugniß des Verhörten bey der Entgegenstellung.

Der Untersuchte ist berechtiget, demjenigen, wovon die Behörde zu seiner Ueberweisung rechtlichen Gebrauch machet, alles entgegen zu stellen, was immer zum Beweise seiner Schuldlosigkeit, oder zur Verminderung seiner Schuld dienen, oder zu diesem Zwecke auf irgend eine Art beytragen kann.

§. 376.

Rechtlicher Beweis der Schuldlosigkeit.

Die Schuldlosigkeit des Untersuchten ist dann für rechtlich bewiesen zu halten, wann die Umstände, welche gegen ihn einen rechtlichen Verdacht erwecket haben, dergestalt aufgekläret sind, daß dadurch der Verdacht vollkommen gehoben ist.

§. 377.

Wann weder Schuld, noch die Schuldlosigkeit als rechtlich erwiesen anzusehen sey?

Wenn jedoch aus dem, was durch das Verhör erhoben worden, gegen den Untersuchten zwar ein rechtlicher Beweis der Schuld nicht hergestellet, aber auch die Gründe des rechtlichen Verdachtes gegen ihn nicht gehoben sind; so tritt der Fall ein, wo weder die Schuld noch die Schuldlosigkeit für rechtlich bewiesen angesehen werden mag.

Fünftes Hauptstück.

Von der Aburtheilung.

§. 378.

Ueber jede wegen schwerer Polizey-Uebertretungen geführte Untersuchung muß ein Urtheil ergehen.

Bey jeder Untersuchung ist ein Urtheil zu schöpfen.

§. 379.

Eben die Behörde, welche die Untersuchung führet, muß auch das Urtheil sprechen.

Wer das Urtheil zu fällen habe?

§. 380.

Der Schöpfung des Urtheiles sind jederzeit zwey verständige, unbescholtene Männer aus der Gemeinde des Untersuchungsortes beyzuziehen, und ihnen in Gegenwart des Untersuchten das in dessen Verhöre aufgenommene Protokoll bedächtlich vorzulesen, solches auch von denselben mit zu unterschreiben.

§. 381.

Im Allgemeinen soll zum Sprechen des Urtheiles unmittelbar nach geschlossenem Verhöre;

In welcher Zeit?

oder wäre dieses, nach Beschaffenheit des Gegenstandes, oder anderer wichtiger Hindernisse wegen, nicht thunlich, sogleich in der nächsten Zeit geschritten, die Sitzung aber bis zur vollendeten Abstimmung nicht unterbrochen werden.

§. 382.

Berathschlagungspuncte.

Zum Grunde der Berathschlagung liegt das Verhörsprotokoll, welches nach seinem ganzen Inhalte, sammt den dazu gehörigen Urkunden noch ein Mahl abzulesen, und hiernach die Erwägung auf folgende drey Fragepuncte zurückzuführen ist: a) Ob rechtlicher Beweis vorhanden sey, daß der Untersuchte der Uebertretung schuldig ist? b) Welche erschwerende, oder mildernde Umstände dabey eintreten? c) Welche Strafe in dem Gesetze auf diese Uebertretung unter diesen Umständen bestimmt sey?

§. 383.

Jeder dieser Puncte nach der Reihe ist in genaue Erwägung zu nehmen, und nach dem Leitfaden derselben das Protokoll zu führen, in welchem die wesentlichen Gründe über jeden Punct aufgeführet werden müssen.

§. 384.

Untersuchung der rechtlichen Beweise.

Fällt die Meinung über die Frage: Ob rechtlicher Beweis der Schuld gegen den Untersuchten vorhanden ist? verneinend aus; so ist in weitere Ueberlegung zu nehmen: Ob die Schuldlosigkeit des Untersuchten rechtlich bewiesen? oder, Ob, wenn gleich kein rechtlicher Beweis der

Schuld vorhanden, auch der rechtliche Verdacht nicht zureichend gehoben ist.

§. 385.

Bewährt sich das Erste, so ist sogleich das Urtheil zu schöpfen: Der Untersuchte werde der ihm Schuld gegebenen Uebertretung schuldlos erkennet.

Urtheil auf Schuldlosigkeit.

§. 386.

Fällt die Meinung für das Zweyte aus, so ist der Ausspruch zu thun: Die Untersuchung werde aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben.

Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise.

§. 387.

Fällt die Entscheidung aus: Daß der Untersuchte der Uebertretung rechtlich überwiesen ist; so wird zur Erwägung der dabey eingetretenen erschwerenden Umstände übergegangen.

Auf Verurtheilung.

§. 388.

Auf folgende erschwerende Umstände ist bereits in der Strafbestimmung bey verschiedenen einzelnen Uebertretungen zurückgesehen: a) auf die Fortsetzung einer Uebertretung durch längere Zeit; b) auf öftere Wiederhohlung, und dieserwegen vorhergegangene Bestrafung; c) auf die Größe der aus der Uebertretung vorherzusehenden Gefahr; d) auf die Schädlichkeit des wirklichen Erfolges; e) auf das Verhältniß zwischen dem Uebertreter, und dem durch die Uebertretung Beschädigten, oder Beleidigten; f) wenn Jugend, oder andere ehrbare Personen verführt; g) verderbliche Beyspiele in Familien; h) oder öffentliches Aergerniß veranlasset worden. Wo diese Um-

Erschwerende Umstände.

stände in dem Gesetze auch nicht besonders ausgedrückt sind, muß darauf dennoch Rücksicht genommen werden.

§. 389.

Fortsetzung.

Außer den erwähnten, sind noch erschwerende Umstände: i) wenn die Uebertretung in Vollzug zu setzen, mehrere Zeit, oder Vorbereitung nöthig war, oder größere Hindernisse bey Seite geschafft werden mußten; k) wenn der Schuldige der Anführer, oder sonst auf eine Art der Urheber, bey einer von Mehreren begangenen Uebertretung war; l) wenn er mehrere Uebertretungen von verschiedener Art begangen; m) wenn er die Untersuchung durch erdichtete Umstände hinzuhalten, oder irre zu führen gesucht hat; ins besondere n) bey Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, wenn der Uebertreter eine Person von Erziehung und mehrerer Bildung ist.

§. 390.

Mildernde Umstände.

Mildernde Umstände sind nach Verschiedenheit der Uebertretung: a) ein der Unmündigkeit nahendes Alter, schwächerer Verstand oder eine sehr vernachlässigte Erziehung; b) unbescholtener Wandel vor der Uebertretung; c) wenn der Uebertreter von andern verführet; d) aus Furcht oder Vorurtheil des Ansehens; e) in einer heftigen Gemüthsbewegung; f) durch Nothumstände veranlaßt, gehandelt; g) wenn er, da es in seiner Gewalt stand, die Uebertretung zu vollenden, daraus größeren Vortheil zu ziehen, größeren

Schaden zuzufügen, es bey dem Versuche gelassen; h) sich nur geringeren Vortheil zugeeignet; i) freywillig von Zufügung eines größeren Schadens enthalten; k) wenn er den Schaden nach seinen Kräften gut zu machen gesucht; l) wenn er bey dem Verhöre aus eigenem Antriebe Umstände entdecket hat, deren Kenntniß in Stand setzte, einen bevorstehenden Schaden ganz abzuwenden, oder zu vermindern.

§. 391.

Erhebung der erschwerenden, oder mildernden Umstände.

Die erschwerenden und mildernden Umstände müssen auf eben die Art, wie die Uebertretung selbst, durch rechtlichen Beweis bestätiget seyn. Daher hat der Richter alles, was sich auf dieselben und ihren Beweis bezieht, aus dem aufgenommenen Verhöre auszuheben, und in gleiche Erwägung zu nehmen.

§. 392.

Bestimmung der Strafe.

Bey Erwägung des dritten Punctes ist dasjenige Gesetz, welches über die untersuchte Uebertretung verfüget, zu lesen, und demselben gemäß die Gattung, und der Grad der Strafe zu erkennen.

§. 393

Bey Uebertretungen verschiedener Art.

Hat der Untersuchte Uebertretungen verschiedener Art begangen; so hat dasjenige Gesetz Anwendung, welches unter diesen Uebertretungen die höchste Strafe bestimmet.

§. 394.

Gattung der Strafe.

Sonst ist in Beziehung auf die Gattung der Strafe sich die Vorschrift gegenwärtig zu halten,

welche hierüber in dem zweyten Hauptstücke des ersten Abschnittes §. 22. — 26. gegeben wird.

§. 395.

Bestimmung des Grades der Strafe.

Der Grad der Strafe ist nach den eintretenden erschwerenden oder mildernden Umständen zu bestimmen; und nach Maß, als die einen, oder die andern überwiegend sind, auf eine größere, oder kleinere Strafe oder Verschärfung zu erkennen.

§. 396.

Inhalt des Urtheiles.

In jedem Urtheile muß der Vor- und Zuname des Untersuchten, die ihm Schuld gegebene Uebertretung, nebst Tag und Stunde der angefangenen Untersuchung, und des gefällten Urtheiles ausgedrücket seyn.

§. 397.

Fortsetzung.

Dem Strafurtheile ist weiter beyzusetzen: a) wenn der Verurtheilte mehrere Uebertretungen begangen, oder dieselbe Uebertretung wiederhohlet, sohin schon ehedem, und weßwegen er bestrafet worden; oder, wenn sonst erschwerende Umstände ihm zur Last fallen; b) die Strafart, und nach ihrer Beschaffenheit, der Grad und die Dauer derselben, mit der etwa hinzukommenden Verschärfung; c) endlich die Bestimmung der zu leistenden Genugthuung oder Entschädigung, daß solchergestalt weder über die Rechtmäßigkeit der Strafe, noch sonst bey Vollstreckung des Urtheiles irgend ein Zweifel übrig bleibt.

§. 398.

Wo sich der Ersatz, oder die Entschädigung unmittelbar bestimmen läßt, ist sogleich diese Bestimmung in das Urtheil aufzunehmen. Wo der Ersatz nicht unmittelbar bestimmet werden kann, ist in dem Urtheile überhaupt auszudrücken: daß dem Beschädigten Ersatz oder Entschädigung gebühre, und ihm dessen Bestimmung im Wege Rechtens zu suchen, vorbehalten bleibe. Dieser Weg ist auch jedem Theile vorbehalten, der mit der unmittelbar erfolgten Bestimmung des Ersatzes, oder der Entschädigung sich nicht befriedigen wollte. In Ansehung des Ersatzes, oder der Entschädigung.

§. 399.

Das ausfallende Urtheil muß sogleich entworfen, wörtlich vorgelesen, dann in das Protokoll aufgenommen, hieraus auf der Stelle die Ausfertigung gemacht, und diese sowohl, als das Protokoll selbst, von dem Richter, den beygezogenen zwey Beysitzern und dem Actuar unterschrieben werden. Abfassung des Urtheiles.

§. 400.

Wann durch das Urtheil auf eine höhere Strafe, als auf Arrest von einem Monathe, oder körperliche Züchtigung über zehn Streiche erkannt, oder, wann der Beweis aus Zusammentreffen der Umstände geführet wird, muß vor der Bekanntmachung das Protokoll sammt allen Beylagen dem Kreisamte zur Einsicht zugesendet werden. Urtheile, die dem Kreisamte mitzutheilen sind?

§. 401.

Was das Kreisamt damit vorzunehmen habe?

Findet das Kreisamt dabey kein Bedenken, so schicket es die Acten unverweilt, und lediglich mit der Bezeichnung: Eingesehen, Kreisamt ꝛc. zurück. Fallen demselben wesentliche Bedenklichkeiten über die Verhandlung, oder in Beziehung auf die Strafe auf; so schickt es die Acten mit seinen Bemerkungen an die Landesstelle.

§. 402.

Urtheile, die der Landesstelle einzusenden sind.

Urtheile, wodurch die gesetzlich bestimmte Arreststrafe in eine Geldstrafe abgeändert; wodurch auf körperliche Züchtigung von fünf und zwanzig Streichen, auf strengen Arrest von drey Monathen; auf dem Lande, und kleinen Städten auf eine Geldstrafe von zehn, in den Hauptstädten aber von fünfzig Gulden; auf Verlust von Befreyungen und Rechten; auf Abschaffung aus einer Provinz, oder auf Verschärfung durch öffentliche Ausstellung, erkannt wird; und dann ins besondere, Urtheile über einen versuchten Selbstmord, müssen vor ihrer Bekanntmachung, mit den sämmtlichen Acten der Landesstelle zugeschicket werden.

§. 403.

Wie die Landesstelle damit vorzugehen habe?

Die Landesstelle nimmt hierbey den Gang der Verhandlung, und das geschöpfte Urtheil in Erwägung. Entdeckt sie bey der Verhandlung wesentliche Gebrechen, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so schicket sie der ersten Behörde, durch das Kreisamt die Ac-

ten mit der zweckmäßigen Belehrung, und der Verordnung zurück, sich bey der abermahligen Einsendung der Acten zu erklären: Ob sie bey ihrem schon geschöpften Urtheile beharre? oder: Ob, und wie sie es abzuändern finde?

§. 404.

Fortsetzung

Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheiles nicht einfließen, sind zwar nicht weniger zu rügen, und die unteren Behörden darüber besonders zurecht zu weisen, sollen aber nicht hindern, das geschöpfte Urtheil in Erwägung zu nehmen.

§. 405.

Fortsetzung

Die Aufmerksamkeit der Landesstelle ist nach dem Leitfaden der zugesendeten Protokolle, auf die rechtlichen Beweise der That, der Schuld oder Schuldlosigkeit des Untersuchten, die Wirklichkeit und gegenseitige Wichtigkeit der erschwerenden oder mildernden Umstände, auf die Art, den Grad, und die Verschärfung der Strafe zu wenden.

§. 406.

Befugniß der Landesstelle, in Ansehung des Urtheiles.

Die Landesstelle hat, außer den im folgenden Paragraphe unter a, b, und c, angeführten Fällen, die Macht nicht, das Urtheil zu verschärfen, sondern solches bloß, entweder zu bestätigen oder zu mildern. Das bestätigte oder gemilderte Urtheil ist sogleich der ersten Behörde zur Amtshandlung zuzuschicken.

§. 407.

In welchen Fällen die Urtheile an die

Die Urtheile der Landesstelle, sammt den Verhandlungsacten sind noch vorläufig an die

§. 412.

An die Landesstelle.

Der Recurs zur Landesstelle findet Statt, gegen diejenigen Urtheile der politischen Obrigkeit, welche diese, ohne sie der Landesstelle vorzulegen, in Vollzug setzen darf.

§. 413.

An die politische Hofstelle

Der Recurs zur politischen Hofstelle findet gegen diejenigen Urtheile der Landesstelle Statt, wodurch diese das von der Behörde auf die Lossprechung geschöpfte Urtheil, in Aufhebung der Untersuchung abändert, oder sonst das gefällte Strafurtheil verschärfet hat.

§. 414.

Gegen welche Urtheile der Recurs nicht Statt habe?

Gegen Urtheile der Landesstelle, wodurch die Strafurtheile der ersten Behörde nicht auf gedachte Art abgeändert, oder verschärft werden; wie auch gegen die von der politischen Hofstelle ergangenen Urtheile, kann kein Recurs ergriffen werden.

§. 415.

Wer zum Recurse berechtiget ist?

Zur Ergreifung des Recurses sind berechtiget: der Verurtheilte selbst, seine Anverwandten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegenoß, sein Vormund; die Obrigkeit für ihre Unterthanen; der Meister oder Lehrherr für seine Gesellen oder Lehrjungen; der Dienstherr, oder die Dienstfrau für ihr Dienstgesinde. Entsteht über die zum Recurse berechtigende Eigenschaft ein Zweifel; so muß der Recurrent dieselbe beglaubigen.

§. 416.

Der Recurs gegen Urtheile, welche die politische Obrigkeit nach dem §. 400 und 408. ohne weitere Einsicht, oder Bestätigung vollziehen darf, muß, wann das Strafurtheil auf eine Züchtigung mit Streichen ausfällt, sogleich; außer dem alle Mahl längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Ankündigung des Urtheiles angemeldet, auch in der Regel binnen drey Tagen eingebracht werden.

Recursfrist bey Urtheilen, die sogleich vollzogen werden.

§. 417.

Nach Umständen und Wichtigkeit des Gegenstandes ist jedoch von der Behörde zur Einbringung des Recurses, auch eine Verlängerung der Frist, bis auf sechs Tage zu bewilligen.

Diese Frist kann nach Umständen verlängert werden.

§. 418.

Der Recurs gegen Urtheile, die der Einsicht des Kreisamtes, oder einer höheren Bestätigung zu unterziehen sind, ist binnen drey Tagen anzumelden, und binnen der folgenden acht Tage die Recursschrift einzubringen.

Recursfrist gegen Urtheile, die an das Kreisamt gehen.

§. 419.

Nach Verlauf dieser Frist findet ein Recurs nicht weiter Statt.

Erlöschung der Recursfrist.

§. 420.

Die Einsicht der Untersuchungsacten kann des Recurses wegen nicht gestattet werden. Aber, wann die zum Recurse berechtigten Personen, um zu wissen, in wie fern Gründe zum Recurse vorhanden seyn dürften, es verlangen, müssen ihnen

Was dem Recurrenten von der Obrigkeit mitgetheilet werden soll?

die Beweggründe des Urtheiles binnen vier und zwanzig Stunden des darauf gestellten Ansuchens mitgetheilet werden.

§. 421.

Wie der Recurs ergriffen werden kann?

Sowohl gegen die nach dem §. 400. dem Vollzuge der politischen Obrigkeit überlassenen, als einem weiteren Zuge unterliegenden Urtheile, kann der Recurs mündlich oder schriftlich, auch mit Zuziehung eines Beystandes, auf den die Partey ihr Vertrauen setzet, genommen werden.

§. 422.

Benehmen der Obrigkeit bey mündlichen Recursen.

Die mündlich vorgebrachten Recursgründe hat die Obrigkeit zum Protokolle zu nehmen, und dieses, nachdem es dem Recurrenten vorgelesen worden, von demselben unterschreiben, oder durch ein Handzeichen bestätigen zu lassen.

§. 423.

Fortsetzung.

Wenn gegen Urtheile, die vor der Vollziehung keinen andern Gang zu nehmen haben, der Recurs mündlich oder schriftlich angebracht worden, hat die politische Obrigkeit unverweilt die Recursschrift, oder das über den Recurs aufgenommene Protokoll sammt den Untersuchungsacten, an die Landesstelle zu senden, und in der Begleitung die Gründe anzuführen, welche sie dem Recurse entgegen zu setzen glaubt.

§. 424.

Recurs gegen Urtheile der Landesstelle.

Wird der Recurs gegen ein Urtheil der Landesstelle genommen; so hat sie denselben mit den

Untersuchungsacten der ersten Behörde, an die politische Hofstelle zu übersenden, und mit den Beweggründen ihres eigenen Urtheiles zu begleiten.

§. 425.

Die Behörde, wohin der Recurs geht, hat bey der Untersuchung desselben, nach der über die Aburtheilung gegebenen Vorschrift vorzugehen. Findet sie Verfahren und Urtheil den Gesetzen gemäß, so wird der Recurs verworfen; im widrigen Falle aber das Urtheil nach dem Gesetze abgeändert. Die Abänderung kann jedoch nie auf Verschärfung des Urtheiles abgehen, gegen welches der Recurs ergriffen wird.

Vorschrift für die Behörde, wohin der Recurs gelanget.

§. 426.

Die Wirkung des Recurses ist, daß bis zur Entscheidung der höheren Behörde mit der Bestrafung stets; sonst mit dem weiteren Vollzuge des Urtheiles in so fern eingehalten werde, als durch den Vollzug nicht irgend ein Nachtheil verursachet, oder vergrößert wird.

Wirkung des Recurses.

§. 427.

Wenn auf Arreststrafe erkennet worden, und der Verurtheilte bereits verhaftet ist; wird, im Falle das Urtheil auf Milderung ausfällt, der Verhaft von dem angekündigten Urtheile an, bis zu der über den Recurs erfolgten Entscheidung in die Strafzeit eingerechnet. Wird der Recurs verworfen, so findet keine Einrechnung Statt.

Wann bey Recursen der Verhaft in die Strafzeit eingerechnet wird?

§. 428.

Wer die Begnadigung nachsuchen könne, und in welcher Frist?

Um Begnadigung, das ist: die Milderung, oder gänzliche Erlassung der zuerkannten Strafe, kann von eben denjenigen, welche zum Recurse berechtiget sind, und muß ebenfalls in der zum Recurse bestimmten Frist nachgesuchet werden.

§. 429.

Wirkung des Nachsuchens um Begnadigung.

Das Nachsuchen um Begnadigung hat stets die Wirkung, daß mit Vollstreckung des Urtheiles in so fern eingehalten werden muß, als sonst die Gnadenwerbung ganz, oder zum Theile vereitelt würde.

§. 430.

Berechtigung der Behörden in Ansehung der Milderung und Erlassung der Strafe?

In Ansehung der Urtheile des §. 400. ist dem Kreisamte die Milderung der Strafe, der Landesstelle die gänzliche Nachsicht; in Ansehung der Urtheile des §. 402. der Landesstelle nur die Milderung der Strafe überlassen, die gänzliche Nachsicht aber der politischen Hofstelle vorbehalten.

§. 431.

Gnadenwerbungen, die dem Landesfürsten selbst vorzulegen sind.

Die Gnadenwerbungen über Urtheile, welche nach dem §. 407. zur politischen Hofstelle zu gelangen haben, müssen dem Landesfürsten selbst vorgeleget werden.

§. 432.

Worauf die politischen Behörden bey der Begnadigung zu sehen haben.

Da die Gründe zur Begnadigung nicht aufgezählet werden können; so haben die politischen Behörden sich gegenwärtig zu halten, daß dabey hauptsächlich nur auf das Zusammentreffen mehrerer mildernder, oder auf das Eintreffen erheblicher,

von dem Gesetze nicht vorgesehener Umstände Rücksicht genommen, überhaupt aber, Nachsicht oder Verminderung der Strafe nicht ohne wichtige Gründe, weder bewilliget, noch darüber bey dem Landesfürsten eingerathen werden soll.

Siebentes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles.

§. 433.

Kundmachung und Vollstreckung der Urtheile.

Urtheile, die keinem ferneren Zuge unterliegen, sollen ordentlich kund gemacht, und vollstrecket werden.

§. 434.

Ort der Kundmachung.

Die Kundmachung hat stets in dem Orte der gepflogenen Untersuchung zu geschehen. Bey Uebertretungen aber, wo wegen Gefahr verbreiteter Folgen, oder da wahrgenommen wird, daß sie an einem Orte häufiger begangen worden; auch bey Uebertretungen, die nach ihrer Eigenschaft öffentliches Aergerniß veranlasset haben, wo daher das Beyspiel der Strafe nothwendiger wird, ist das Urtheil auch noch an dem Orte, wo die Uebertretung begangen worden, kund zu machen.

§. 435.

Fortsetzung, und wie die

Die Bestimmung, wann diese Nothwendigkeit eintritt, wird nach Beschaffenheit des Gegen-

standes, und der Umstände, dem Ermessen der höheren Behörde überlassen. Ist die Kundmachung verordnet worden; so hat sie so zu geschehen, wie es sonst in Straffällen gewöhnlich ist. Kundmachung geschieht?

§. 436.

Ein Urtheil, wodurch der Untersuchte schuldlos erkennet wird, ist demselben so bald möglich, auch an einem Sonn- oder Feyertage bekannt zu machen. Dafern er verhaftet wäre, ist er auf der Stelle in Freyheit zu setzen, und ihm eine gerichtliche Abschrift des Urtheiles zu behändigen. Bey einem schuldlos Erkannten. S. Anh. II. Nr. 16.

§. 437.

Wird die Untersuchung aus Mangel der Beweise für aufgehoben erkläret; so ist der Untersuchte am nächsten Werktage vor die Behörde zu stellen, ihm das Urtheil vorzulesen, auch davon eine Abschrift zu behändigen, aber zugleich von dem Vorsitzenden zu bedeuten: bey vorkommenden neuen Beweisen werde die Untersuchung wieder aufgenommen werden. Bey Aufhebung der Untersuchung aus Mangel der Beweise.

§. 438.

Die Vollstreckung des Urtheiles, wo kein Recurs eintritt, oder wenn derselbe schon erledigt ist, soll im ersten Falle sogleich nach Verlauf der zur Anmeldung des Recurses bestimmten Frist; im zweyten Falle sogleich auf die Kundmachung folgen. Nur wo körperliche Züchtigung zuerkannt wird, muß auf den augenblicklichen Gesundheitsstand gesehen werden, und die Vollstreckung bis zur erfolgten Genesung unterbleiben. Vollstreckung des Urtheiles, wann sogleich? wann sie zu verschieben?

§. 439.

Fortsetzung.

Gleiche Vorsicht ist auch bey schwangeren, und säugenden Weibspersonen damahls zu beobachten, wann nach dem Urtheile der Sachverständigen von der längeren, oder zuerkannten strengen Arreststrafe für die Mutter, oder den Säugling Nachtheil zu besorgen wäre.

§. 440.

Ort der Vollstreckung.

Im Allgemeinen ist der Ort der Aburtheilung auch der Ort der Vollstreckung. Jedoch wird der Landesstelle überlassen, in den Fällen des §. 434, wofern die Entfernung nicht zu groß ist, zu verordnen, daß der Verurtheilte an den Ort der begangenen Uebertretung abgeliefert, und daselbst bestrafet werde.

§. 441.

Benehmen gegen einen verurtheilten Flüchtigen.

Ein, wegen schwerer Polizey-Uebertretungen verurtheilter Flüchtiger kann nie durch Steckbriefe; durch Beschreibung seiner Person an die Kreisämter aber, nur in folgenden Fällen verfolget werden: wegen der im §. 40. unter a), b), und c), aufgezählten Theilnahme an geheimen Gesellschaften; wegen Verleitung der Unterthanen zur Ansiedlung in fremden Ländern; und bey zuerkannter Abschaffung aus sämmtlichen Ländern.

§. 442.

Vorschrift in Ansehung der zum Arreste Verurtheilten: Der Unmündigen.

Die zum Arreste Verurtheilten müssen während der Strafe an einem von den Criminal-Arrestanten durchaus verschiedenen Orte in Verhaft gehalten; vorzüglich aber bey unmündigen

Sträflingen die Vorsehung getroffen werden, daß sie während ihrer Verhaftung stets von solchen Untersuchten oder Sträflingen abgesondert bleiben, deren Gemeinschaft mehr an den Sitten derselben zu verderben, als die Bestrafung sie zu bessern, fähig wäre.

§. 443.

Ist der Arrest auf so lange Zeit verhängt, daß durch die Abwesenheit des Sträflings dessen Wirthschaft oder Gewerbe, oder der Nahrungsstand der Familie in Verfall gerathen, oder doch beträchtlichen Nachtheil leiden dürften; so ist von der Obrigkeit, mittelst des Gerichtsstandes des Verhafteten, die angemessene Vorkehrung zu treffen, um einen solchen Nachtheil nach Möglichkeit abzuhalten.

Vorschrift in Ansehung der Familie des Sträflings.

Achtes Hauptstück.

Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen.

§. 444.

Die dießfällige Gerichtsbarkeit ist unentgeldlich.

Taxe und Ersatz.

Stämpel und Postporto.

Alle Handlungen der politischen Behörde, in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen sind von Amts wegen zu verrichten: auch kann weder Taxe noch Ersatz angerechnet werden, als nach der in diesem Gesetze folgenden Bestimmung. Die Schriften bey Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sind vom Stämpel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frey.

§. 445.

Leistung der Fuhren.

Die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten sind von der Gemeinde unentgeldlich durch Vorspann zu leisten.

§. 446.

Zeugnisse der Aerzte, Wundärzte, Wehmütter und Kunstverständigen.

Aerzte und Wundärzte, Wehmütter, und andere Kunstverständige sind schuldig, ihre Anzeigen, Zeugnisse, und Gutachten unentgeldlich zu geben. Werden sie aus einem andern Orte

Inhalt
des zweyten Theiles.

Erster Abschnitt.
Von den schweren Polizey-Uebertretungen und Bestrafung derselben.

Seite.

Erstes Hauptstück. Von den schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt. §. 1—7. . . 7

Zweytes Hauptstück. Von den Strafen der schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt. §. 8—27. 10

Drittes Hauptstück. Von Bestrafung der Unmündigen. §. 28—32. 16

Viertes Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Uebertretungen. §. 33—36. 18

Fünftes Hauptstück. Von den schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand. §. 37—71. . . 20

Sechstes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. §. 72—85. . 32

Seite.

Siebentes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 86—88. 38

Achtes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §. 89—146. 39

Neuntes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Gesundheit. §. 147—160. 58

Zehntes Hauptstück. Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Uebertretungen. §. 161—183. 64

Eilftes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. §. 184—233. 72

Zwölftes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. §. 234—244. 87

Dreyzehntes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. §. 245—269. 92

Vierzehntes Hauptstück. Von Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen und ihrer Strafen. §. 270—275. 102

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen. §. 276—292. 107

aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmet werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden.

§. 442.

Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justizbehörde vorzulegen ist:
a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens; S.A.I. Nr. 12 u. 23.

§. 443.

Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

b) wegen der Wichtigkeit der Strafe;
c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile;
d) zur Milderung.

a) wann auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;

b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes ausfällt;

c) wann das Criminal-Gericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;

d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet.

§. 444.

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, hat die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

herbeygerufen; so muß ihnen Fuhr und Kost vergütet werden.

§. 447.

Einem von einer andern Ortschaft herbeygeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und diesen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, ist sein gewöhnlicher Taglohn zu ersetzen. Vom Taglohns lebende Zeugen.

§. 448.

Bothengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind mit zehn Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückweges zu bezahlen. Bothengänge.

§. 449.

Diese Gebühren sämmtlich sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit sogleich zu bezahlen, als sie verdienet sind. Der Obrigkeit steht aber das Recht zu, von dem Untersuchten den Ersatz zu fordern: a) wann derselbe straffällig erkennet; oder wann b) da die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, der Untersuchte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat. Vorauslage der Gebühren, und Recht zum Ersatze.

§. 450.

Auch ist die Behörde befugt, in beyden erst gedachten Fällen für die Verpflegung im Verhafte, dafern solche dem Verhafteten abgereicht werden mußte, täglich fünf Kreuzer anzurechnen. Ersatz für die Verpflegung während des Verhaftes.

§. 451.

Wann kein Ersatz Statt habe?

Die Eintreibung des Ersatzes hat aber nur in so fern Statt, als dadurch nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde.

Neuntes Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber.

§. 452.

Zur Erleichterung der Leitung, und Aufsicht der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, sind die Acten in einer besonderen Registratur aufzubewahren, welche auf folgende Art einzurichten ist: *Besondere Registraturen dieser Gerichtsbarkeit: ihre Einrichtung.*

Erstens: Sind die Acten eines jeden vorgekommenen Falles in ein Bündel zu sammeln, das von außen mit einer Nummer bezeichnet wird. Die zu einer Verhandlung gehörigen Actenstücke sind mit der Zahl des Bündels und der Zahl, wornach sie in diesem einzulegen sind, zu bezeichnen.

§. 453.

Zweytens: Muß ein allgemeines Nachsuchungsprotokoll geführet, und jede Verhandlung unter einer dreyfachen Rubrike, mit Beziehung *Führung eines allgemeinen Nachsuchungsprotokolles.*

Achtes Hauptstück.

Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen.

§. 444.

Die diessfällige Gerichtsbarkeit ist unentgeldlich.

Taxe und Ersatz.

Stämpel und Postporto.

Alle Handlungen der politischen Behörde, in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen sind von Amts wegen zu verrichten: auch kann weder Taxe noch Ersatz angerechnet werden, als nach der in diesem Gesetze folgenden Bestimmung. Die Schriften bey Ausübung dieser Gerichtsbarkeit sind vom Stämpel, und wenn sie versendet werden müssen, vom Postporto frey.

§. 445.

Leistung der Fuhren.

Die Fuhren zur Ablieferung eines Verhafteten sind von der Gemeinde unentgeldlich durch Vorspann zu leisten.

§. 446.

Zeugnisse der Aerzte, Wundärzte, Wehmütter und Kunstverständigen.

Aerzte und Wundärzte, Wehmütter, und andere Kunstverständige sind schuldig, ihre Anzeigen, Zeugnisse, und Gutachten unentgeldlich zu geben. Werden sie aus einem andern Orte

Inhalt
des zweyten Theiles.

Erster Abschnitt.
Von den schweren Polizey-Uebertretungen und Bestrafung derselben.

Seite.

Erstes Hauptstück. Von den schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt. §. 1—7. . 7

Zweytes Hauptstück. Von den Strafen der schweren Polizey-Uebertretungen überhaupt. §. 8—27. 10

Drittes Hauptstück. Von Bestrafung der Unmündigen. §. 28—32. 16

Viertes Hauptstück. Von den verschiedenen Gattungen der schweren Polizey-Uebertretungen. §. 33—36. 18

Fünftes Hauptstück. Von den schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, und den öffentlichen Ruhestand. §. 37—71. . . 20

Sechstes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen öffentliche Anstalten und Vorkehrungen, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit gehören. §. 72—85. . 32

Seite.

Siebentes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 86—88. 38

Achtes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §. 89—146. 39

Neuntes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Gesundheit. §. 147—160. 58

Zehntes Hauptstück. Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey-Uebertretungen. §. 161—183. 64

Eilftes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. §. 184—233. 72

Zwölftes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. §. 234—244. 87

Dreyzehntes Hauptstück. Von schweren Polizey-Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. §. 245—269. 92

Vierzehntes Hauptstück. Von Erlöschung der schweren Polizey-Uebertretungen und ihrer Strafen. §. 270—275. 102

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey schweren Polizey-Uebertretungen.

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey-Uebertretungen. §. 276—292. 107

aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmet werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden.

§. 442.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justizbehörde vorzulegen ist:
a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens; S.A.I. Nr. 12 u. 23.

Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten.

§. 443.

b) wegen der Wichtigkeit der Strafe;
c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile;
d) zur Milderung.

Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

a) wann auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;

b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes ausfällt;

c) wann das Criminal-Gericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;

d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet.

§. 444.

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, hat die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

herbeygerufen; so muß ihnen Fuhr und Kost vergütet werden.

§. 447.

Vom Taglohns lebende Zeugen.

Einem von einer andern Ortschaft herbeygeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und diesen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, ist sein gewöhnlicher Taglohn zu ersetzen.

§. 448.

Bothengänge.

Bothengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind mit zehn Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückweges zu bezahlen.

§. 449.

Vorauslage der Gebühren, und Recht zum Ersatze.

Diese Gebühren sämmtlich sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit sogleich zu bezahlen, als sie verdienet sind. Der Obrigkeit steht aber das Recht zu, von dem Untersuchten den Ersatz zu fordern: a) wann derselbe straffällig erkennet; oder wann b) da die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, der Untersuchte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat.

§. 450.

Ersatz für die Verpflegung während des Verhaftes.

Auch ist die Behörde befugt, in beyden erst gedachten Fällen für die Verpflegung im Verhafte, dafern solche dem Verhafteten abgereicht werden mußte, täglich fünf Kreuzer anzurechnen.

§. 451.

Wann kein Ersatz Statt habe?

Die Eintreibung des Ersatzes hat aber nur in so fern Statt, als dadurch nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde.

Neuntes Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber.

§. 452.

Zur Erleichterung der Leitung, und Aufsicht der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, sind die Acten in einer besonderen Registratur aufzubewahren, welche auf folgende Art einzurichten ist: Besondere Registraturen dieser Gerichtsbarkeit: ihre Einrichtung.

Erstens: Sind die Acten eines jeden vorgekommenen Falles in ein Bündel zu sammeln, das von außen mit einer Nummer bezeichnet wird. Die zu einer Verhandlung gehörigen Actenstücke sind mit der Zahl des Bündels und der Zahl, wornach sie in diesem einzulegen sind, zu bezeichnen.

§. 453.

Zweytens: Muß ein allgemeines Nachsuchungsprotokoll geführet, und jede Verhandlung unter einer dreyfachen Rubrike, mit Beziehung Führung eines allgemeinen Nachsuchungsprotokolles.

auf die Zahl des Bündels, eingetragen werden, nähmlich: unter dem Nahmen des Untersuchten, unter dem Nahmen der Uebertretung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden.

§. 454.

Führung der Jahrestabellen.

Nebstbey soll in der Registratur eine Jahrestabelle geführet werden, worin die Uebertretungen jeder Gattung unter einer Rubrike zusammengestellet sind, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verflossenen Jahres, die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden möge.

§. 455.

Oberaufsicht führende Behörden: Länderstellen; Oberste politische Behörde.

Nach dem in dem §. 292. dieses zweyten Abschnittes bestimmten Zusammenhange, hat die Landesstelle über die politischen Obrigkeiten der Provinz, die politische Hofstelle über die gesammten Länderstellen die Aufsicht zu führen.

§. 456.

Kreisämter, in wie fern sie Aufsichtsführer sind?

Die Kreisämter sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen keine besondere Behörde; in so fern dieselben aber nach Vorschrift dieses Gesetzes bey dem Verfahren, und den Urtheilen der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen haben, stehen die letzteren auch zunächst unter der Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirkes.

§. 436.

In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungs-Protokoll an das Obergericht eingesendet werden. Von entlegenen Criminal-Gerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichts-Protokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzubewahren. Form der Vorlegung.

§. 437.

Wenn das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermassen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421. bestimmet worden, erfolge. Uebrigens ist sich daselbst in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten. Zeitpunct und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte.

§. 438.

Das Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so sind die Acten sogleich dem Criminal-Gerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrag, bey der abermahligen Einsendung der Art der Verhandlung bey beobachteten wesentlichen,

Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre: oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 439.

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

§. 440.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

Wenn die Einsendung der Acten wegen der in den §§. 433. und 434. enthaltenen Verbrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, das von dem Criminal-Gerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern.

§. 441.

Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumet, sowohl in dem eben erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Criminal-Gericht die Acten aus einer in dem §. 435. enthaltenen Ursache, an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert,

Seite

Zweytes Hauptstück. Von Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und Erhebung des Thatbestandes. §. 293—314. . 112

Drittes Hauptstück. Von Untersuchung des Beschuldigten, und dem Verhöre. §. 315—349. 119

Viertes Hauptstück. Von rechtlichen Beweisen. §. 350—377. 132

Fünftes Hauptstück. Von der Aburtheilung. §. 378—408. 141

Sechstes Hauptstück. Von dem Recurse, und Nachsuchen um Begnadigung. §. 409—432. 151

Siebentes Hauptstück. Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles. §. 433—443. 158

Achtes Hauptstück. Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen. §. 444—451. 162

Neuntes Hauptstück. Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber. §. 452—459. 165

Seite.

Siebentes Hauptstück. Von schweren Polizey=Uebertretungen gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes. §. 86—88. 38

Achtes Hauptstück. Von schweren Polizey=Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens. §. 89—146. 39

Neuntes Hauptstück. Von schweren Polizey=Uebertretungen gegen die Gesundheit. §. 147—160. 58

Zehntes Hauptstück. Von andern, die körperliche Sicherheit verletzenden, oder bedrohenden schweren Polizey=Uebertretungen. §. 161—183. 64

Eilftes Hauptstück. Von schweren Polizey=Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthums. §. 184—233. 72

Zwölftes Hauptstück. Von schweren Polizey=Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre. §. 234—244. 87

Dreyzehntes Hauptstück. Von schweren Polizey=Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. §. 245—269. 92

Vierzehntes Hauptstück. Von Erlöschung der schweren Polizey=Uebertretungen und ihrer Strafen. §. 270—275. 102

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verfahren bey schweren Polizey=Uebertretungen.

Erstes Hauptstück. Von der Gerichtsbarkeit in Ansehung schwerer Polizey=Uebertretungen. §. 276—292. 107

aber auch in dieser nie unter fünf Jahren; und auf gleiche Weise in Fällen, wo die gesetzmäßige Strafe zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, nie unter zwey Jahren bestimmet werden. Die von dem Gesetze verhängte Todesstrafe oder lebenslange Kerkerstrafe kann von dem Obergerichte in keine gelindere abgeändert werden.

§. 442.

Bey Verbrechen des Hochverrathes, Mißbrauches der Amtsgewalt, und Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere, kann auch das Obergericht sein Urtheil nicht sogleich ausfertigen, sondern muß den gefaßten Schluß mit den gesammten Acten der obersten Justizstelle vorlegen, und von daher die Entschließung erwarten.

Fälle, in welchen das Urtheil der obersten Justizbehörde vorzulegen ist: a) wegen der Wichtigkeit des Verbrechens; S.A.I. Nr. 12 u. 23.

§. 443.

Bey den übrigen Verbrechen ist das von dem Obergerichte geschöpfte Urtheil nur dann der obersten Justizstelle vorzulegen:

b) wegen der Wichtigkeit der Strafe; c) wegen Verschiedenheit der ersten Urtheile; d) zur Milderung.

a) wann auf Todesstrafe, oder lebenslange Kerkerstrafe erkannt wird;

b) wann das Urtheil des Obergerichtes auf eine um fünf Jahre längere Kerkerstrafe, als jenes des Criminal-Gerichtes ausfällt;

c) wann das Criminal-Gericht auf die Entlassung des Beschuldigten erkannt hat, das Obergericht aber auf eine Strafe urtheilet;

d) wann das Obergericht erachtet, daß der Verbrecher einer solchen Milderung der Strafe würdig sey, welche die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitet.

§. 444.

Fälle, in welchen das Urtheil dem Landesfürsten vorzulegen ist.

In denjenigen Fällen, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe verhänget werden muß, hat die oberste Justizstelle das von ihr gefällte Urtheil mit allen Acten, und mit Anführung der Gründe, die etwa für die Milderung der Strafe streiten, dem Landesfürsten, dem allein das Begnadigungsrecht zusteht, vorzulegen.

herbeygerufen; so muß ihnen Fuhr und Kost vergütet werden.

§. 447.

Einem von einer andern Ortschaft herbeygeforderten Zeugen, der vom Taglohne lebt, und diesen wegen Vorforderung vor Gericht entbehren muß, ist sein gewöhnlicher Taglohn zu ersetzen.

Vom Taglohns lebende Zeugen.

§. 448.

Bothengänge, die von Leuten verrichtet werden, welche nicht im Dienste der politischen Obrigkeit stehen, sind mit zehn Kreuzern für jede Meile des Hin- und Rückweges zu bezahlen.

Bothengänge.

§. 449.

Diese Gebühren sämmtlich sind von der untersuchenden politischen Obrigkeit sogleich zu bezahlen, als sie verdienet sind. Der Obrigkeit steht aber das Recht zu, von dem Untersuchten den Ersatz zu fordern: a) wann derselbe straffällig erkennet; oder wann b) da die Untersuchung nur aus Mangel rechtlicher Beweise aufgehoben wurde, der Untersuchte selbst die Veranlassung zur Untersuchung gegeben hat.

Vorauslage der Gebühren, und Recht zum Ersatze.

§. 450.

Auch ist die Behörde befugt, in beyden erst gedachten Fällen für die Verpflegung im Verhafte, dafern solche dem Verhafteten abgereicht werden mußte, täglich fünf Kreuzer anzurechnen.

Ersatz für die Verpflegung während des Verhaftes.

§. 451.

Wann kein Ersatz Statt habe?

Die Eintreibung des Ersatzes hat aber nur in so fern Statt, als dadurch nicht etwa die Leistung der dem Klagenden zuerkannten Entschädigung erschweret, oder die Erwerbung des dazu Verpflichteten, und der Unterhalt der Seinigen darunter leiden würde.

Neuntes Hauptstück.

Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber.

§. 452.

Zur Erleichterung der Leitung, und Aufsicht der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, sind die Acten in einer besonderen Registratur aufzubewahren, welche auf folgende Art einzurichten ist: Besondere Registraturen dieser Gerichtsbarkeit: ihre Einrichtung.

Erstens: Sind die Acten eines jeden vorgekommenen Falles in ein Bündel zu sammeln, das von außen mit einer Nummer bezeichnet wird. Die zu einer Verhandlung gehörigen Actenstücke sind mit der Zahl des Bündels und der Zahl, wornach sie in diesem einzulegen sind, zu bezeichnen.

§. 453.

Zweytens: Muß ein allgemeines Nachsuchungsprotokoll geführet, und jede Verhandlung unter einer dreyfachen Rubrike, mit Beziehung Führung eines allgemeinen Nachsuchungsprotokolles.

auf die Zahl des Bündels, eingetragen werden, nähmlich: unter dem Nahmen des Untersuchten, unter dem Nahmen der Uebertretung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden.

§. 454.

Führung der Jahrestabellen.

Nebstbey soll in der Registratur eine Jahrestabelle geführet werden, worin die Uebertretungen jeder Gattung unter einer Rubrike zusammengestellet sind, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verflossenen Jahres, die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden möge.

§. 455.

Oberaufsicht führende Behörden: Länderstellen; Oberste politische Behörde.

Nach dem in dem §. 292. dieses zweyten Abschnittes bestimmten Zusammenhange, hat die Landesstelle über die politischen Obrigkeiten der Provinz, die politische Hofstelle über die gesammten Länderstellen die Aufsicht zu führen.

§. 456.

Kreisämter, in wie fern sie Aufsichtsführer sind?

Die Kreisämter sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen keine besondere Behörde; in so fern dieselben aber nach Vorschrift dieses Gesetzes bey dem Verfahren, und den Urtheilen der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen haben, stehen die letzteren auch zunächst unter der Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirkes.

§. 436.

In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungs-Protokoll an das Obergericht eingesendet werden. Von entlegenen Criminal-Gerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichts-Protokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzubewahren. Form der Vorlegung.

§. 437.

Wenn das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermassen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421. bestimmet worden, erfolge. Uebrigens ist sich daselbst in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten. Zeitpunct und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte.

§. 438.

Das Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so sind die Acten sogleich dem Criminal-Gerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrag, bey der abermahligen Einsendung der Art der Verhandlung bey beobachteten wesentlichen,

Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre: oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 439.

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

§. 440.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

Wenn die Einsendung der Acten wegen der in den §§. 433. und 434. enthaltenen Verbrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, das von dem Criminal-Gerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern.

§. 441.

Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumet, sowohl in dem eben erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Criminal-Gericht die Acten aus einer in dem §. 435. enthaltenen Ursache, an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert,

Inhalt.

Seite

Zweytes Hauptstück. Von Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und Erhebung des Thatbestandes. §. 293—314. . 112

Drittes Hauptstück. Von Untersuchung des Beschuldigten, und dem Verhöre. §. 315—349. 119

Viertes Hauptstück. Von rechtlichen Beweisen. §. 350—377. 132

Fünftes Hauptstück. Von der Aburtheilung. §. 378—408. 141

Sechstes Hauptstück. Von dem Recurse, und Nachsuchen um Begnadigung. §. 409—432. 151

Siebentes Hauptstück. Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles. §. 433—443. 158

Achtes Hauptstück. Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen. §. 444—451. 162

Neuntes Hauptstück. Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber. §. 452—459. 165

§. 457.

Diese Aufsicht besteht in der beständigen Aufmerksamkeit; damit die politischen Obrigkeiten die ihnen über schwere Polizey = Uebertretungen zugetheilte Gerichtsbarkeit genau, nach Vorschrift des Gesetzes, verwalten. Jede unmittelbare höhere Behörde hat, bey Anfrage über irgend einen Anstand die Belehrung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbessern, und die in diesem Amtsgeschäfte sich zeigenden Nachlässigkeiten entweder selbst zu bestrafen, oder in so fern der Gegenstand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig machet, darüber weitere Anzeige zu machen.

Worin die Oberaufsicht bestehe?

§. 458.

Uebrigens ist bey Bereisungen der Kreis= oder Provinz = Referenten, die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit, als ein wesentlicher, und eigener Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten, und dabey vorzüglich die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung der Sträflinge, die Einrichtung der Registraturen zu untersuchen; über dasjenige, was sogleich Verbesserung oder Abstellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen.

Worauf die Kreis = und Provinz = Referenten bey Bereisungen zu sehen? Augenblickliche Abhülfe.

§. 459.

Endlich müssen bey diesen Bereisungen die in dem §. 454. anbefohlenen Tabellen in genaue Uebersicht genommen werden. Wenn sich daraus

Berichte.

das Ueberhandnehmen einer Uebertretung offenbaret, soll, so viel geschehen kann, der Ursache des Uebels, nicht weniger auch bey wahrgenommener Abnahme einer sonst herrschenden Uebertretung der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachgeforschet, und alles in dem Bereisungsberichte umständlich aufgeführet werden.

Anhang II.

neuerer allgemeiner Verordnungen,

über den

zweyten Theil des Strafgesetzbuches.

auf die Zahl des Bündels, eingetragen werden, nähmlich: unter dem Nahmen des Untersuchten, unter dem Nahmen der Uebertretung, und unter der Benennung des Ortes, wo die Uebertretung begangen worden.

§. 454.

Führung der Jahrestabellen.

Nebstbey soll in der Registratur eine Jahrestabelle geführet werden, worin die Uebertretungen jeder Gattung unter einer Rubrike zusammengestellet sind, damit daraus die am meisten in Schwung gehenden Uebertretungen, und durch Gegeneinanderhaltung mit der Tabelle des verflossenen Jahres, die Ab- und Zunahme derselben ersehen werden möge.

§. 455.

Oberaufsicht führende Behörden: Länderstellen; Oberste politische Behörde.

Nach dem in dem §. 292. dieses zweyten Abschnittes bestimmten Zusammenhange, hat die Landesstelle über die politischen Obrigkeiten der Provinz, die politische Hofstelle über die gesammten Länderstellen die Aufsicht zu führen.

§. 456.

Kreisämter, in wie fern sie Aufsichtsführer sind?

Die Kreisämter sind zwar in Beziehung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen keine besondere Behörde; in so fern dieselben aber nach Vorschrift dieses Gesetzes bey dem Verfahren, und den Urtheilen der politischen Obrigkeiten Einsicht zu nehmen haben, stehen die letzteren auch zunächst unter der Aufsicht des Kreisamtes ihres Bezirkes.

§. 436.

In den durch die vorigen drey Paragraphe bestimmten Fällen muß, nebst dem ausgefertigten Urtheile, auch das Tagebuch der Untersuchung sammt allen Acten, und das Berathschlagungs-Protokoll an das Obergericht eingesendet werden. Von entlegenen Criminal-Gerichten hat diese Zusendung mit nächster Post zu geschehen. Der Tag der Aufgabe ist in dem Gerichts-Protokolle anzumerken, und der erhaltene Postamtsschein sorgfältig aufzubewahren. Form der Vorlegung.

§. 437.

Wenn das Obergericht die Acten erhalten hat, soll sich dasselbe die Beförderung dermassen angelegen seyn lassen, daß die Beurtheilung in eben der Zeit, die in dem §. 421. bestimmet worden, erfolge. Uebrigens ist sich daselbst in Besetzung des Gerichtes, der Ausarbeitung zum Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung, Schlußfassung, und Ausfertigung an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart zu halten. Zeitpunct und Art der Berathschlagung bey dem Obergerichte.

§. 438.

Das Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang der Verhandlung die genaueste Aufmerksamkeit zu wenden. Wenn sich darin wesentliche Gebrechen entdecken, welche auf die Schöpfung des Urtheiles selbst Einfluß haben; so sind die Acten sogleich dem Criminal-Gerichte zurückzusenden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Hebung der bemerkten Gebrechen zu geben, mit dem Auftrag, bey der abermahligen Einsendung der Art der Verhandlung bey beobachteten wesentlichen,

Acten sich zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre: oder, wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 439.

oder zufälligen Gebrechen der Untersuchung.

Fallen dem Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Geschäftes nichts ändern; so hat dasselbe in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die wahrgenommenen Gebrechen, sie mögen die Sache selbst, oder nur die Verzögerung betreffen, allezeit durch eine besondere Ausfertigung zu rügen.

§. 440.

Macht des Obergerichtes in Abänderung des ersten Urtheiles.

Wenn die Einsendung der Acten wegen der in den §§. 433. und 434. enthaltenen Verbrechen geschehen ist, hat das Obergericht die Macht, das von dem Criminal-Gerichte geschöpfte Urtheil dem Gesetze gemäß auf mehrere Schärfe abzuändern.

§. 441.

Dem Obergerichte ist aber auch die Macht eingeräumet, sowohl in dem eben erwähnten Falle der Einsendung, als auch, wenn das Criminal-Gericht die Acten aus einer in dem §. 435. enthaltenen Ursache, an das Obergericht übersendet, das Urtheil zu mildern. Doch kann in Fällen, wo nach der gesetzmäßigen Regel die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren ausgemessen werden mußte, dieselbe wegen Milderungsumständen nie in der Art, sondern nur in der Dauer gelindert,

Seite
Zweytes Hauptstück. Von Erforschung der schweren Polizey-Uebertretungen, und Erhebung des Thatbestandes. §. 293—314. . 112
Drittes Hauptstück. Von Untersuchung des Beschuldigten, und dem Verhöre. §. 315—349. 119
Viertes Hauptstück. Von rechtlichen Beweisen. §. 350—377. 132
Fünftes Hauptstück. Von der Aburtheilung. §. 378—408. 141
Sechstes Hauptstück. Von dem Recurse, und Nachsuchen um Begnadigung. §. 409—432. 151
Siebentes Hauptstück. Von Kundmachung und Vollstreckung des Urtheiles. §. 433—443. 158
Achtes Hauptstück. Von den Kosten der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen. §. 444—451. 162
Neuntes Hauptstück. Von der Leitung der Gerichtsbarkeit über schwere Polizey-Uebertretungen, und der allgemeinen Aufsicht darüber. §. 452—459. 165

§. 457.

Worin die Oberaufsicht bestehe?

Diese Aufsicht besteht in der beständigen Aufmerksamkeit; damit die politischen Obrigkeiten die ihnen über schwere Polizey = Uebertretungen zugetheilte Gerichtsbarkeit genau, nach Vorschrift des Gesetzes, verwalten. Jede unmittelbare höhere Behörde hat, bey Anfrage über irgend einen Anstand die Belehrung zu ertheilen, die wahrgenommenen Gebrechen zu verbessern, und die in diesem Amtsgeschäfte sich zeigenden Nachlässigkeiten entweder selbst zu bestrafen, oder in so fern der Gegenstand höhere Ahndung und Hülfe nothwendig machet, darüber weitere Anzeige zu machen.

§. 458.

Worauf die Kreis = und Provinz = Referenten bey Bereisungen zu sehen? Augenblickliche Abhülfe.

Uebrigens ist bey Bereisungen der Kreis= oder Provinz = Referenten, die Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit, als ein wesentlicher, und eigener Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu betrachten, und dabey vorzüglich die Beschaffenheit der Arreste, die Behandlung der Sträflinge, die Einrichtung der Registraturen zu untersuchen; über dasjenige, was sogleich Verbesserung oder Abstellung zuläßt, die Vorkehrung auf der Stelle zu treffen; über andere beobachtete Gebrechen aber in dem Berichte die Anzeige zu machen.

§. 459.

Berichte.

Endlich müssen bey diesen Bereisungen die in dem §. 454. anbefohlenen Tabellen in genaue Uebersicht genommen werden. Wenn sich daraus

das Ueberhandnehmen einer Uebertretung offenbaret, soll, so viel geschehen kann, der Ursache des Uebels, nicht weniger auch bey wahrgenommener Abnahme einer sonst herrschenden Uebertretung der Ursache einer so heilsamen Veränderung nachgeforschet, und alles in dem Bereisungsberichte umständlich aufgeführet werden.

Anhang II.

neuerer allgemeiner Verordnungen,

über den

zweyten Theil des Strafgesetzbuches.

I.

Auf den Fall, wo ein Ausländer in einem fremden Staate sich eines Polizey-Vergehens, das nach dem Oesterreichischen Straf-Codex eine schwere Polizey-Uebertretung wäre, schuldig gemacht, sich in das Oesterreichische Gebieth geflüchtet hat, und von der ausländischen Behörde reclamirt wird; haben die beyden in Ansehung geflüchteter Verbrecher erlassenen Hofverordnungen vom 4. December 1808, und 12. Januar 1809, keine Anwendung, sondern ein solcher Ausländer ist nach seinem Uebertritte in das Oesterreichische Gebieth lediglich als Einwanderer zu betrachten, und nach den bestehenden Polizey-Vorschriften zu behandeln. (Hofdecret vom 20. Februar 1812). Zu §. 2.

II.

Bey Kupferstichen und Landkarten aller Art ist nicht die Handzeichnung, sondern auf Gefahr des Verlegers der erste Probeabdruck zur Censur vorzulegen, und jeder andere, vor erhaltener Censurs-Bewilligung, gemachte Abdruck mit derselben Strafe zu belegen, welche auf die Censurs-Uebertretungen in dem Gesetzbuche festgesetzt ist. (Hofdecret vom 7. May 1813). Zu §. 57.

III.

Zu §. 76. Derjenige, der sich unterfängt, Obstbäume, vorzüglich jene, die im Freyen gepflanzt sind, in was immer für einer Art, willkührlich und muthwillig zu beschädigen, soll im ersten Betretungsfalle mit einem strengen Arreste von einer Woche, im zweyten Falle aber mit einem strengen Arreste von drey Monathen, und dabey nach Umständen auch noch mit fünf und zwanzig Stockstreichen gezüchtiget werden. (Hofdecret vom 28. October 1806).

IV.

Zu §. 80. Postmeister dürfen keinen Reisenden, der nicht mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen ist, so wie auch keinen auf einer Route weiter befördern, der von der ihm in seinem Passe vorgezeichneten abweicht. Die vernachlässigte Beobachtung dieser Vorschrift ist mit der im §. 80. festgesetzten Strafe, nähmlich: das erste Mahl mit einer Geldstrafe von 50 Gulden, das zweyte Mahl mit dem doppelten Betrage, und das dritte Mahl mit der Abschaffung von dem Posthause zu ahnden. (Hofdecret vom 29. Julius 1813).

V.

Zu §. 83. Zur Hintanhaltung jedes Unterschleifes, oder Betruges wird das auf das Vergolden gangbarer Münzen gelegte Verboth auch auf die außer Curs gesetzten Münzen ausgedehnt, daher auch das Vergolden und Versilbern der verrufenen Münzen untersagt, und der Verkauf solcher vergoldeten oder versilberten Münzen unter Confisca-

tions-Strafe verbothen. (Hofdecret vom 21. October 1813.

VI.

Brennende Kohlen sind nicht in verschlossene Zimmer zu nehmen, und allda zu unterhalten. Die Nichtbefolgung der dießfalls bestehenden Anordnungen unterliegt der im §. 89. ausgedrückten Strafe. Bloß dem Gewerbsmanne, der wegen seines Gewerbes ein Kohlfeuer in seinem Gewölbe halten muß, kann solches gegen dem geduldet werden, daß derselbe jedes Mahl auf die Pfanne mit brennenden Kohlen einen Topf mit Wasser, aus welchem die aufsteigenden Wasserdämpfe die Schädlichkeit des Kohlendunstes vermindern, zu setzen gehalten seyn solle. (Verordnung vom 10. März 1808). Zu §. 89.

VII.

Auf jene geprüften bürgerlichen Wundärzte, die innerliche Kuren vornehmen, ist der §. 98. nicht anwendbar, sondern jene Individuen, welche durch Unternehmung innerlicher Kuren die Gränzen ihres Befugnisses überschreiten, sind gleich anderen ihr Befugniß überschreitenden Gewerbsleuten in der vorhin üblichen Art zu behandeln, und nach Maß ihres Vergehens mit einer angemessenen Strafe zu belegen. (Hofdecret vom 12. Februar 1807). Zu §. 98.

VIII.

Mütter, Wärterinnen, Ammen, und Pflegeältern, welche den Absud der Mohnköpfe bey kranken Kindern als Heilmittel, bey gesunden Zu §. 1??.

Kindern aber zu dem Ende anwenden, um sie zur Ruhe zu bringen, und still zu erhalten, sind bey den erwiesenen schädlichen, und oft tödtlichen Folgen dieses Genusses der im §. 130. bezeichneten schweren Polizey-Uebertretung schuldig, und hiernach zu behandeln. (Regierungs-Verordnung vom 1. Julius 1802).

IX.

Zu §. 140. Die Anordnung, die an einem Menschen sich äußernden Merkmahle einer heftigen Sinnenverwirrung unverweilt anzuzeigen, wird dahin näher bestimmt: daß in den Hauptstädten der Polizey-Direction, und in anderen Oertern der Obrigkeit sogleich die Anzeige davon gemacht werden solle. (Hofdecret vom 14. Julius 1807).

X.

Zu §. 155, 157. u. 158. Inländische, durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachte Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen, und dafür abzusetzen, wird unter Confiscations-Strafe verbothen, und sollen die Uebertreter noch über dieß nach Umständen mit den in diesen §§. verhängten Strafen belegt werden. (Hofdecret vom 7. December 1811).

XI.

Zu § 163, 164. u. 231. In den Städten, wo Polizey-Directionen ihren Sitz haben, wird die Untersuchung und Bestrafung jener körperlichen Verletzungen, widerrechtlichen Kränkungen der Freyheit, oder Ehrenbeleidigun-

gen, welche der 1339. §. des bürgerlichen Gesetzbuches der Amtshandlung der politischen Obrigkeit vorbehält, den Polizey-Directionen, und zwar ohne Rücksicht, ob der Beklagte ein Adeliger oder Nichtadeliger sey, zugewiesen; am flachen Lande, und in jenen Städten, wo keine Polizey-Directionen sich befinden, hat, wenn das Vergehen einem Unadeligen zur Last geht, die Ortsobrigkeit, wenn es aber Adelige betrifft, das nächste Kreisamt einzutreten. (Hofdecret vom 14. März 1812).

XII.

Die eigenmächtige Sammlung und Abnahme der Eicheln, und Knoppern in obrigkeitlichen Waldungen ohne Bewilligung der Eigenthümer ist eben so, wie andere Waldfrevel und Diebstähle nach dem §. 210. im II. Theile des Strafgesetzbuches zu bestrafen. (Hofdecret vom 23. Junius 1808). Zu §. 210.

XIII.

Die Beraubung eines Grabes ist als eine schwere Polizey-Uebertretung nach dem §. 210. II. Theiles mit strengem Arreste auch bis zu drey Monathen zu bestrafen, und wenn dabey der Gesundheitsstand gefährdet würde, die Strafe nach Maß eben dieses Paragraphes zu verschärfen. (Hofdecret vom 18. May 1805). Zu §. 210.

XIV.

Der Ankauf und Verkauf der Schlüssel, Dietriche, und Aufsperrhaken ist als eine schwere Polizey-Uebertretung anzusehen, bey welcher für den ersten Fall eine Geldstrafe von 25 bis Zu §. 217.

50 Gulden, bey wiederhohlter Uebertretung die Verdopplung dieser Geldstrafe, und bey der dritten Uebertretung der Verlust des Gewerbes oder Befugnisses festgesetzt wird. (Hofdecret vom 18. December 1812).

XV.

Zu §. 408. Dem Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen ist jedes Mahl die Recursfrist nach Verschiedenheit der in dem 6. Hauptstücke des zweyten Abschnittes des Strafgesetzbuches verzeichneten Fälle beyzufügen, und die Partey dießfalls umständlich zu belehren. (Hofdecret vom 18. May 1804).

XVI.

Zu §. 435. Auch gegen einen schuldlos Erkannten kann die Untersuchung in dem Falle wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grunde die Verurtheilung erwarten läßt. (Hofdecret vom 28. Julius 1808).

Jene Verordnungen, welche hier nicht aufgenommen, und als Erledigungen einzelner Anfragen, oder als Belehrungen über den Gang des Verfahrens, Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit, und dergleichen erlassen worden sind, bleiben fortan in ihrer Wirksamkeit.

50 Gulden, bey wiederhohlter Uebertretung die Verdopplung dieser Geldstrafe, und bey der dritten Uebertretung der Verlust des Gewerbes oder Befugnisses festgesetzt wird. (Hofdecret vom 18. December 1812).

XV.

Zu §. 428. Dem Urtheile über schwere Polizey-Uebertretungen ist jedes Mahl die Recursfrist nach Verschiedenheit der in dem 6. Hauptstücke des zweyten Abschnittes des Strafgesetzbuches verzeichneten Fälle beyzufügen, und die Partey dießfalls umständlich zu belehren. (Hofdecret vom 18. May 1804).

XVI.

Zu §. 435. Auch gegen einen schuldlos Erkannten kann die Untersuchung in dem Falle wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grunde die Verurtheilung erwarten läßt. (Hofdecret vom 28. Julius 1808).

Jene Verordnungen, welche hier nicht aufgenommen, und als Erledigungen einzelner Anfragen, oder als Belehrungen über den Gang des Verfahrens, Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit, und dergleichen erlassen worden sind, bleiben fortan in ihrer Wirksamkeit.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen

Bd.: 2. Von den schweren Polizey-Uebertretungen und dem Verfahren bey dense
lben. - 1815. - 176 S.

Wien 1815

J.austr. 101 n-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543593-2